

**Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Neuphilologische Fakultät, Slavisches Seminar**

**Magisterarbeit
in westslavischer Philologie**

Sprachpolitik und Sprachgesetzgebung

**Das polnische Sprachgesetz
von 1999 im Vergleich
mit der französischen
„Loi Toubon“ von 1994**

Verfasser:

Steffen-Michael Eigner
Elbenstraße 19
71277 Rutesheim
Telefon: 07152 / 51981
Telefax: 07152 / 59181
E-Mail: info@steffen-eigner.de
Internet: www.steffen-eigner.de

Prüfer:

Prof. Dr. Tilman Berger

Tübingen/Rutesheim im Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
2. Gründe und Umstände von Entlehnungen	6
3. Geschichte der Sprachpolitik und des Sprachpurismus	10
4. Historische Entwicklung der Sprachpolitik in Frankreich	12
4.1. Verdrängung des Lateinischen im Mittelalter	12
4.2. Die Académie Française	12
4.3. Sprachpolitik während der Französischen Revolution und im 19. Jahrhundert	13
4.4. Entwicklungen im 20. Jahrhundert	14
4.4.1. Die „Loi Deixonne“ zur Stärkung der Regionalsprachen	14
4.4.2. Gremien und Kommissionen	14
4.4.3. Die „Loi Bas/Lauriol“, das Sprachgesetz von 1975	15
5. Auf dem Weg zum polnischen Sprachgesetz	16
5.1. Historischer Hintergrund in Polen	16
5.2. Die Situation der polnischen Sprache nach 1989	19
5.3. Probleme der polnischen Sprecher mit den Fremdwörtern	20
5.4. Aus der politischen Diskussion	21
5.5. Die endgültige Fassung der „Ustawa o języku polskim“	26
6. Vergleich der polnischen und französischen Gesetzestexte	27
6.1. Die Präambel der „Ustawa o języku polskim“	27
6.2. Abschnitt 1 UJP: Allgemeine Bestimmungen	28
6.2.1. Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes: Art. 1 UJP ⇔ Art. 20 LT	28
6.2.2. Schutz von Minderheiten und Religionsgemeinschaften: Art. 2 UJP ⇔ Art. 21 LT	29
6.2.3. Verbreitung und Wertschätzung der Sprache: Art. 3 UJP ⇔ Art. 1; 13 LT	29
6.2.4. Amtssprache: Art. 4 UJP ⇔ Art. 1 LT	30
6.3. Abschnitt 2 UJP: Rechtsschutz der polnischen Sprache im öffentlichen Leben	32
6.3.5. Öffentliche und amtliche Informationen: Art. 5 UJP ⇔ Art. 3; 4; 5; (7), (10) LT	32
6.3.6. Internationale Abkommen: Art. 6 UJP ⇔ ---	36
6.3.7. Werbung, Produktinformationen, Rechnungen, Quittungen: Art. 7 UJP ⇔ Art. 2; 14 LT	36
6.3.8. Verträge im privaten Rechtsverkehr: Art. 8 UJP ⇔ Art. (5); (8); (9) LT	39
6.3.9. Unterricht an Schulen und Hochschulen: Art. 9 UJP ⇔ Art. 1; 11; 6 LT	44
6.3.10. Öffentliche Aufschriften und Mitteilungen: Art. 10 UJP ⇔ Art. 3; 4 LT	46
6.3.11. Ausnahmefälle: Art. 11 UJP ⇔ diverse Art. LT	47
6.4. Abschnitt 3 UJP: Der Rat der polnischen Sprache und dessen Zuständigkeiten	49
6.4.12. Rolle des „Rat der polnischen Sprache“: Art. 12 UJP ⇔ ---	49
6.4.13. Grundsätzliche Aufgaben des „Rat der polnischen Sprache“: Art. 13 UJP ⇔ Art. 22 LT	49
6.4.14. Zusätzliche Aufgaben des „Rat der polnischen Sprache“: Art. 14 UJP ⇔ ---	50

6.5. Abschnitt 4 UJP: Bußgeldvorschriften	50
6.5.15. Verfahren bei Gesetzesverstößen: Art. 15 UJP ⇔ Art. 3; 15; (16 - 19) LT	50
6.6. Abschnitt 5 UJP: Änderungen in den geltenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen	52
6.6.16. Änderungen des Presserechts: Art. 16 UJP ⇔ --	52
6.6.17. Änderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes: Art. 17 UJP ⇔ Art. 12 UJP	52
6.6.18. Aufhebung früherer gesetzlicher Regelungen: Art. 18 UJP ⇔ Art. 23; 24 LT	55
6.6.19. Inkrafttreten des Gesetzes: Art. 19 UJP ⇔ Art. 24 LT	55
7. Sprachgesetzgebung in anderen europäischen Ländern	56
7.1. Slowakei	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2. Lettland	61
7.3. Finnland	65
7.4. Ungarn	68
7.5. Rumänien	69
7.6. Sprachpolitik der Europäischen Union	70
8. Wirkung der Sprachgesetze in der Realität	75
8.1. Werbung im Internet	76
8.2. Werbung in den Print-Medien	78
8.3. Einschätzung der Ergebnisse	83
9. Erfolgsaussichten der Sprachgesetze	84
10. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	86
Bibliografie	91
Literaturverzeichnis	91
Verzeichnis der Gesetzestexte	92
Anhang A: Gesetz über die polnische Sprache vom 7. Oktober 1999	94
Anhang B: Das „Loi Toubon“: GESETZ Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache	97

1. Einleitung

Vokabeln und Redewendungen der englischen Sprache scheinen seit einigen Jahren massenhaft Einzug in die deutsche und andere Sprachen zu halten. Im Büro halten wir *Meetings* ab, anstatt Besprechungen. Der deutsche Mann benutzt ein *After Shave*, anstatt Rasierwasser. Auf seinem *Shampoo* steht *for men*, auf die Gefahr hin, dass Frauen ohne Englischkenntnisse das Produkt ebenfalls verwenden. Wer sich zur Kur auf eine Schönheitsfarm begibt, tut dies nicht mehr für die Gesundheit, sondern er strebt nach *Wellness*. Die Haare lässt man sich nicht mehr beim Friseur schneiden, für den es wohl nie ein echt deutsches Wort gab, sondern man geht zum *Hair Stylist*. Wir gehen *shoppen*, statt einkaufen. Im *Shopping-Center* erwerben wir dabei *Outdoor*-Jacken und *Trekking*-Schuhe, *Shirts* und *Shorts*, *Tops* und *Sweaters*. Und wenn wir im *Beauty Shop* versehentlich jemanden anrempeln, sagen wir: „*Sorry!*“ Die Liste ließe sich nahezu beliebig verlängern.

Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis des für die Kunden in Deutschland gedachten Sommerkatalogs 2004 des deutschen Versandhauses Otto scheint die „Verenglischung“ zu bestätigen. Der Katalog unterteilt sich in die Kapitel *Fashion / Kids & Co. / Living / Hi-tech / Service*. Demgegenüber nur in halber Schriftgröße haben die Verantwortlichen die Übersetzungen „*Mode / Kinder / Einrichten / Technik / Service*“ beigefügt. Im ersten Kapitel „*Fashion*“ finden sich laut Inhaltsverzeichnis die Rubriken „*Young Fashion / Jeans & Designer / Modern Fashion / Woman’s Fashion / Lifetime / Beach & Bodywear, Reisen / Schuhe & Accessoires / Männer / Sport & Freizeit / Teens*“ – dies wohl gemerkt ohne weitere Übersetzungen.

Nun ist Deutschland diesbezüglich kein Einzelfall. Auch in Polen haben seit der Öffnung des Eisernen Vorhangs 1989 zahlreiche englische Begriffe Einzug gehalten. Und es sind im Wesentlichen dieselben Bereiche, wie im Deutschen, wenn auch vielfach der polnischen Schreibung angepasst, so dass auch Polen ohne Englischkenntnisse die Begriffe einwandfrei aussprechen können. In größeren polnischen Unternehmen tragen daher *menedżer* (statt *Manager*) und *bisnesmen* (statt *Businessmen*) die Verantwortung. „*Sorry*“ geht vor allem jungen Polen heutzutage ebenfalls leichter über die Lippen als „*przepraszam*“. Immerhin heißt das *Handy* in Polen polnisch *komurka*. Aber ist *Handy* überhaupt ein englisches Wort? Schließlich heißt es in englischsprachigen Ländern *mo-*

bile phone. Ist also der Begriff *Handy* in Wahrheit ein deutsches Wort (eigentlich *Händi*?), erfunden von irgendeinem *Marketing*-Experten, der das Gerät dank englisch anmutender Schreibweise besser zu verkaufen hoffte?

Im Jahr 1999 haben Polens Politiker der befürchteten sprachlichen Überfremdung einen Riegel vorgeschoben. Ein 19 Artikel sowie eine Präambel umfassendes „Gesetz über die polnische Sprache“ – „*ustawa o języku polskim*“ – fungiert seither als Zuwanderungs- und Abwehrgesetz gegen fremde Ausdrücke und soll die polnische Sprache davor schützen. Es schreibt deshalb den Gebrauch der polnischen Sprache beziehungsweise polnischer Begriffe in einer Reihe von Fällen zwingend vor, wo dies zuvor nicht unbedingt selbstverständlich war. So kam es durchaus vor, dass in Polen verkauften Spielen nur eine Spielanleitung in Deutsch, Englisch oder anderen fremden Sprachen beilag (Krieglstein 2003: 15). Käufer ohne Fremdsprachenkenntnisse konnten dann mit dem erworbenen Spiel nichts anfangen.

Ein Sprachgesetz teilweise ähnlichen Inhaltes gibt es auch in Frankreich. Seit 1994 ist hier die *Loi Toubon* – amtlich geführt als Gesetz Nummer 94-665 – in Kraft, benannt nach Jacques Toubon dem damaligen Minister für Kultur und französische Sprache („francophonie“). Es löste damals das in der Bevölkerung unter dem Namen *Loi Bas/Lauriol* bekannte Vorgängergesetz mit der Nummer 75-1349 aus dem Jahr 1975 ab.

Zentraler Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, die beiden aktuellen Gesetzestexte – das polnische Sprachgesetz *Ustawa o Języku Polskim* (im Folgenden abgekürzt UJP, als „Ustawa“ oder als „polnisches Sprachgesetz“ bezeichnet) sowie das französische Sprachgesetz *Loi Toubon* (im Folgenden abgekürzt LT oder als „französisches Sprachgesetz“ bezeichnet) hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten, Parallelen und Unterschiede zu vergleichen. Dabei soll hinterfragt werden, inwieweit die beiden Gesetzestexte ihren jeweiligen Zweck, die Pflege und Förderung der eigenen Sprache und ihren Schutz vor Fremdwörtern, erfüllen können – und inwieweit die beiden Gesetzestexte überhaupt spürbaren Einfluss auf die Praxis hatten, haben oder erwarten lassen. Daneben möchte ich immer wieder den Blick nach Deutschland richten. Denn hierzulande existiert bekanntlich kein solches Sprachgesetz. Somit kann Deutschland also als Beispiel dienen, wie sich der fremdsprachliche Einfluss im diesbezüglich quasi „rechtsfreien Raum“ Germany niederschlägt.

2. Gründe und Umstände von Entlehnungen

Ich möchte in diesem Kapitel einige Aspekte aufzeigen, wie und warum es zur Entlehnung von Fremdwörtern kommt und welche Folgen dies für die Sprache nach sich zieht. Zunächst sollte dabei nicht außer acht gelassen werden, dass die Sprache seit nicht nur der Verständigung dient, sondern auch der Unterscheidung; mitunter gar der Unterscheidung nach Freund und Feind. Nicht zuletzt anhand seiner (Aus-)Sprache erkennen die Menschen seit jeher, ob ihr Gegenüber ihrem Volk, ihrer ethnischen Gruppe, ihrem Stamm, ihrer Region, ihrer Stadt oder ihrem Dorf zugehörig ist, oder nicht. Sprache ist also für den Menschen einer, wenn nicht der primäre Faktor seiner persönlichen und soziokulturellen Identität. Deutlich wird dies auch durch das deutsche Wort *Sprachgemeinschaft*, das schwedische *språkgemenskap* oder das englische *community of language*. Wilhelm von Humboldt stellt in einem seiner Briefe fest: „Die wirkliche Heimat ist eigentlich die Sprache“ (Oksaar 1995: 20)

In ihrem Aufsatz spricht Els Oksaar (1995: 20 f.) von der Sprache als „geistiger Heimat des Menschen“, da Spracherwerb und Sprachverwendung geistige Prozesse seien. Genauso wie die *Heimat*, in Handbüchern meist als „Ort, Land, wo jemand herkommt oder sich zu Hause fühlt“ definiert, vor Angreifern aller Art verteidigt werden könne, brauche auch die Sprache nicht schutzlos dazustehen. Die Strategien der Puristen dafür tragen militärisch anmutende Bezeichnungen, etwa *Fremdwortjagd* und *Fremdwortkampf*.

Die Gründe für die Entlehnung von Wörtern aus einer fremden Sprache können unterschiedliche sein, ebenso die Folgen.

Das einzelne Individuum als Sprachträger kann ein fremdes Wort deshalb verwenden, weil es in seiner eigenen Sprache keinen treffenden Ausdruck für das zu Bezeichnende gibt. So hat etwa das englische Wort *weekend* ins Französische Einzug gehalten, da die französische Übersetzung *fin de semaine* für Franzosen eine andere Bedeutung hat. Sie verstehen darunter das Ende der Arbeitswoche, also in erster Linie den Freitag. Somit gab es für den Begriff *Wochenende / weekend*, der die beiden im allgemeinen arbeitsfreien Tage Samstag und Sonntag meint, keine treffende französische Bezeichnung, was die Entlehnung des englischen Begriffes erleichterte.

Sprecher können eine fremde Bezeichnung auch verwenden, obwohl es eine funktionell mindestens gleichwertige Bezeichnung in der eigenen Sprache gibt. Grund für Entleh-

nung kann die Bequemlichkeit der einzelnen Sprecher sein, wenn ihnen das Fremdwort kürzer, einfacher und praktischer erscheint, als die spracheigene Bezeichnung. So ist in der deutschen Umgangssprache das kurze *relativ* lateinischer Herkunft weitaus gebräuchlicher als das doch recht lange deutsche Wort *verhältnismäßig*.

Mitunter ist der Gebrauch von Fremdwörtern auch ein Renommiergehabe des Sprechers, der dadurch auf seine Zuhörer gebildet oder wichtig wirken will, indem er beispielsweise *Produzent* statt *Hersteller* sagt oder behauptet, im *Dispatch Management* zu arbeiten, statt in der *Versandabteilung*. Manchmal erscheint der Gebrauch von Fremdwörtern den Sprechern einfach schick, wenn etwa Jugendliche etwas *heavy* finden. Oder er ist dem internationalen Jargon einer Berufsgruppe geschuldet, etwa wenn Bedienstete der Luft-hansa von einem *Ticket* sprechen.

In einigen Fällen besetzt das Fremdwort also sozusagen eine Leerstelle im Wortschatz der eigenen Sprache. In anderen Fällen dagegen setzt sich die Entlehnung im Sprachgebrauch durch, die zuvor gebräuchliche spracheigene Bezeichnung wird dadurch allmählich zum Verschwinden gebracht. Und es sind in erster Linie die letzteren Fälle, die Sprachpuristen auf die Barrikaden treiben.

Nicht selten haben heutzutage Industrie, Handel und Werbung erheblichen Anteil an solchem Sprachwandel. Etwa ist die Bezeichnung „Rollschuhe“ mittlerweile weitgehend aus dem deutschen Sprachgebrauch verschwunden, seit in den achtziger Jahren zunächst die so genannten „*Roller Skates*“ erfolgreich auf den Markt kamen und sich in den Neunzigern schließlich die „*Inline Skates*“ durchsetzten. Eine gewisse Notwendigkeit zu einer neuen Bezeichnung ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Denn durch die Bezeichnung kann auf eine bestimmte Konstruktionsweise oder Bauart geschlossen werden, zum Beispiel die vier in einer Reihe hintereinander liegenden Rollen der *Inline Skates* gegenüber den vier im Rechteck angeordneten Rollen bei den *Roller Skates* und den alt hergebrachten Rollschuhen. Gleiches gilt möglicherweise für die hölzerne „Radelrutsch“ mit drei Rädchen, den „Roller“ aus Stahlrohr mit zwei Rädern, während heute „*Kickboards*“ aus Aluminium mal mit zwei, mal mit drei Rädern den Markt beherrschen. Somit müssen wir erkennen, dass die Bezeichnung „Rollschuhe“ aus dem Sprachgebrauch nicht etwa deshalb verschwunden ist, weil allein die Bezeichnung ersetzt wurde. Sondern zunächst verschwand das Bezeichnete, nämlich die verstellbaren Rollschuhe aus Metall, die Kinder früher mittels Riemen unter ihre normalen Straßen-

schuhe schnallten. Die neuen Bezeichnungen bezeichnen eben auch neue Gegenstände, die zuvor in dieser Form nicht existierten.

In der Tat sind Beispiele selten, in denen eine spracheigene Bezeichnung verschwindet und durch ein völlig synonymes Fremdwort ersetzt werden. Meist weicht das Fremdwort in seiner Bedeutung geringfügig vom spracheigenen Begriff ab. Oder es existieren beide Bezeichnungen nebeneinander, etwa im Sport die Begriffe *Team* und *Mannschaft* oder die Begriffe *Shop*, *Laden* und *Geschäft*.

Festzuhalten ist außerdem, dass Entlehnungen ausschließlich von mehrsprachigen Individuen vermittelt werden können. Nur wer die Fremdsprache spricht, ist auch in der Lage, aus ihr ein Wort erstmals zu entlehnen. Wenn aber das Schulsystem vieler Länder in heutiger Zeit von den Kindern und Jugendlichen das Erlernen einer oder mehrerer Fremdsprachen verlangt, so ist auch damit zu rechnen, dass diese Kinder und Jugendlichen die Fremdsprache – meist Englisch an erster Stelle – nicht nur zur Verständigung im Urlaub verwenden, sondern damit spielen und Bezeichnungen daraus in ihre eigene Sprache oder ihren Gruppenslang übernehmen. Durch die Verwendung dieser fremden Wörter können sie sich wiederum von älteren Generationen abgrenzen, die in ihrer Schulzeit möglicherweise keinen Fremdsprachenunterricht hatten. Somit bietet die Fremdsprache für die *Kids* ein Mittel, ihre eigene Identität sprachlich gegenüber den Erwachsenen herauszuarbeiten. Würde man etwa flächendeckend Spanisch als Unterrichtsfach an deutschen Schulen einführen, so wäre nicht auszuschließen, dass die Jugendlichen in den darauf folgenden Jahren eine nicht geringe Zahl spanischer Vokabeln in ihren Gruppenslang aufsaugen, die wiederum die Abgrenzung gegen diejenigen Erwachsenen möglich machen, die an der Schule Englisch statt Spanisch gelernt haben.

Einzug in den allgemeinen Sprachgebrauch halten Wörter des Jugendslangs zum Einen mit dem Älterwerden der Jugendlichen. So war das Wort *geil* zu Beginn der achtziger Jahre ein auf die Jugendlichen beschränktes Wort, über das die ältere Generation seinerzeit die Nase rümpfte. Die Jugendlichen von damals sind inzwischen selbst erwachsen, und das Wort *geil* treibt heute kaum jemandem mehr die Schamesröte ins Gesicht. Zum Anderen finden die Entlehnungen der Jugendlichen Eingang in die Sprache durch die Werbung. Denn selbstverständlich bedient sich die Werbewirtschaft der Sprache der Jugendlichen, um diese als Käufer für ihre Produkte zu gewinnen.

Die Frage zu beantworten, ob massenhafte Entlehnung nun eine positive oder eine negative Entwicklung in einer Sprache ist, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Fest steht, dass es Entlehnungen zu allen Zeiten gegeben hat und wider der Bemühungen aller Puristen wohl immer geben wird. Das Auftauchen immer neuer Entlehnungen ist ein Phänomen, das lebendigen Sprachen zueigen ist.

Dennoch muss ich zugeben, dass manches auch für mich ein wenig befremdlich klingt. Vor einiger Zeit besuchte ich die Filiale einer bekannten amerikanischen *Fast-Food*-Kette, bestellte einen „*Whopper*“, da fragt mich die Mitarbeiterin hinter der Theke ganz selbstverständlich: „Mit *Bacon*?“ Etwas irritiert gab ich zurück: „Nein danke, ohne Speck.“

In einem anderen Fall war mir der Gebrauch eines englischen Begriffes dagegen zwar bewusst, jedoch ohne dass es mir in derselben Weise unangenehm auffiel. Vor gut einem Jahr saß ich in einem Romanistik-Seminar an der Universität Tübingen. Zwei Kommilitoninnen sollten ein Referat halten und verteilten ihr „*Handout*“. Ein aus Kolumbien stammender Seminarteilnehmer fragte, ob es denn kein deutsches Wort für *Handout* gebe, worauf die Antwort der beiden Studentinnen wie aus der Pistole geschossen kam: „Doch: *Paper*.“ Allgemeines Gelächter war natürlich die Folge sowie eine kurze Diskussion, ob sich denn für *Handout* wirklich keine adäquate deutsche Übersetzung finden lasse. Selbstverständlich lässt sie sich finden: „begleitende Seminarunterlagen“ oder „Begleitpapier“ waren einige der Vorschläge, die aber letztlich nicht rundum zufrieden stellten. Das mitunter ebenfalls gebräuchliche Wort „Thesenpapier“ hielten die meisten für nicht bedeutungsgleich, mit der Begründung, dass nicht jedes *Handout* automatisch auch Thesen enthalte. Am Ende war die englische Bezeichnung irgendwie doch diejenige, die das zu Bezeichnende am kürzesten und einfachsten zu treffen schien. Aber ist *Handout* dann in diesem Fall noch ein englisches Wort? Oder ist die Aufnahme in den deutschen Wortschatz dann nicht schon vollzogen? Müssten wir bei *Handout*, oder – als Beispiele noch besser geeignet – bei in der ganzen Bevölkerung gebräuchlichen Wörtern wie *Computer* oder *Job* bereits von einem deutschen Wort mit englischer Herkunft sprechen, so wie wir bei dem Wort *Grenze* von einem deutschen Wort mit slavischer Herkunft oder bei *Information* von einem deutschen Wort mit lateinischer Herkunft sprechen? Welche Rolle spielt bei dieser Frage, ob mehrere gleichermaßen gebräuchliche Wörter vor zehn, vor fünfzig, vor hundert oder schon vor tausend

Jahren entlehnt wurden? Ist das Wort *Grenze* deshalb „deutscher“ als das Wort *Information*, oder „deutscher“ als die Wörter *Computer* und *Job*?

Ich möchte diese Fragen an dieser Stelle weder beantworten noch weiter vertiefen. Ein jeder mag für sich selbst nach einer Antwort suchen. Ob nun diejenigen ihre Muttersprache besser pflegen, die jede neue fremdsprachliche Bezeichnung durch einen spracheigenen Ausdruck zu ersetzen suchen – mal mehr, mal weniger gelungen; oder ob es diejenigen sind, die mit auffälliger Vorliebe fremde Bezeichnungen in die eigene Sprache übernehmen, selbst wenn die eigene Sprache einen passenden Ausdruck parat hält; oder ob es jene sind, die fremdsprachliche und spracheigene Ausdrücke gleichermaßen ohne Scheu verwenden, je nachdem, welche Bezeichnung ihnen als die praktischere oder treffendere erscheint; auch diese Entscheidung mag jeder für sich selbst treffen. Anmerken möchte ich jedoch, dass irische Schriftsteller wie Samuel Beckett, George Bernard Shaw, James Joyce oder Oscar Wilde die Literatur ihres Heimatlandes vielleicht gerade dadurch pflegten, dass sie nicht auf irisch, sondern für den viel größeren weltweiten Markt auf englisch schrieben, und dadurch große internationale Aufmerksamkeit auf die irische Literatur lenkten. Die vorliegende Arbeit wird sich jedenfalls nur damit beschäftigen, inwieweit die behandelten Sprachgesetze die durch sie verfolgten Ziele erreichen und in der Praxis tatsächlich spürbare Wirkung zeigen können.

3. Geschichte der Sprachpolitik und des Sprachpurismus

Will man die beiden Sprachgesetze in Frankreich und Polen richtig verstehen, warum und durch welche Beweggründe sie zustande kamen, so sollte man die historische Vorgeschichte dabei nicht außer Acht lassen. Deshalb soll dieses Kapitel zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte der Sprachpolitik und Sprachgesetzgebung, insbesondere der französischen, die über mehrere Jahrhunderte zurückreicht, geben. Wobei die Franzosen bei Weitem nicht die ersten waren, die sich um die „Reinheit“ der eigenen Sprache sorgten. Schon der lateinische Autor Petronius Arbiter verspottet in seinem Roman „*Satyricon*“ die vulgäre Ausdrucksweise der Parvenüs zur Zeit des Kaisers Nero (vgl. Krieglstein 2003: 3).

In Deutschland verfasste 1813 der Purist Joachim Heinrich Crampe ein „Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke“ (Krieglstein 2003: 3). Ohnehin nahm der Sprachpurismus in der ersten Hälfte des 19.

Jahrhunderts einen kräftigen Aufschwung. Es war die Epoche der Romantik und des Historismus, in der sich die Menschen, vor allem aber Künstler, Dichter und nicht zuletzt auch Sprachgelehrte ihrer nationalen Identität besannen. Noch in der vorangegangenen Epoche der Klassik und Aufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert besangen Dichter den Tag, den Sonnenschein und das Licht. Man liebte die Klarheit und stellte die menschliche Vernunft über alles.

Als Gegenbewegung dazu entdeckte man in nun der Romantik den Reiz der Finsternis, des Mystischen, des Geheimnisvollen. Gedichte der Romantik spielen in der Nacht, im Mondenschein, im dunklen Wald und an anderen gruseligen Orten. Die Romantik huldigt dem Vorbild des heldenhaften Freiheitskämpfers. Nationale Mythologie erfährt große Beliebtheit. In Deutschland verarbeitet der Komponist Richard Wagner den Stoff der Nibelungen-Sage in seinen Opern. Die Gebrüder Grimm veröffentlichen ihre mitunter schaurig-schönen Märchen, wie etwa „Hänsel und Gretel“. Auch der Baustil wandelt sich. Die klaren, geometrischen und symmetrischen Formen der Klassik weichen den verschlungenen und schattigen Bauwerken des Historismus. Das Mittelalter war plötzlich wieder „in“, und die damals in ihrer heutigen Form entstandene Burg Hohenzollern bei Hechingen in Baden-Württemberg ist eines der besten Beispiele dafür.

Die Menschen im Zeitalter der Romantik besinnen sich ihrer nationalen Traditionen, begreifen ihre Identität als Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit gleicher Geschichte und gleicher Sprache. War die Sprache in der Epoche der Klassik/Aufklärung noch ausschließlich als Mittel zur Verständigung angesehen worden, so begreift man sie nun in Romantik/Historismus mindestens ebenso sehr als ein Mittel zur Identitätsstiftung. Vom damals lebenden serbischen Sprachgelehrten und Puristen Vuk Karadžić (1787-1864) stammt das Zitat: „Identität ist an die Sprache gebunden.“ In dieser Epoche verstärken sich in ganz Europa die Bemühungen um die „reine Sprache“. Fremdwörter werden eliminiert, häufig durch Lehnübersetzungen ersetzt. So werden beispielsweise in Deutschland statt „Theater“ nun „Schauspielhäuser“ gebaut. (Prof. Dr. Jochen Raecke, Universität Tübingen; mündlich im Seminar über die „Entstehung der südslavischen Sprachen“, Sommersemester 2003)

4. Historische Entwicklung der Sprachpolitik in Frankreich

4.1. Verdrängung des Lateinischen im Mittelalter

Schon weit vor der Zeit der Romantik wurde in Frankreich das Sprachproblem in Erlassen und Dokumenten geregelt. Im Jahr 813 bestimmt das **Konzil von Tours**, dass Predigten künftig nicht mehr in Lateinisch, sondern in „rusticam Romanam linguam aut Thiotiscam“ gehalten werden sollten, also auf Romanisch oder Fränkisch.

Ab dem 13. Jahrhundert wurde die Sprache des Königs, das Franzische (später: Französisch) als Urkundensprache eingesetzt. Der älteste Spracherlass stammt von Louis XI (1461-1483), der sich das Französische als Einheitssprache wünschte. Charles VIII. ordnete 1490 an, Gerichtsprozesse auf Französisch oder in der Sprache der jeweiligen Provinz abzuhalten. Erneuert wurden diese Erlasse von den Königen Louis XII im Jahr 1510 und Francois I im Jahr 1533.

Im 16. Jahrhundert war Frankreich ein Gebiet, in dem viele Sprachen und Dialekte gesprochen wurden. Eine allgemeine Hochsprache gab es noch nicht. Jedoch hatte das Franzische, auch *franceis* genannt, seit dem zwölften Jahrhundert immer mehr an Prestige gewonnen. Es war die Sprache der Île de France, des Zentrums der Gegend um Paris und sie war eng mit dem Königtum verbunden, obwohl der König damals noch keinen festen Sitz in Paris hatte. Erst Francois I, der 1515 König wird, leitet die Zentralisierung des Königtums ein. Höhepunkt der Versuche, parallel dazu das Französische als Nationalsprache aufzubauen war die *Ordonnance de Villers-Cotterêts* von 1539, ein Justizerglass, der sich aber auch mit der Sprachenfrage beschäftigt. Die Sprache der Justiz und Verwaltung soll fortan die „langage maternel francois“ anstelle des Lateinischen sein. Vermutlich sollten auch Regionalsprachen, wie etwa das Okzitanische im Süden Frankreichs, dem Französischen weichen (Jansen 2003: o.S.).

4.2. Die Académie Française

Im 17. Jahrhundert forcierte der Staat seine Sprachpolitik. Kardinal Richelieu gründete 1635 unter Louis XIII die *Académie Française* als Kontrollinstrument für sprachliche Angelegenheiten, doch explizite Sprachgesetze blieben aus. Die Académie Française ist noch heute anerkannt als höchste „Hüterin der französischen Sprache“. Das Gremium

umfasst normalerweise 40 Mitglieder, darunter unter anderem Schriftsteller, Dichter, Wissenschaftler und Politiker, die bereits einen wichtigen Beitrag für Sprache und Literatur geleistet haben. Derzeit sind allerdings nur 38 Sitze besetzt. Der international bekannteste der aktuellen Sprachhüter ist wohl der ehemalige französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing. Auf Grund der Inschrift auf dem Siegel der Académie „À l'immortalité“ – „für die Unsterblichkeit“ werden die Mitglieder der Académie auch „die Unsterblichen“ genannt. Die Statuten der Académie Française, ihre Rolle, Personalien und Vita ihrer derzeitigen und früheren Mitglieder sowie weitere Informationen sind auf ihren Internetseiten www.academie-francaise.fr veröffentlicht.

4.3. Sprachpolitik während der Französischen Revolution und im 19. Jahrhundert

Auch während der Französischen Revolution wurde die Verbreitung der *langue de la liberté* mit aller Konsequenz verfolgt. Wer Französisch spricht, ist Patriot. Zudem wird die Vereinheitlichung der Sprache und andere Lebensbereiche für die *République une et indivisible* angestrebt. 1793 verpflichtet ein Gesetz die Bürger Frankreichs zum Duzen. Bereits im Jahr davor schreibt das Sprachgesetz von 1792 die Verwendung des Französischen für alle offiziellen Dokumente vor und erweitert damit den Anwendungsbereich der Ordonnance de Villers-Cotterêts von 1539 (Jansen 2003: o.S.).

In der Zeit der Restauration, als die Monarchie wieder eingeführt war, wurden zahlreiche Sprachregelungen der Revolution wieder rückgängig gemacht. Im 19. Jahrhundert nehmen zwar die sprachpolitischen Aktivitäten des Staates ansonsten ab, doch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht sorgt für eine flächendeckende Ausbreitung des Französischen, wenn auch in den Schulen vornehmlich das Französisch der klassischen Autoren des 17. Jahrhunderts, der so genannte „gute Gebrauch“ (*bon usage*) gelehrt wird. Die Sprachpraxis des 19. Jahrhunderts sowie die Sprache der zeitgenössischen Autoren sind von der Sprache des *siècle classique*, des klassischen Jahrhunderts, natürlich schon ein ganzes Stück entfernt, woraus eine erhebliche Diskrepanz zwischen tatsächlichem Gebrauch und „gutem Gebrauch“ resultiert (Jansen 2003: o.S.).

4.4. Entwicklungen im 20. Jahrhundert

4.4.1. Die „Loi Deixonne“ von 1951 zur Stärkung der Regionalsprachen

Spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg läuft das Englische dem Französischen den Rang als erste internationale Sprache ab. Auch an deutschen Schulen ist inzwischen Englisch und nicht mehr Französisch die Fremdsprache Nummer eins. Zahlreiche Anglizismen und Amerikanismen dringen in den französischen Wortschatz ein. Zwei Hauptstrategien sollen daher den Abstieg des Französischen bremsen. Erstens die Reorganisation und Verstärkung der Sprachpflege im eigenen Land. So besinnt man sich nach vielen Jahren Politik der Vereinheitlichung der sprachlichen Vielfalt in Frankreich. Die *Loi Deixonne* von 1951 soll die Regionalsprachen in Frankreich – beispielsweise Baskisch und Katalanisch im Südwesten, Okzitanisch im Süden, Deutsch im Osten, Niederländisch im Nordwesten oder Bretonisch im Nordwesten – und die Sprachen in den Übersee-Territorien Frankreichs fördern und stärken. Mit der Loi Deixonne werden die Regionalsprachen Frankreichs erstmals offiziell anerkannt. (Bister-Broosen 1992: 13)

4.4.2. Gremien und Kommissionen

Staatspräsident Charles de Gaulle ruft 1966 die staatliche Institution *Haut Comité pour la défense et l'expansion de la langue française* – „Hohe Behörde zur Verteidigung und Verbreitung der französischen Sprache“ – ins Leben. Daneben entstehen auch viele halbstaatliche und private Organisationen, z.B. die *Défense de la langue française* (DLF) oder Vereinigungen von Berufsgruppen (Journalisten). Auf internationaler Ebene beschäftigt sich der *Haut Conseil de la francophonie* (seit 1983) mit der Rolle des Französischen als Weltsprache.

Aufgrund des Regierungsdekrets Nummer 72-19 vom 7. Januar 1972 werden in Frankreich so genannte Terminologiekommissionen in den Ministerien und zentralen Stellen staatlicher Verwaltung eingesetzt. (Falter 1991: 1 f.). Sie haben zur Aufgabe, „für einen bestimmten Bereich eine Bestandsaufnahme der Lücken der französischen Sprache zu machen und die benötigten neuen Ausdrücke vorzuschlagen, um eine neue Gegebenheit zu bezeichnen oder um unerwünschte Entlehnungen aus anderen Sprachen durch französische Ausdrücke zu ersetzen“ („Décret n. 72-19 relatif à l'enrichissement de la langue française“; veröffentlicht im „Journal officiel de la République française“, 9. Januar

1972). Diese Terminlogiekommissionen setzen sich aus Vertretern der staatlichen Verwaltungen, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik zusammen. Sie werden durch ministeriellen Erlass für die verschiedenen Fachgebiete gebildet. Ihre Arbeitsergebnisse legen die Kommissionen dem damaligen Haut Comité pour la défense et l'expansion de la langue française¹ vor, das die Koordinierung übernimmt. Die Vorschläge werden dann dem zuständigen Minister unterbreitet, der sie durch einen ministeriellen Erlass festsetzt und im Journal officiel de la République française, dem amtlichen Gesetzblatt Frankreichs, veröffentlicht. Schon im ersten Jahr ihres Bestehens waren die Kommissionen sehr kreativ im Ersetzen fremder Wörter durch französische: *cadreur* für *cameraman*, *industrie de spectacle* für *show-business*, *ingénierie* für *engineering*, *palmarès* für *hit parade*. Außerdem empfohlen wurden *animateur* für *discjockey*, *bande-video* für *video-tape*, *surjeu* für *playback*. (Falter 1991: 2)

4.4.3. Die „Loi Bas/Lauriol“, das Sprachgesetz von 1975

Auf Antrag des Haut Comité pour la défense et l'expansion de la langue française wird 1975 unter Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing das unter dem Namen *Loi Bas/Lauriol* bekannte Sprachgesetz (Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975) erlassen, das den Gebrauch von Fremdwörtern, für die es ein französisches Wort gibt, in Werbetexten, auf Verpackungen, in Garantieurkunden, Arbeitsverträgen, Stellenanzeigen verbietet und erlaubt Verstöße mit Geldstrafen zu belegen. Begleitet wird die Loi Bas/Lauriol von einer Reihe von Verordnungen und Ministerialerlassen (Falter 1991: 1 f.; Jansen 2003: o.S.).

Der Loi Bas/Lauriol zufolge sind Bezeichnungen, Angebote, gesprochene und geschriebene Werbung, Gebrauchsanweisungen von Gütern und Dienstleistungen sowie entsprechende Verträge, Rechnungen, Quittungen, Arbeitsverträge und Beschriftungen an öffentlichen Stellen in französischer Sprache abzufassen. Allerdings können die Texte durch fremdsprachige Übersetzungen ergänzt werden. Typische ausländische, allgemein bekannte Produkte sind von der Regelung ausgenommen. Alle Sendungen in Rundfunk und Fernsehen einschließlich der Programmhinweise müssen – spezielle Sendungen für

¹ Aus dem Haut Comité pour la défense et l'expansion de la langue française wurde 1980 das Haut Comité de la langue française. Daraus entstand 1984 das Commissariat général de la langue française. Seit Juni 1989: Le conseil supérieur de la langue française. Die Aufgabengebiete sind weitgehend dieselben geblieben. (Falter 1991: 2)

Ausländer ausgenommen – müssen ebenfalls französischsprachig sein. Die Termini der Terminologiekommissionen sind von nun an auch für den nicht-amtlichen öffentlichen Bereich festgeschriebene Ersatzwörter. Ihre fremdsprachlichen, zumeist englischen Entsprechungen dürfen in den oben genannten Fällen nicht mehr verwendet werden. Ab 1983 wird der Geltungsbereich der Loi Bas/Lauriol ausgedehnt auf die in Forschung und Lehre tätigen, vom Staat abhängigen oder unterstützten Organisationen sowie auf ausländische Firmen, die ihre Waren nach Frankreich exportieren. (Falter 1991: 2)

Präsident François Mitterrand setzt die Phase intensiver Sprachpolitik fort. Laut Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Telekommunikationsfreiheit (die so genannte *Loi Léotard*) müssen Rundfunk- und Fernsehanstalten alle Sendungen und Werbungen in französischer Sprache ausstrahlen. Außerdem müssen mindestens 40 Prozent der im französischen Radio ausgestrahlten Musikstücke in französischer Sprache oder in einer in Frankreich beheimateten regionalen Sprache sein. Ebenfalls in die Präsidentschaft von Mitterrand fällt schließlich die so genannte *Loi Toubon*, das Gesetz Nr. 94-666 vom 4. August 1994, das die Loi Bas/Lauriol ersetzt und gemeinsam mit der *Ustawa o Języku Polskim* zentraler Untersuchungsgegenstand (siehe Kapitel 5) der vorliegenden Arbeit sein soll.

5. Auf dem Weg zum polnischen Sprachgesetz

5.1. Historischer Hintergrund in Polen

Polen hat in Sachen Sprachpolitik bei Weitem nicht diese lange Tradition wie Frankreich. Doch bleiben unsere östlichen Nachbarn im 19. Jahrhundert von dem „Modetrend“ der Romantik natürlich nicht verschont. Zumal Polen seit der so genannten „Dritten polnischen Teilung“ 1795 nicht mehr als selbstständiger Staat existiert. Der östliche Teil gehört zum russischen Zarenreich, der südliche Zipfel um Krakau zur österreichischen K&K-Monarchie, der westliche Teil zum Königreich Preußen. Vor allem Russland und Preußen verfolgen im 19. Jahrhundert zeitweise eine rigorose Politik der Russifizierung und Germanisierung. Unterricht in polnischer Sprache ist verboten, ihr Gebrauch in der Öffentlichkeit steht zeitweise unter Strafe. Kein Wunder also, dass zur Wahrung des Nationalbewusstseins die polnische Kultur und gerade die polnische Sprache eine herausragende Rolle spielen. In dieser Zeit schreibt der polnische Nationaldich-

ter der Romantik, Adam Mickiewicz, das polnische Nationalepos „Pan Tadeusz“. Noch im Mittelalter waren zahlreiche Lehnwörter, etwa *burmistrz* „Bürgermeister“ oder *brytfana* „Bratpfanne“, problemlos aus dem Deutschen ins Polnische übernommen, phonetisch und graphemisch assimiliert worden.

In der Zeit der polnischen Teilungen jedoch haben deutsche Lehnwörter kaum Chancen, sich in der polnischen Sprache festzusetzen. Nur kurze Zeit hält sich *banhof* für Bahnhof, dann setzt sich die Lehnübersetzung *dworzec kolejowy* aus den polnischen Begriffen *dworzec* „Hof“ und *kolej* „Bahn“ von *koleina* „Spur“/„Gleis“ durch. Auch der *bryftregier* „Briefträger“ trägt nicht lange unter dieser Bezeichnung in Polen die Post aus, dann nennt man ihn *listonosz*. Dieser Begriff ist ebenfalls eine Lehnübersetzung aus *list* „Brief“ und *nosić* „tragen“. Gerade diese Zeit der sprachlichen Unterdrückung während der insgesamt 123 Jahre dauernden polnischen Teilung – von 1795 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918 – wird in der Präambel des UJP von 1999 explizit als einer der Beweggründe für den Erlass dieses Sprachgesetzes genannt.

Dennoch ist die polnische Sprache reich an Entlehnungen aus anderen Sprachen. Ryszard Lipczuk (2001: o.S.; in Anlehnung an Rybicka 1976; Walczak 1995a.) nennt eine umfangreiche Liste von Beispielen für Entlehnungen im Polnischen mit Angabe der Herkunftssprache und annähernder Datierung:

Lateinisch: *akt, karta, reguła, decyzja* „Entscheidung“, *sukces* „Erfolg“, *konkurować* (16.–18. Jahrhundert).

Tschechisch: *kościół* „Kirche“, *biskup* „Bischof“ (10.–11. Jahrhundert); *anioł* „Engel“, *pacierz* „Gebet“, *straż* „Wache“, *brama* „Tor“, *hojny* „großzügig“, *hańba* „Schande“ (14.–16. Jahrhundert).

Deutsch: *cegła* „Ziegel“, *dach, ratusz* „Rathaus“, *waga* „Waage“, *malarz* „Maler“, *druk* (12.–14. Jahrhundert); *fajny* „fein“, *frajda* „Freude“, *heca* „Hetze“, *meldować* „melden“, *pudel, kibic* „Fan, Zuschauer“ (19. Jahrhundert).

Französisch: *dama, bal, omlet, kaprys* „Laune, Marotte“, *pasażer* „Fahrgast“, *bagnet* „Bajonette“ (16.–19. Jahrhundert).

Italienisch: *sałata, poczta* „Post“, *kapelusz* „Hut“, *bankiet, fontanna* (16. Jahrhundert).

Ungarisch: *dobosz* „Trommelschläger“, *giermek* „Knappe“, *hejnał* „Turmlied“, *kontusz* „altpolnischer Oberrock“, *orszak* „Gefolge, Zug“ (16.–17. Jahrhundert)

Ukrainisch, Weißrussisch: *chata* „Hütte“, *czereśnia* „Süßkirsche“, *hałas* „Lärm“ (16.–17. Jahrhundert)

Russisch: *chatturник* „Jobber“, *dacza*, *politruk*, *sputnik* (19.–20. Jahrhundert)

Englisch: *jacht*, *befsztyk* „beefsteak“, *tunel*, *wagon*, *dżentelmen* „gentleman“, *partner*, *start*, *trening*, *fair* (19. Jahrhundert); *doping*, *testować*, *stres*, *sprint*, *spiker* „speaker“, *rower* „Fahrrad“, *finisz*, *leasing*, *marketing*, *weekend* (20. Jahrhundert).

Erst nach 1945 werden *komputer*, *bestseller*, *skaner*, *dubbing*, *dealer*, *casting*, *sponsor*, *menadżer* (Englisch); *szyberdach*, *szrot*, *autohaus* (Deutsch); *bagietka*, *kaskader*, *prodż* (Französisch) entlehnt. Außerdem entstehen Kunstwörter und hybride Bildungen: *kserokopia* „Fotokopie“, *tranzystor*, *dyktafon* (Lipczuk 2001: Internet)

Lipczuks Liste zeigt, dass das Phänomen intensiver sprachlicher Entlehnungen beileibe kein neues Phänomen des 20. Jahrhunderts ist. Und sie zeigt auch, dass die in den jeweiligen Epochen führenden Sprachen, um nicht zu sagen „Modesprachen“, verstärkt Quelle für Entlehnungen waren. Deutsche Entlehnungen finden in Polen insbesondere in der Zeit der Herrschaft des Deutschen Ritterordens (12. bis 14. Jahrhundert) und der preußischen Teilungsherrschaft (19. Jahrhundert) statt. So wie das Italienische im 16. Jahrhundert und das Französische im 18. Jahrhundert führende Sprachen und „Modesprachen“ der europäischen Aristokratie waren, und so wie das Lateinische im Mittelalter und auch noch danach als globale Verständigungssprache der Gebildeten diente, so machte sich das Englische als Sprache des weltumspannenden britischen Empire ab dem 19. Jahrhundert und als Sprache der ökonomischen und militärischen Weltmacht USA ab der Mitte des 20. Jahrhunderts auf den Weg zur „Modesprache“ und zur globalen Verständigungssprache. Somit ist es nur natürlich, dass das Englische in unserer heutigen Zeit **die** bevorzugte Quelle für sprachliche Entlehnungen ist.

Dennoch ist die Zahl der englischen Entlehnungen im polnischen Wortschatz im Vergleich zu anderen Sprachen eher gering. Das kleine sprachwissenschaftliche Wörterbuch (Skudrzykowa/Urban 2000; lt. Lipczuk 2001: o.S.) beziffert die Zahl von Entlehnungen im heutigen Polnisch aus dem Lateinischen auf zirka 10.000 (abgesehen vom Spezialwortschatz); aus dem Französischen auf zirka 3.500; aus dem Deutschen auf zirka

4.000. Die Zahl der Entlehnungen aus dem Englischen beziffern die Autoren die auf 1.600 für das Jahr 1992. Zwar nahm die Zahl der Anglizismen seither sichtlich zu. Dennoch dürfte sie weitaus geringer als etwa die der Germanismen sein.

Man könnte nun also mit etwas Ironie fragen, wie alt denn ein Fremdwort sein muss, damit es unter Anwendung eines Sprachgesetzes aus dem Wortschatz entfernt werden müsste. Zehn Jahre? Hundert Jahre? Oder gar tausend Jahre?

5.2. Die Situation der polnischen Sprache nach 1989

Mit der politischen Wende und dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme Osteuropas und des Warschauer Paktes ab 1989 unterliegt die polnische Sprache zwei Tendenzen. Einerseits geht die Rolle des Russischen stark zurück, zumal natürlich der sozialistisch-kommunistische Jargon, der viele russische Fremdwörter beinhaltete (*bolszewizm, sowiecki, kolchoz, czekista, gułag*, etc.), aus dem täglichen Sprachgebrauch nahezu verschwand. Gleichzeitig nehmen Bedeutung und Einfluss der westeuropäischen Sprachen, insbesondere des Englischen zu, da sich die ganze Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und natürlich vor allem die junge Generation nun an der westlichen Lebensweise orientiert. (Gutschmidt 1995: 382; Levin-Steinmann 2002: 193)

In ihrem Aufsatz nennt Levin-Steinmann (2002: 194 f.) drei Gruppen von sprachlichen Begriffen, die ganz besonders von den neuen Entlehnungen ergriffen werden:

Erstens entstehe eine neue Terminologie im Bereich des allgemeinen öffentlichen Lebens und der Ökonomie, etwa *bisnes* (statt *przedsiębiorstwo, interes*), *mass media* (statt *śródek masowego przekazu*), *team* (statt *zespół*). Diese neue Terminologie spiegelt die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wider. (Gutschmidt 1995: 383; Ożóg 1995: 273; Levin-Steinmann 2002: 194 f.)

Zweitens gebe es neue Gegenstände in Bereichen des Handels, der Computertechnik, Wissenschaft, Werbung. Beispiele nennt Levin-Steinmann hier nicht, da es sich um allgemein bekannte Internationalismen handele, für die es im Polnischen zuvor keine oder kaum eigene Begriffe gegeben habe. Levin-Steinmann räumt ein, dass sich die beiden Gruppen nur schwer voneinander trennen lassen. Es gebe zahlreiche Überschneidungen, die ihr zufolge zumeist in einem Hyperonym-Hyponym-Verhältnis zueinander stehen. In diese zweite Gruppe fallen nach Levin-Steinmann die Terminologien aller Fachsprachen.

chen, die sich zum Teil radikal verändert haben, zum Teil – etwa im Fall der Werbung und Reklame – ganz neu etabliert haben. (Cudak/Tambor 1995: 197; Gutschmidt 1995: 383; Ożóg 1995: 273; Levin-Steinmann 2002: 195)

Die dritte Gruppe bilden Ausdrücke von Mode, Geschmack und Prestige (Oksaar 1995: 27; Levin-Steinmann 2002: 195), die mehr oder weniger auf die Privatsphäre der Menschen begrenzt seien, dabei aber nicht weniger die gesellschaftlichen Veränderungen widerspiegeln. Vor allem die Jugendsprache und bestimmte Gruppenslangs gehören zu dieser Gruppe, vgl. Ausdrücke wie *hit* (statt: *przebój*), *fan* (statt: *wielbiciel, kibic*), *butik* (statt: *mały sklep*).

5.3. Probleme der polnischen Sprecher mit den Fremdwörtern

Mit dem Eintreten fremder Bezeichnungen aus dem Englischen und anderen Sprachen in den polnischen Wortschatz entstehen für die polnischen Sprecher natürlich diverse Probleme. Vor allem bei „jungen“ Fremdwörtern sind dies Unsicherheiten in der Orthografie: *manager* vs. *menadżer* – *business* vs. *bisnes* oder *biznes* (Levin-Steinmann 2002: 199). Es sind Unsicherheiten in der Flexion, da im Polnischen auch Fremdwörter bis auf wenige Ausnahmen gemäß den polnischen Flexionsmustern flektiert werden. So erhalten die Beatles in Polen zusätzliche Pluralendungen, mittels derer sie flektiert werden: *Beatlesy* (Nominativ), *Beatlesów* (Genitiv/Akkusativ), ..., *Beatlesach* (Lokativ) (Levin-Steinmann 2002: 199).

Romuald Cudak und Jolanta Tambor (1995: 200) diskutieren in ihrem Aufsatz die Fachbegriffe aus der Welt der Informatik, wo die Schwierigkeiten der Flexion mit denen der Orthografie einhergehen: *Napisałem to w [raiće]* (gleich dem Lokativ von *Write*, einem Programm zur Textverarbeitung) oder *Czy umiesz posługiwać się [raitem]* (*write+em* ?) (Cudak/Tambor 1995: 200). Probleme macht diesbezüglich auch das Computerbetriebssystem *Windows*. Wenn dessen Name als Plural erkannt und entsprechend ins Polnische übertragen wird, müsste es im Polnischen statt *ten windows* also *te windows* oder sogar *te windowsy* heißen (Cudak/Tambor 1995: 200). Ähnliche Schwierigkeiten verursachen auch andere Software-Namen: *Publisher*, *Word*, *Page Maker*, etc. (Cudak/Tambor 1995: 200). Die beiden Autoren Jolanta Tambor und Romuald Cudak räumen ein, dass es schwer vorstellbar sei, diese Programme unter polnischen Namen – *Okna* „Fenster“; *Twórca Stron* „Seiten-Schöpfer“ – zu verkaufen.

Weitere Probleme bestehen in Bezug auf die Aussprache und semantische Unsicherheiten, im Hinblick auf die Unterschiede zu existierenden Synonymen polnischer Herkunft. So scheint es verständlich, dass in der Öffentlichkeit nur diejenigen Fremdwörter Protest hervorrufen, für die es ein „akzeptables“ polnisches Wort mit „genau derselben Bedeutung“ gibt. So lehnten bei einer Umfrage unter Schülern und Studenten die Befragten fast einhellig Fremdwörter des Typs *shop* und *market* ab, da hierfür die polnischen Entsprechungen *sklep* und *targ* existieren. Dazu aufgefordert, ein polnisches Äquivalent für *sex shop* zu finden, antworteten die Befragten *sklep erotyczny*. Für Levin-Steinmann ist dies ein Beleg dafür, „dass bestimmte Nominationsbereiche im heutigen Polnisch ohne Fremdwörter überhaupt nicht existieren würden.“ (Levin-Steinmann 2002: 200)

Besonders grotesk muten Fälle an, wenn die *kinder-niespodzianka* „Kinder-Überraschung“ einfach zu *kinder* verkürzt wird, und die Sprecher dann Sätze bilden, wie *Dsisiaj kupiłem dwa kindery* „Heute habe ich zwei Kinder[-Überraschungen] gekauft.“ Solchen Erscheinungen könne man nach Ansicht von Levin-Steinmann (2002: 201) allerdings nicht mit Verboten, sondern nur mit Aufklärung entgegenwirken.

5.4. Aus der politischen Diskussion

Bis es am 7. Oktober 1999 im polnischen Sejm zur Verabschiedung des polnischen Sprachgesetzes kam, fand unter den Parlamentariern, in der Presse und in der Wissenschaft eine lebhafte öffentliche Diskussion über Sinn und Unsinn eines solchen Gesetzes, über tatsächliche oder nur eingebildete Gefahren für die polnische Sprache statt. Ryszard Lipczuk, Germanist an der Universität Stettin, hat in seinem Artikel „Der Fremdwortpurismus in Deutschland und Polen an der Jahrtausendwende“ (2001: o.S.) eine Reihe politischer Meinungsäußerungen zusammengetragen:

Jacek Rybicki, führender Politiker der 1999 regierenden konservativen „Akcja Wyborcza Solidarność“ (AWS; „Wahlbündnis Solidarność“) sprach sich in der Wochenzeitung „Tygodnik Solidarność“ (30. Juli 1999: S. 3) für ein solches Sprachgesetz aus. Sprache sei nicht nur ein Kommunikationsmittel, es sei auch ein wichtiges Kulturgut und zugleich ein Ausdruck des nationalen Bewusstseins. Die vielen Entlehnungen und Vulgarismen beeinträchtigen nach Rybicki die polnische Sprache. Fremdwörter sollten zugelassen werden, aber nur dort, wo sie wirklich notwendig sind. Das geplante Sprachgesetz solle den einfachen Bürgern das Leben erleichtern, weil sie dadurch etwa eine

Warenbeschreibung in der Muttersprache zu Lesen bekommen. Wichtig sei, dass jetzt die Massenmedien verpflichtet werden sollen, eine gepflegte Sprache zu verwenden. (Lipczuk 2001: o.S.)

Bronislaw Gieremek (Grybosiowa 2000: 71), der ehemalige Außenminister Polens, betrachtet die englischen Entlehnungen als Ausdruck der Amerikanisierung der Massenkultur, sieht aber darin keine Gefahr für die polnische Sprache (Lipczuk 2001: o.S.).

Adam Krzemiński, Journalist beruft sich auf Hans Georg Gadamer, der in der heutigen Dominanz des Englischen in der Welt keine echte Gefahr für die Nationalsprachen sieht. Es werde nicht zur Entstehung einer Kultur und einer Sprache kommen. Wir werden – meinen sowohl Gadamer als auch Krzemiński – immer in unserer Muttersprache denken (Grybosiowa 2000: 72; Lipczuk 2001: o.S.).

Ein großer Teil der polnischen Linguisten (vor allem Polonisten) setzte sich für ein Sprachschutzgesetz ein.

Walery Pisarek und **Jolanta Rokoszowa** (1996: 47 ff.) finden, dass die Sprache ein Kultur- und intellektuelles Gut sei, dass die Sprache mehr als die gemeinsame Geschichte eine Nation verbinde. Somit stelle sie einen positiven Wert dar. Werte sollten geschützt werden, und so solle man auch für die Muttersprache Sorge tragen. Eine Alternative dazu könnte eine Degradierung der Sprache sein. Die beiden Autoren plädieren für die Einführung eines Gesetzes zum Schutz der polnischen Sprache. In der jetzigen Sprachwissenschaft dominiere – in Anknüpfung an den amerikanischen Behaviorismus – eine deskriptive Einstellung zur Sprache. Die Sprache solle einfach beschrieben und nicht normiert werden. Dagegen liege die normative Auffassung mehr in der europäischen Tradition – so Pisarek und Rokoszowa. Es gebe in der Wissenschaft keine reine Beobachtung, vielmehr handele es sich darum, in das Forschungsobjekt einzugreifen und es zu verändern. (Pisarek/Rokoszowa 1996: 51). Als positives Beispiel nennen die beiden Linguisten die institutionelle Sorge um die Entwicklung der französischen Sprache, die bereits im 17. Jahrhundert in der Gründung der Französischen Akademie (*Académie Française*) ihren Ausdruck bekam. Als negatives Beispiel wird das Weißrussische genannt, dessen Gebrauch bereits im 18. Jahrhundert abnahm. Nicht gepflegte Sprachen verlieren nach Pisarek und Rokoszowa ihre Bedeutung oder sterben ab. (Pisarek/Rokoszowa 1996: 52 ff.; Lipczuk 2001: o.S.).

Auch **Antonina Grybosiowa** (2000: 70 ff.) ist beunruhigt: Anglizismen seien ein Zeichen der Amerikanisierung der polnischen Massenkultur. Die Sprache sei ein Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur. So werden jetzt von Jugendlichen solche Ausdrücke gerne gebraucht wie: *hello, haj, cool*, im Alltag sind solche Anglizismen geläufig wie: *patchwork, chipsy, miksować, billboard*, ganz zu schweigen von der Wirtschaft mit solchen Ausdrücken wie: *cash, broker, faktoring, indeksacja*. (Lipczuk 2001: o.S.)

Eine andere Meinung äußert **Zygmunt Saloni** (1995: 71 ff.). Er ist der Meinung, dass die polnische Sprache nicht in Gefahr sei unterzugehen. Im Gegenteil: es gehe ihr gut und sie diene allen Polnischsprechenden gut. Als gemeinsames Gut aller Polen solle sie nicht institutionell geregelt werden. Immer noch im Bewusstsein stecke die Meinung aus dem 19. Jahrhundert, dass die Sprache fest an die Nation gebunden sei. Diese *Maxime* sei jetzt aber zu überwinden. (Saloni 1995: 73). Saloni knüpft an die früheren historischen Perioden in der Entwicklung des Polnischen und anderer Sprachen an. Gefährdet in ihrer Existenz seien das Weißrussische und auch das Tschechische (im 18. Jahrhundert) gewesen. Eine gewisse Gefahr habe auch der polnischen Sprache in der Besatzungszeit (besonders im 19. Jahrhundert) seitens des Deutschen gedroht. Der rechtliche Schutz der Muttersprache sei noch etwa in der Slowakei und in Litauen verständlich, weil es ganz junge Staaten sind. Die institutionelle Sorge um das Französische wurzele einerseits in der Tradition, andererseits ist sie – meint Saloni – eine Reaktion der Franzosen auf den Verlust der dominierenden Position des Französischen als einer Weltsprache. (Saloni 1995: 74). Der heutige soziale Kontext schließt nach Saloni eine Gefährdung der Existenz des Polnischen aus. So sei ein rechtlicher Schutz der polnischen Sprache ganz überflüssig. (Saloni 1995: 72; Lipczuk 2001: o.S.)

Auch **Bogdan Walczak** (1995b: 123) ist der Ansicht, dass das nationale Kriterium eine Fiktion sei. Bei der Beurteilung des Sprachgebrauchs sollten einerseits die Funktion auf synchronischer Ebene und der Sprachusus andererseits entscheidend sein. Es stimme nicht, dass die einheimischen Ausdrücke immer verständlicher als Fremdwörter seien. Walczak ist allerdings der Meinung, dass der Gebrauch mancher Fremdwörter unbegründet sei und sich bloß nach Snobismus und Mode richtet. (Lipczuk 2001: o.S.)

Elżbieta Mańczak-Wohlfeldt, Anglistin aus Posen, gibt zu, dass immer mehr englische Entlehnungen in das Polnische eindringen, jedoch könne man nicht behaupten, dass sie

eine dominierende Rolle in Texten spielen. Eine Untersuchung von Presstexten ergab, dass dort relativ wenige englische Lehnwörter auftreten. (Grybosiowa 2000: 73; Lipczuk 2001: o.S.).

Janusz Majcherek, Journalist der Tageszeitung „Rzeczpospolita“, argumentiert in der Ausgabe vom 22. Juli 1999 – dem Tag, an dem die Gesetzesvorlage in den Sejm eingebracht und damit bekannt wurde – gegen die Regelung der Sprache. Als eher negative Beispiele nennt er das Französische und das Tschechische. Solche Regelungen könnten nach Majcherek mehr Schaden als Vorteile bringen und zur Lächerlichkeit führen. Strenge Sprachnormierung sei charakteristisch für solche Staaten, die neu entstanden und ihrer Existenz nicht sicher seien. Das sei in Polen nicht der Fall, sagt Majcherek. Selbst in der Zeit der Besetzung durch die Großmächte, besonders im 19. Jahrhundert, hätten die polnische Kultur und die polnische Sprache nicht an ihrer Lebendigkeit verloren. Viele Entlehnungen aus anderen Sprachen seien einfach assimiliert worden und hätten das Polnische bereichert. (Lipczuk 2001: o.S.)

Gerade nach Bekanntwerden der Gesetzesvorlage kochte die Diskussion in Polen hoch und schwappte auch nach Deutschland. So schreibt die Leipziger Volkszeitung am 31. Juli 1999 in ihrem Artikel unter der Überschrift „„Heißer Hund‘ oder ‚Hot Dog‘ – Polens Sprachhüter mit schwerem Stand“:

„Muss Margaret Astor in Polen künftig Małgorzata Astor heißen, und das Rasierwasser ‚Old Spice‘ künftig als ‚Altes Gewürz‘ bezeichnet werden? Werden sich die Polen im Kino den neuesten Jakob Bond reinziehen und danach anstelle eines ‚Hot Dog‘ einen ‚Heißen Hund‘ verdrücken?“ (Leipziger Volkszeitung vom 31. Juli 1999; nach Levin-Steinmann 2002: 205)

Die Leipziger Volkszeitung bezieht sich dabei auf eine Wortmeldung des Abgeordneten **Jerzy Osiatyński** im Sejm, von der die polnische Zeitung „Życie Warszawy“ am 23. Juli 1999 berichtet (Levin-Steinmann 2002: 205):

„Cyz teraz płyn po goleniu, który do tej pory nazywał się ‚Old Spice‘ teraz – w zależności od upodobań – będzie się nazywał, albo ‚Starą przyprawą‘, albo ‚Starym smrodem‘?“ – „Wird das Rasierwasser, das bis heute ‚Old Spice‘ hieß – abhängig von den Vorlieben – künftig entweder ‚Altes Gewürz‘ oder ‚Alter Geruch‘ heißen?“

Offensichtlich zeigte der ironische Einwand Osiatyńskis Wirkung. Denn dem Gesetz wurde daraufhin eine Passage hinzugefügt, derzufolge unter anderem Markennamen

vom Geltungsbereich der entsprechenden Artikel der Ustawa o Języku Polskim“ ausgenommen sind (vgl. Art. 11 UJP). Somit darf „Old Spice“ auch weiterhin in Polen unter diesem Markennamen verkauft werden. Die Bestimmungen der UJP anwendend dürfte dann aber nicht die englische Bezeichnung *after shave*, sondern es müsste (mindestens auch) auf polnisch *ptyn po goleniu* „Rasierwasser“, auf der Packung stehen. (Levin-Steinmann 2002: 206)

Levin-Steinmann nennt außerdem noch einige Veröffentlichungen in der polnischen Tageszeitung „Rzeczpospolita“, in denen die Frage der Fremdwörter diskutiert wird. Einer dieser Zeitungsartikel erschien bereits zwei Wochen bevor die Gesetzesvorlage der UJP in den Sejm eingebracht wurde. Darin wirft die Rzeczpospolita den verantwortlichen Politikern eine gewisse Naivität vor, wenn sie tatsächlich an die Durchsetzungskraft eines solchen Gesetzes glauben würden. Die Zeitung bezweifelt, dass die Abgeordneten in der Lage wären, eine befriedigende Lösung vorzulegen, wenn es darum geht für Hunderte von Termini und Bezeichnungen aus dem Englischen polnische Äquivalente zu finden, und stellt die ernsthafte Frage, was denn allein mit den Reklameschildern für *hamburgery* geschehen solle, die vor zahllosen Imbissbuden hängen. (Rzeczpospolita, 9. Juli 1999; Levin-Steinmann 2002: 206)². Und während Teresa Smófkowa, Sprachwissenschaftlerin an der Universität Krakau, das Sprachgesetz für notwendig hält, weil es zumindest die öffentliche Diskussion über den Zustand der polnischen Sprache entfache (Levin-Steinmann 2002: 206), hält dem die Rzeczpospolita (22. Juli 1999) entgegen, ein solches Sprachgesetz könne „mehr Schaden anrichten, als Nutzen zu erwarten ist“ (Levin-Steinmann 2002: 206). Unter der Überschrift „Obrona przed obrońcami“ – „Verteidigung vor den Verteidigern“ argumentiert Rzeczpospolita (22. Juli 1999), dass sich hinter dem Kampf gegen die Fremdwörter oft auch eine Abneigung verschiedener Kreise gegen die dahinter stehenden Gedanken, Ansichten und Institutionen verberge und „der Widerstand nicht nur gegen eine sprachliche, sondern auch gegen die kulturelle und politische Universalisierung“ gerichtet sei (Rzeczpospolita, 22. Juli 1999; Levin-Steinmann 2002: 206).

² Da mir die Artikel der *Rzeczpospolita* nicht im Original vorliegen, muss ich mich auf die Zitate von Anke Levin-Steinmann (2002) verlassen.

Auch die Waffen im Kampf gegen Vulgarismen müssen die Väter der Ustawa o Języku Polskim nach einiger Diskussion wieder entschärfen. Die Streichung entsprechender Lexik aus Filmen, Büchern etc. käme einer Zensur und Beeinträchtigung künstlerischer Freiheiten gleich³, so die Kritik. Vulgarismen seien ohnehin nur in der Privatsphäre anzutreffen, wo man ihre Anwendung kaum rechtlich verfolgen könne, argumentiert die *Rzeczpospolita* in ihrem bereits mehrfach zitierten Artikel vom 22. Juli 1999 (Levin-Steinmann 2002: 206). Die Häufigkeit und das Niveau von Vulgarismen in der Sprache sei vielmehr ein Zeichen des kulturellen Niveaus und der sprachlichen Kompetenz der Sprecher, so die *Rzeczpospolita*. Zumal ein großer Teil der als Vulgarismen bezeichneten lexikalischen Einheiten ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hätten, und in der Gegenwartssprache nur mehr soziale bzw. expressive Funktion erfüllten. (Levin-Steinmann 2002: 207)

5.5. Die endgültige Fassung der „Ustawa o Języku Polskim“

Letztendlich trat am 8. Mai 2000 ein Sprachgesetz in Kraft, das als Resultat der Diskussion in politischen Gremien und Öffentlichkeit bezüglich der Fremdwörter und Vulgarismen drei entscheidende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Gesetzesvorlage aufweist (Levin-Steinmann 2002: 207 f.):

1. Eigennamen sind ohne Einschränkung von der Regelung ausgenommen
2. Verträge müssen nicht mehr zwingend eine polnische Variante aufweisen, wobei allerdings im Zweifelsfall nur eine polnische Sprachfassung vor polnischen Gerichten anerkannt wird
3. Zur Vermeidung von Vulgarismen ist allein die Presse verpflichtet. An alle anderen Institutionen ergeht nur ein entsprechender Appell.

Abgesehen von einigen Umformulierungen und Präzisierungen ist ansonsten der einzige wichtige Punkt, der von der ursprünglichen Gesetzesvorlage abweicht, dass Gesetzestexte von der Ustawa nicht betroffen sind, die die Beziehungen des Staates zu Kirche

³ Im Sommer 2004 war im Radio (in Deutschland wie international) täglich mehrmals ein Titel des Musikers „Eamon“ mit dem Titel (und mehrfach wiederkehrenden Textzeile) „Fuck you!“ zu hören. Eine Reihe von Sendern in Deutschland, darunter der Südwestrundfunk (SWR), entschieden sich, das Wort „Fuck“ (und weitere in dem Stück vorkommenden vulgären Ausdrücke) akustisch zu „retuschieren“, so dass nur noch ein „Fffff“ zu hören war.

und anderen religiösen Gruppen sowie die Rechte von Minderheiten und ethnischen Gruppen regeln. (Levin-Steinmann 2002: 208)

6. Vergleich der polnischen und französischen Gesetzestexte

Im Folgenden sollen die Gesetzestexte der polnischen Ustawa o Języku Polskim“ (UJP) und der französischen Loi Toubon (LT) Artikel für Artikel miteinander verglichen werden. Ich will dabei entlang der polnischen UJP vorgehen und den Artikeln der UJP dann jeweils – sofern vorhanden – die Artikel des LT mit vergleichbarem Inhalt oder ähnlicher Zielsetzung gegenüber stellen. Am Ende dieses Kapitels soll dann schließlich noch auf diejenigen Artikel im französischen Sprachgesetz eingegangen werden, für die es keine Entsprechungen in der UJP gibt.

6.1. Die Präambel der Ustawa o Języku Polskim

Auf eine Präambel haben die Väter der Loi Toubon gänzlich verzichtet. Möglicherweise haben die Franzosen nach so vielen Jahrhunderten einfach schon so viel Erfahrung und Routine in Sachen Sprachgesetzgebung, dass derlei Pathos nicht mehr notwendig erschien. In Polen sah man das offensichtlich anders. Das polnische Sprachgesetz beginnt mit folgenden Zeilen:

„Das Parlament der Republik Polen verabschiedet, in Anbetracht dessen, dass die polnische Sprache das Hauptelement der nationalen Identität und ein nationales Kulturgut ist, im Hinblick auf die historische Erfahrung, als der Kampf der Teilungsmächte und der Besatzer gegen die polnische Sprache ein Instrument der Entnationalisierung war, sich der Notwendigkeit des Schutzes der nationalen Identität im Globalisierungsprozess bewusst, sich dessen bewusst, dass die polnische Kultur ein Beitrag zum Aufbau eines gemeinsamen, kulturell differenzierten Europas ist und dass die Erhaltung dieser Kultur und deren Entwicklung nur durch Schutz der polnischen Sprache möglich ist, sich dessen bewusst, dass dieser Schutz eine Pflicht aller öffentlichen Organe und Institutionen in der Republik Polen sowie deren Staatsbürger ist, dieses Gesetz.“ (Präambel UJP)

Ausdrücklich verweisen die daran beteiligten polnischen Parlamentarier darauf, dass die polnische Sprache nicht ein, sondern das Hauptelement der nationalen Identität sei. Der Kampf der Teilungsmächte und der Besatzer Polens gegen die polnische Sprache sei ein

„Instrument der Entnationalisierung“ gewesen. Die Geschichte der vergangenen 200 Jahre – das nationale Trauma der polnischen Teilung zwischen 1795 und 1918, die abermalige Eroberung und Besetzung durch die Deutschen im Zweiten Weltkrieg, die daran anschließende Entmündigung des polnischen Staates durch die kommunistischen Machthaber in der Sowjetunion bis 1989 – hat tiefe Spuren im Nationalbewusstsein der Polen hinterlassen. Nun wird also Schutz und Pflege der polnischen Sprache zur nationalen Bürgerpflicht erhoben.

6.2. Abschnitt 1 UJP: Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt des UJP schließt nahtlos an die Präambel des Gesetzes an. Er enthält verschiedene Bestimmungen, die sich mit der Verbreitung und Wertschätzung der polnischen Sprache in erster Linie in der Bevölkerung der Republik Polen aber auch weltweit befassen.

6.2.1. Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes:

Art. 1 UJP ⇔ Art. 20 LT

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Schutz der polnischen Sprache und deren Gebrauch in der öffentlichen Tätigkeit sowie im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen.“ (Art. 1 UJP)

Der nur diese drei Zeilen kurze Artikel 1 UJP hat eigentlich rein proklamatorischen Charakter, aber letztendlich keinerlei praktische Wirkung. Denn in den Artikeln des UJP ist deren Geltungsbereich jeweils genannt. Der Zweck des UJP ergibt sich aus Wesen und Wirkung der darin enthaltenen Bestimmungen. Die Franzosen haben auf einen gleichwertigen Artikel in ihrer Loi Toubon zwar verzichtet, doch Artikel 20 LT erklärt:

„Das vorliegende Gesetz ist zwingendes Gesetzesrecht. Es gilt für Verträge, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurden.“ (Art. 20 LT)

Geografisch gesehen endet die Wirkung des polnischen Sprachgesetzes also an den Landesgrenzen. Dieser Passus scheint der einzige in Artikel 1 UJP zu sein, der über proklamatorischen Charakter hinausgeht. Denn vereinzelt gibt es in der Tat Gesetze, die über die Landesgrenzen hinaus wirken können, wenn etwa im Ausland begangene Straftaten auch im Inland bestraft werden können. In der Praxis bedeutet die Begrenzung des Geltungsbereichs der UJP auf das Territorium Polens beispielsweise, dass polnische

Unternehmen auf eine polnischsprachige Bedienungsanleitung verzichten können, wenn sie Produkte ins Ausland exportieren.

6.2.2. Schutz von Minderheiten und Religionsgemeinschaften:

Art. 2 UJP ⇔ Art. 21 LT

Kaum hat der Gesetzestext begonnen, kommen auch schon die ersten Ausnahmen, noch bevor die erste echte Regelung getroffen ist. Diese Ausnahmen allerdings haben ihre Berechtigung. Denn der Schutz der eigenen Sprache sollte idealerweise nicht einhergehen mit der Diskriminierung von regionalen Sprachen, die von auf dem polnischen Staatsgebiet lebenden Menschen gesprochen werden. Artikel 2 UJP nimmt deshalb nationale Minderheiten und ethnische Gruppen von der Geltung der UJP aus. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Beziehungen von Staat und Kirche, Sakralhandlungen und Andachtsübungen werden von der UJP nicht berührt.

Teilweise äquivalent zum Artikel 2 UJP ist in der französischen LT der Artikel 21. Er schützt ebenso die Rechte der sprachlichen Minderheiten:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über die Regionalsprachen Frankreichs zur Anwendung und stehen ihrem Gebrauch nicht entgegen.“ (Art. 21 LT)

Zum Verhältnis von Staat und Kirche beziehungsweise Religion ist in der LT nichts ausgesagt.

6.2.3. Verbreitung und Wertschätzung der Sprache:

Art. 3 UJP ⇔ Art. 1; 13 LT

Artikel 3 der UJP betrifft die Verbreitung und Wertschätzung der polnischen Sprache. Er stellt den Schutz der polnischen Sprache auf sechs Säulen: Erstens die Sorge um richtigen Sprachgebrauch und Sprachgewandtheit der Benutzer (Art. 3.1.1 UJP), zweitens das Entgegenwirken gegen Vulgarismen (Art. 3.1.2 UJP), drittens die Verbreitung des Wissens über die Sprache und deren Rolle in der Kultur (Art. 3.1.3 UJP), viertens Schutz und Achtung gegenüber Regionalismen und Mundarten (Art. 3.1.4 UJP), fünftens die weltweite Förderung der polnischen Sprache (Art. 3.1.5 UJP) sowie sechstens die Förderung des Polnischunterrichts im In- und Ausland (Art. 3.1.6 UJP).

Ein zweiter Artikel, der Verbreitung und Wertschätzung der polnischen Sprache betrifft, ist Artikel 17 UJP, in dem Rundfunk und Fernsehen durch Ergänzungen und Änderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes von 1992 verpflichtet werden, für die Sprachrichtigkeit ihrer Sendungen zu sorgen, deren Vulgarisierung entgegenzuwirken und Wissen über die polnische Sprache zu verbreiten.

In der französischen LT wird in Artikel 1 die französische Sprache als Bestandteil der Persönlichkeit und des Kulturerbes Frankreichs sowie als „bevorzugtes Bindeglied zwischen allen Staaten der Gemeinschaft französisch sprechender Völker“ bezeichnet. Ansonsten aber ist die LT ein Gesetzestext, der nur Fälle und Situationen festlegt, in denen der Gebrauch der französischen Sprache zulässig oder gar obligatorisch ist. Lediglich Artikel 13 LT, der einige Veränderungen des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Telekommunikationsfreiheit (die so genannte „Loi Léotard“) bestimmt, weist Rundfunk und Fernsehen die Aufgabe zu, für „die Achtung der französischen Sprache und die Ausstrahlungskraft der französisch sprechenden Gemeinschaft“ Sorge zu tragen.

Inwieweit aber Artikel 3 Einfluss auf die Praxis hat, scheint zweifelhaft. Kaum jemand wird wohl auf Grund dieses Artikels im täglichen Leben seine Umgangssprache und Wortwahl bewusst ändern. Diejenigen, die sich schon zuvor vulgärer Ausdrucksweise bedienten, werden sich durch ein Sprachgesetz künftig kaum davon abhalten lassen. Und für die, die schon immer durch wohlklingende Wortwahl glänzten, hätte es dieses Artikels nicht bedurft.

6.2.4. Amtssprache:

Art. 4 UJP ⇔ Art. 1 LT

Artikel 4 der UJP erklärt Polnisch zur Amtssprache aller Staatsorgane, Gebietskörperschaften, Behörden, Ämter, und aller Organisationen die öffentliche Aufgaben erfüllen, ja selbst für die Organe von Berufsorganisationen oder Berufsgenossenschaften.

In der LT ist dies für die französische Sprache sehr kurz, dafür aber allumfassend in einem Absatz des Artikels 1 formuliert:

„Sie ist die Sprache, die im Unterricht, bei der Arbeit, beim Austauschverkehr sowie im öffentlichen Dienst zu verwenden ist.“

Dies gilt wohlgermerkt unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte der auf französischem Staatsgebiet gesprochenen Minderheitensprachen (Art. 2 LT, siehe oben), zu denen beispielsweise das Baskische oder das Bretonische gehören.

Auch in Deutschland gibt es eine gesetzliche Regelung, die die deutsche Sprache zur Amtssprache bestimmt. Es ist der §23 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz):

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.
- (3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.
- (4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

6.3. Abschnitt 2 UJP: Rechtsschutz der polnischen Sprache im öffentlichen Leben

Unter dem Titel „Rechtsschutz der polnischen Sprache im öffentlichen Leben“ verbergen sich eine ganze Reihe von Artikeln, deren Ziel und Zweck es ist, fremdsprachlichen Einfluss in der polnischen Sprache einzudämmen. Dazu bestimmen die Artikel 5 bis 10 dieses Abschnitts diejenigen Fälle, in denen erstens der Gebrauch der polnischen Sprache zwingend vorgeschrieben ist, etwa in Verträgen, und in denen zweitens Fremdwörter vermieden werden sollen. Artikel 11 UJP als letzter Artikel des Abschnitts 2 benennt lediglich diejenigen Fälle, für die die vorhergehenden Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 sowie 9 und 10 nicht gelten sollen. Die Ausnahmefälle nach Artikel 11 sind unter anderem: Eigennamen, fremdsprachige Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und Computersoftware mit Ausnahme von deren Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Lehr- und Forschungstätigkeiten an Hochschulen, Schulen und Klassen mit einer Fremdsprache als Unterrichtssprache oder zweisprachigen Sprachlehrerkollegien.

6.3.5. Öffentliche und amtliche Informationen: Art. 5 UJP ⇔ Art. 3; 4; 5; (7), (10) LT

Artikel 5 UJP schreibt für alle Subjekte vor, die auf dem Territorium der Republik Polen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, diese Amtsgeschäfte in polnischer Sprache zu führen. Dies greift letztendlich den Wortlaut des vorhergehenden Artikel 4 UJP wieder auf. Außerdem legt Artikel 5 fest, dass auch Erklärungen, die gegenüber den in Artikel 4 aufgeführten Institutionen und Personen abgegeben werden, in polnischer Sprache verfasst sein müssen. Ähnliches bestimmt die französische LT. Auch hier müssen juristische Personen öffentlichen Rechts sowie solche privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ihre Mitteilungen, Anzeigen und Aufschriften in französischer Sprache verfassen. Dies gilt zum Einen unter Androhung von Bußgeldern für „jede auf offener Straße oder einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort angebrachte Aufschrift, Mitteilung oder Anzeige, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dient“ (Art. 3.1 LT), zum Anderen für Verträge, bei denen einer der Vertragspartner juristische Person öffentlichen Rechts oder solche privaten Rechts mit öffentlichen Aufgaben ist (Art. 5.1 LT). Sogar einzelne fremdsprachliche Ausdrücke sind in solchen Verträgen nicht zulässig, „wenn ein französischer Ausdruck oder Begriff mit dem gleichen Sinn vorhanden ist, der unter den Bedingungen, die durch die Verordnungen über die Bereicherung der fran-

zösischen Sprache vorgesehen sind, zugelassen ist“ (Art. 5.1 LT). Außerdem müssen fremdsprachige Veröffentlichungen, Zeitschriften und Mitteilungen einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder mit öffentlichen Aufgaben mindestens eine Zusammenfassung in französischer Sprache enthalten. Dies gilt ebenso für Veröffentlichungen von juristischen Personen des Privatrechts, die eine öffentliche Subvention erhalten.

Exkurs zu den juristischen Begriffen

„Juristische Person des öffentlichen Rechts“

„Juristische Person des privaten Rechts mit öffentlichen Aufgaben“

An dieser Stelle scheint mir ein kleiner Exkurs angebracht, um die in vorstehendem Absatz verwendeten Begriffe der „Juristischen Person des öffentlichen Rechts“ und der „Juristischen Person des privaten Rechts mit öffentlichen Aufgaben“ näher zu erklären.

Juristische Personen des privaten Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, können zunächst einmal alle Unternehmen und Organisationen sein, seien es nun Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Organisationen anderer Rechtsform. Diese können auch ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum sein, wie dies etwa bei der Stadtwerke Tübingen GmbH der Fall ist. Egal in wessen Eigentum sie sind, können sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. der Technische Überwachungsverein „TÜV“ bei der Untersuchung von Kraftfahrzeugen, jedoch nicht unbedingt bei seinen anderen Aufgaben), oder die Stadtwerke bei der Abwasserentsorgung/Stromversorgung als so genannte Daseinsvorsorge, die Pflicht-Aufgabe der Gemeinden ist. Zwar ist die Unterscheidung privates versus öffentliches Recht und die Verwaltungsrechtsdogmatik nur in Deutschland derart ausdifferenziert. Allerdings ist auch Frankreich diesbezüglich recht weit, so dass die Rechtslage in Frankreich im Wesentlichen der deutschen ähnlich sein dürfte. (*Informationen von Wolf Schwenkglens, Jurist/Universität Tübingen*)

Der französische Artikel ist hinsichtlich der juristischen Personen des Privatrechts sehr weit gefasst. In erster Linie dürften damit die privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie sonstige private Medienunternehmen und Verlage gemeint sein. Unter den Begriff „Juristische Person des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt“ fallen jedenfalls private Rundfunkanstalten, da sie im Hinblick auf die EU-weit vorhandene Informationsfreiheit eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen; ebenso Parteien, die die öffentliche Aufgabe haben, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, aber es würde vom Wortlaut her auch normale Firmen umfassen, wenn sie

z.B. Kunstförderung betreiben. In Deutschland gibt es so eine Verknüpfung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht. Über allem thront in der Bundesrepublik die juristische Person des öffentlichen Rechts, die sich Staat nennt, unterteilt in Bund und Länder. Daneben gibt es die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich in drei Untergruppen aufgliedern: 1. Körperschaften des öffentlichen Rechts (haben „Mitglieder“, man zahlt „Beiträge“); 2. Anstalten (haben „Benutzer“, man zahlt „Gebühren“); 3. Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zu ersteren gehören zunächst die so genannten Gebietskörperschaften, das sind die Städte, Landkreise, Gemeinden. Zu den Körperschaften gehören die Kammern (Rechtsanwalts-, Ärzte-, Handelskammern) Sozialversicherungsträger (AOK), Verbände (Fischerei-, Jagdverbände), aber auch die Universitäten. Anstalten sind klassischerweise die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Stiftungen sind solche wie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. In Deutschland erfüllen juristische Personen des Privatrechts nur dann öffentliche Aufgaben im Rechtssinne, wenn sie als so genannte „Beliehene“ fungieren. Der Staat macht sich dabei das Fachwissen dieser Personen zunutze. Kennzeichnend ist, dass diesen Personen bestimmte öffentliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden. Das ist dann der TÜV, Privatschulen, Bezirksschornsteinfeger, Fleischbeschauer etc.. Faktisch erfüllen auch private Rundfunkanstalten eine öffentliche Aufgabe, sie wurde ihnen aber nicht vom Staat übertragen, denn dafür gibt es ja die öffentlich-rechtlichen Sender. Fazit: Private Rundfunkanstalten sind bei uns keine Beliehene, im Sinne des Artikels 5 LT erfüllen sie aber eine öffentliche Aufgabe. (*Informationen von Kai Schmidt, Juristin/Universität Tübingen*)

Kehren wir nach diesem juristischen Exkurs zurück zum Thema. Es scheinen gewisse Zweifel angebracht, inwieweit der Artikel 5 UJP sowie die Artikel 3 und 5 LT tatsächlich spürbaren Einfluss auf die Praxis haben. Denn wer auch immer eine öffentliche Mitteilung aufstellt oder aushängt, wird dies wohl kaum ausschließlich in fremden Sprachen tun. Schließlich will der Betreffende, dass die Adressaten der Mitteilung sie auch verstehen. Egal, ob im Linienbus dazu aufgefordert wird, während der Fahrt nicht mit dem Fahrer zu sprechen; ob ein Schild in der U-Bahn davon abrät, die Tür vor Stillstand des Waggons zu öffnen; oder ob im Stadtpark das Betreten des Rasens verboten ist – es ist davon auszugehen, dass dies immer zuallererst in der jeweiligen Landes- beziehungsweise Amtssprache geschieht, da die Mitteilung überwiegend von Einheimi-

schen gelesen würde. Etwaige zusätzliche Übersetzungen in fremde Sprachen für ausländische Touristen sind dabei nicht ausgeschlossen. Für denkbar halte ich indes, dass polnische Aufschriften in Waggons der Deutschen Bahn AG fehlen könnten, selbst wenn diese in internationalen Fernzügen zeitweise über polnisches Staatsgebiet rollen. Dies bedürfte entsprechender Nachforschung. In Frankreich wäre dies kein Problem, da das Verbot rein fremdsprachiger Aufschriften im internationalen Transport nicht gilt (Art. 4 LT).

Besondere Verhältnisse herrschen in Staaten ohne eindeutig dominierende Mehrheitsprache, wie etwa der Schweiz, die sich in mehrere große Gebiete gliedert, in denen unterschiedliche Sprachen gesprochen werden. Hier ist aber ebenso davon auszugehen, dass die Verantwortlichen unabhängig vom Vorhandensein einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift etwaige öffentliche Mitteilungen mehrsprachig in den verschiedenen Landessprachen verfassen würden, so dass sie von allen Bürgern verstanden werden können.

Ein wenig stutzig macht dann aber Artikel 7 LT:

„Die in einer Fremdsprache verfassten Veröffentlichungen, Zeitschriften und Mitteilungen, die in Frankreich verbreitet werden und von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe betrauten juristischen Person des Privatrechts oder einer juristischen Person des Privatrechts, die eine öffentliche Subvention erhält, stammen, müssen mindestens eine Zusammenfassung in Französisch enthalten.“

Schließlich verfügt Artikel 3 LT weiter oben im Gesetzestext, dass Mitteilungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in französischer Sprache verfasst sein müssen. Artikel 4 LT bestimmt zusätzlich, dass diese zwar übersetzt werden dürfen, jedoch der französische Text genauso verständlich sein muss wie die Übersetzungen. Nun dürfen nach Artikel 7 LT plötzlich doch fremdsprachige Mitteilungen veröffentlicht werden, wobei eine bloße Zusammenfassung des Textes in französischer Sprache genügt.

Weiterhin muss die Frage erlaubt sein, warum diese Regelung nur für den eingeschränkten Kreis der mit öffentlichen Aufgaben betrauten oder mit öffentlichen Subventionen unterstützten juristischen Personen, nicht aber für alle gelten soll. Müsste demnach müsste etwa ein privates Unternehmen, dem staatliche Subventionen bezahlt werden, seine Werbebroschüren oder Plakate entweder in französischer Sprache oder mit einer

französischsprachigen Zusammenfassung drucken, während ein privates Unternehmen, das keine Subventionen erhält, diese ausschließlich in fremder Sprache verfassen dürfte? Müsste an der Pforte eines Unternehmens, dem Subventionen bezahlt werden, der Hinweis „*Werksgelände. Zutritt nur für Mitarbeiter*“ auf französisch stehen, während andere Unternehmen entsprechend ein englischsprachiges Schild aufhängen dürften?

Mit Veröffentlichungen beschäftigt sich des Weiteren Artikel 10 LT, der für öffentliche Stellenangebote eine französischsprachige Beschreibung der ausgeschriebenen Arbeitsstelle verlangt.

6.3.6. Internationale Abkommen:

Art. 6 UJP ⇔ ---

In Artikel 6 legt die UJP fest, dass internationale Abkommen, die von der Republik Polen abgeschlossen werden, eine polnische Fassung als Grundlage für deren Auslegung haben müssen, soweit dies gesonderte Vorschriften dies nicht anders bestimmen. Ein gleichwertiger Passus findet sich in der LT nicht.

Allerdings ist die tatsächliche Wirkung dieses Artikels auf die Praxis auch hier fraglich. Internationale Abkommen müssen von den Abgeordneten des jeweiligen Parlaments ratifiziert werden. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle mehrere hundert Abgeordnete eines Parlaments eine, beziehungsweise dieselbe Fremdsprache ausreichend beherrschen, erscheint eine Fassung des Abkommens in der jeweiligen Landessprache auch ohne entsprechende Regelung durch ein Sprachgesetz nicht nur sinnvoll, sondern geradezu unumgänglich.

6.3.7. Werbung, Produktinformationen, Rechnungen, Quittungen:

Art. 7 UJP ⇔ Art. 2; 14 LT

Der erste Absatz von Artikel 7 UJP schreibt den Gebrauch der polnischen Sprache im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen vor, wenn eine der Parteien so genanntes „polnisches Subjekt“ ist und hebt dabei die Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, Angebote, Werbung, Bedienungsanleitungen, Informationen über die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen hervor. Artikel 7 definiert als „polnische Subjekte“ alle natürlichen Perso-

nen mit Wohnsitz in der Republik Polen sowie juristische Personen und Organisationen ohne Rechtsfähigkeit, die auf dem Territorium der Republik Polen tätig sind.

Der zweite Absatz von Artikel 7 verbietet den Gebrauch ausschließlich fremdsprachlicher Bezeichnungen, ausgenommen Eigennamen, im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen. Außerdem verlangt er eine polnische Sprachfassung für die Beschreibungen aller Waren, Dienstleistungen, Angebote sowie Werbung, die im Sinne von Artikel 7.1 in den Rechtsverkehr gebracht werden. Nach Artikel 15.2 sind damit nicht nur die Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen gemeint, die polnisch sein müssen, sondern auch Bedienungsanleitungen, Informationen über die Eigenschaften der Produkte, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen. Wer diese ausschließlich in fremdsprachiger Fassung seinen Waren und Dienstleistungen beilegt, muss nach Artikel 15.2 der UJP mit einem Bußgelder von bis zu 100.000 Złoty (rund 25.000 Euro) rechnen.

An etwas prominenterem Ort, nämlich bereits in Artikel 2, sind die dem Artikel 7 UJP gleichwertigen Bestimmungen in der französischen LT zu finden. Auch hier ist eine französische Fassung obligatorisch für Bezeichnung, Angebot, Aufmachung, Gebrauchsanweisung und Bedienungsanleitung, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen. Artikel 2 LT gebietet zudem auch Werbung, egal ob schriftlich oder audiovisuell, in französischer Sprache. Aus diesem Grund sind in Frankreichs Straßen und Bahnhöfen zahlreiche Werbeplakate mit englischen Werbeslogans zu sehen, auf denen ein Stern hinter dem Werbeslogan auf dessen französische Übersetzung verweist, die meist klein gedruckt irgendwo am Rand steht. Zum Beispiel wirbt der japanische Elektronik- und Unterhaltungskonzern Sony weltweit mit dem Slogan „*You make it a Sony*“. Diesen englischen Slogan verwendet Sony auch in Frankreich, wo er jedoch in beschriebener Weise durch die französische Version „*Avec vous c'est un Sony*“ ergänzt ist. Typische Produkte und Spezialitäten mit ausländischer Herkunftsbezeichnung (z.B. *Feta, Bardolino, Gouda, Pilsener*), die einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, nimmt der Artikel 2 der LT von den Bestimmungen aus. In ähnlicher Weise schränkt auch Artikel 11 des polnischen UJP die Gültigkeit der entsprechenden Artikel ein.

Artikel 14 LT verbietet „juristischen Personen privaten Rechts bei Wahrnehmung einer ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe“ sowie „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ (Erklärung dieser Begriffe siehe Anhang), Warenzeichen, Handels- oder

Dienstleistungsmarken mit einem fremdsprachlichen Ausdruck oder Begriff zu verwenden, wenn ein französischer Ausdruck oder Begriff mit gleichem Sinn existiert, „der unter den Bedingungen, die durch die Verordnungen über die Bereicherung der französischen Sprache vorgesehen sind, zugelassen ist“ (Art. 14 LT). Fremdsprachliche Markenzeichen, die bereits vor Inkrafttreten des LT verwendet wurden, dürfen indes erhalten bleiben.

Die Regelung in Artikel 7 UJP scheint der erste Artikel in der UJP zu sein, der eine Regelung mit realer Wirkung in der Praxis enthält. Bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit erwähnte ich den Fall, dass in Polen verkauften Spielen mitunter nur eine Spielanleitung in Deutsch, Englisch oder anderen fremden Sprachen beilag (Kriegelstein 2003, 15), Käufer ohne Fremdsprachenkenntnisse mit dem erworbenen Spiel somit nichts anfangen konnten. Solche Fälle, auch wenn es sich um die Gebrauchsanweisung eines komplizierten technischen Gerätes handelt, sollten also auf Grund des Artikels 7 UJP und seines französischen Pendant Artikel 2 LT in Polen und Frankreich nicht mehr vorkommen.

Aus Deutschland ist mir noch in Erinnerung, dass die Deutsche Telekom AG – es mag etwa drei Jahre her sein – auf öffentlichen Druck hin einige ihrer englischen Produktbezeichnungen wieder durch deutsche Begriffe ersetzen musste. Vor allem ältere Kunden ohne Englischkenntnisse hatten ihre Telefonrechnungen, auf denen „*Free Calls*“, „*Local Calls*“ und „*German Calls*“ ausgewiesen waren, nicht mehr verstehen können. Allerdings war dies durch die Größe des Telekom-Konzerns ein sehr auffälliger Fall. Für fraglich halte ich, ob der öffentliche Druck auch gegenüber kleineren Unternehmen so groß geworden wäre. Dennoch ist dieser Telekom-Fall ein Beleg, dass es mitunter auch ohne Sprachgesetz geht.

In Deutschland gab es bislang keine gesetzliche Vorschrift, die vorschrieb dass Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen allgemein in deutscher Sprache verfasst sein müssen. Einzelregelungen gab es diesbezüglich für spezielle Produkte, beispielsweise Schusswaffen (Waffengesetz, Fassung von 1991, §10b). Allerdings urteilt die deutsche Rechtsprechung in Streitfällen in aller Regel zu Gunsten der Verbraucher. Erst seit Mai 2004 in Kraft ist das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in Kraft, das Hersteller verpflichtet, mit allen Produkten, die ohne Gebrauchs-

anweisung nicht sicher zu bedienen wären, eine solche in deutscher Sprache mitzuliefern (GPSG vom 9. Januar 2004, §4).

6.3.8. Verträge im privaten Rechtsverkehr:

Art. 8 UJP ⇔ Art. (5); (8); (9) LT

Nach Artikel 8 UJP ist jeder Vertrag, der auf dem Territorium der Republik Polen ausgeführt werden soll, in polnischer Sprache zu verfassen, wenn mindestens ein Vertragspartner „polnisches Subjekt“ gemäß der oben genannten Definition ist (Art. 8.1 UJP). Ausdrücklich erlaubt ist es zwar, fremdsprachige Fassungen des Vertrages zu erstellen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Vertragspartner ist jedoch die polnische Fassung bei rechtlichen Fragen maßgebend (Art. 8.2 UJP). Das einem ausschließlich in fremder Sprache verfassten Vertrag ohne polnische Sprachfassung zugrunde liegende Rechtsgeschäft wäre nach Artikel 8.3 UJP unwirksam:

„Auf die unter Verletzung des Abs. 1 und 2 geschlossenen Verträge gelten Art. 74 § 1 erster Satz und Art. 74 § 2 BGB entsprechend; der in einer Fremdsprache erstellte Vertrag macht die Rechtsgeschäfte nach Art. 74 § 2 BGB nicht glaubhaft.“ (Art. 8.3 UJP)

Dies hat durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Praxis. Durch die Verweise auf die Regelungen des Artikels 74 des polnischen Zivilrechtsbuches (kodeks cywilny) verbietet Artikel 8.3 UJP ausdrücklich eine fremdsprachige Vertragsversion zu Beweis Zwecken zu verwenden. Wenn der Prozessgegner im Streitfall den Vertragsabschluss bestreitet, ist eine fremdsprachige Version ohne zusätzliche polnische Fassung vor Gericht wertlos. Ist andererseits der Vertrag auch in polnischer Sprache ausgefertigt, so kann die polnischsprachige Fassung den Vertragsabschluss belegen, und die fremdsprachige als Grundlage als Grundlage bei der Durchsetzung von Ansprüchen dienen. Vorrang bei der Vertragsauslegung hat die polnische Fassung nach Artikel 8.2 UJP nur dann, wenn die Parteien keine anders lautende Bestimmung getroffen haben. (Perdeus 2004: 11)

Beispiel (aus Perdeus 2004: 12):

Die Parteien schließen einen Vertrag in deutscher und polnischer Fassung. Nur mit der polnischen Ausfertigung kann im Streitfall der Vertragsabschluss uneingeschränkt bewiesen werden. Vereinbaren die Parteien im Vertrag, dass die deutsche Fassung als Auslegungsgrundlage dienen soll, so ist auch diese für die Durchsetzung von Ansprü-

chen aus dem Vertrag ausschlaggebend, z.B. bei der Frage, welche Beschaffenheit eines Kaufgegenstandes vereinbart worden ist.

Artikel 8 UJP lässt aber auch eine Reihe von Fragen offen. Es legt nicht fest, ob von dieser Regelung auch vor seinem Inkrafttreten am 8. Mai 2000 geschlossene Verträge betroffen sind. Auf Grund der allgemeinen Grundsätze polnischen Rechts dürften solche Verträge vom polnischen Sprachgesetz nicht beeinflusst sein. Der Wortlaut des Artikels deutet darauf hin, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Gesetzes das Datum seiner Ausfertigung (*sporządzenie*) ist. Zudem gilt nach polnischem Verfassungsrecht das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Rückwirkungsverbot sowie nach dem polnischen Zivilrecht der Grundsatz „*lex retro non agit*“, wonach Gesetze auf abgeschlossene Sachverhalte nicht angewendet werden. (Perdeus 2004: 8 f.)

Ungeklärt ist bis dato auch, ob die polnische Rechtsprechung das Sprachgesetz als zwingendes Recht oder lediglich als reine Formvorschrift einstuft. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Anwendung des Gesetzes durch vertragliche Rechtswahl (z.B. Wahl des deutschen Rechts) umgangen werden kann. Denn nach Artikel 25 des polnischen Gesetzes über das internationale Privatrecht (*ustawa „prywatne prawo międzynarodowe“*) können die Parteien im Rahmen der Schuldverhältnisse eine freie Rechtswahl treffen. Die freie Rechtswahl hat jedoch dort ihre Grenzen, wo das anzuwendende Recht gegen fundamentale Grundsätze der polnischen Rechtsordnung verstößt. Wäre das Sprachgesetz jedoch nur eine Formvorschrift, dann dürfte sich die Form eines Vertrages nach dem für das Rechtsgeschäft maßgebenden (von den Vertragspartnern gewählten) Recht richten. (Perdeus 2004: 9 f.)

Monika Perdeus kommt dennoch zu der Einschätzung, dass es sich bei der UJP um zwingendes Recht handelt, das daher nicht durch Wahl eines ausländischen Rechtsstatus umgangen werden kann. Obgleich das Sprachgesetz kein ausdrückliches Umgehungsverbot enthält, sprechen dafür nach Perdeus, dass das Sprachgesetz gemäß seiner Präambel die polnische Sprache als nationales Kulturgut und die nationale Identität im Prozess der Globalisierung schützen soll, und dass verschiedene Verstöße gegen das Sprachgesetz strafbewehrt sind. Jedenfalls aber geht man ein hohes Risiko ein, wenn man selbst bei der Wahl eines fremden Rechtsstatuts auf die polnischsprachige Vertragsausfertigung verzichtet. (Perdeus 2004: 9 f.)

In der französischen LT gibt es dazu keine wirklich äquivalente Regelung Verträge im privaten Rechtsverkehr betreffend. Die Artikel 8 und 9 LT betreffen lediglich das Verfassen von Arbeitsverträgen und betrieblichen Vereinbarungen. Ganz allgemein bestimmt Artikel 5 LT das Französische zur „Pflicht-Sprache“ in Verträgen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn einer der Vertragspartner „juristische Person des öffentlichen Rechts“ oder eine „juristische Person des privaten Rechts mit öffentlichen Aufgaben“ ist (Erklärung dieser Begriffe siehe Anhang A).

Damit geht der französische Gesetzestext in diesen Punkten nicht ganz so weit wie der polnische. Denn während laut LT nur in Verträgen, die im Zusammenhang mit hoheitlichen und öffentlichen Aufgaben stehen, eine französische Sprachfassung verpflichtend ist, schreibt die polnische UJP letztendlich eine Fassung in polnischer Sprache für alle in Polen auszuführenden Verträge vor.

Völlig ausgenommen von den Bestimmungen des Artikels 5 in der französischen LT sind Verträge,

„[...] die von einer juristischen Person öffentlichen Rechts, die Industrie und Handelstätigkeiten verwaltet, von der Bank von Frankreich oder von der Hinterlegungs- und Konsignationskasse [*Caisse des dépôts et consignations*] abgeschlossen wurden und ausschließlich außerhalb des [*französischen*] Staatsgebietes zu erfüllen sind.“ (Art. 5.2 LT)

Ein weiterer Unterschied zwischen dem polnischen und französischen Gesetz besteht darin, dass bei Verträgen im Sinne des Artikels 5 LT, an denen ausländische Vertragspartner beteiligt sind, auch neben dem französischen Text existierende fremdsprachige Fassungen rechtlich bindend sein können (Art. 5.3 LT), während in Polen wie erwähnt allein die polnische Sprachfassung eines Vertragstextes vor Gericht standhält (Art. 8.3 UJP). Wurde ein Vertrag entgegen den Bestimmungen Artikel 5.1 der französischen LT erstellt, kann sich eine Vertragspartei nicht auf einen ausschließlich in Fremdsprache vorliegenden Passus berufen, die die Gegenpartei benachteiligen würde (Art. 5.4 LT). Dies gilt dann nicht nur für ausschließlich fremdsprachige Verträge, sondern auch im Fall einzelner Vertragsbestimmungen, die nur in fremder, nicht aber in französischer Sprache im Vertragstext enthalten sind.

Erneut liegt hier ein Artikel vor, dessen praktische Wirkung fraglich ist. Solange sich die beteiligten Parteien an einen geschlossenen Vertrag halten, ist dessen Form und

Sprache unerheblich. Relevant wird die Sprache, in der ein Vertrag verfasst wird, erst bei rechtlichen Auseinandersetzungen vor Gericht, oder wenn eine notarielle Beurkundung des Vertrages obligatorisch ist (etwa in Deutschland bei der Veräußerung von Grundstücken).

Wie bereits kurz erwähnt greift auch Artikel 8 LT in das französische Vertragsrecht ein, wenn auch nur in dem eingeschränkten Bereich der Arbeitsverträge, indem er die letzten drei Absätze von Artikel L. 121-1 des Arbeitsgesetzbuches durch neue Regelungen ersetzt:

„Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag ist in Französisch abzufassen.“ (Art. 8 LT)

„Wenn die Arbeit, die Gegenstand des Vertrages ist, nur durch einen fremdsprachlichen Begriff ohne französische Entsprechung bezeichnet werden kann, muss der Arbeitsvertrag eine Erklärung des fremdsprachlichen Begriffs in Französisch enthalten.“ (Art. 8 LT)

Zwei weitere Absätze, die dem Artikel L. 121-1 des Arbeitsgesetzbuches angefügt werden, stärken die Rechte der Arbeitnehmer, insbesondere auch der ausländischen:

„Wenn der Arbeitnehmer Ausländer ist und der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird, ist der Vertrag auf Ersuchen des Arbeitnehmers in dessen Sprache zu übersetzen. Vor Gericht sind dann beide Texte gleichermaßen verbindlich. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den beiden Texten kann nur der in der Sprache des ausländischen Arbeitnehmers verfasste Text gegen ihn verwandt werden.“ (Art. 8 LT)

„Der Arbeitgeber kann sich dem Arbeitnehmer gegenüber nicht auf Klauseln eines unter Nichtbeachtung dieses Artikels abgeschlossenen Arbeitsvertrages berufen, die den Arbeitnehmer beschweren würden.“ (Art. 8 LT)

Zu beachten ist hier insbesondere die Klausel, dass vor Gericht nur die fremdsprachige Übersetzung in der Sprache des ausländischen Arbeitnehmers bestand hat, falls die französische Fassung nicht mit der Übersetzung übereinstimmen und dabei zum Nachteil des Arbeitnehmers sein sollte. Somit ist gewährleistet, dass ausländische Arbeitnehmer nur diejenigen Klauseln ihres Arbeitsvertrages erfüllen müssen, die sie wirklich verstehen können.

Anders die polnische Regelung in oben bereits diskutiertem Artikel 8 UJP, wonach in Polen zu erfüllende Verträge – dazu gehören wohl auch Arbeitsverträge – grundsätzlich

in polnischer Sprache verfasst sein müssen und daher auch nur so vor polnischen Gerichten geltend gemacht werden können. Eine Regelung, die den in Polen lebenden oder Handel treibenden Ausländern zum Nachteil werden könnte, wenn sie bei Unterzeichnung eines polnischsprachigen Vertrages einzelne Klauseln missverstehen oder bei der Übersetzung in ihre Sprache Fehler passieren.

Relativ unspektakulär sind die Bestimmungen in Artikel 9 LT, der Betriebsordnungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge betrifft und verschiedene Artikel des französischen Arbeitsgesetzbuches ergänzt. Die wesentlichen Regelungen, die wiederum die Stellung der Arbeitnehmer stärken, sind hier:

„Die Betriebsordnung ist in Französisch abzufassen. Ihr kann eine Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen beigelegt werden.“ (Art. 9.I LT)

„[...] Jedes Schriftstück, das Verpflichtungen für den Arbeitnehmer oder Bestimmungen, deren Kenntnis für die Ausführung seiner Arbeit erforderlich ist, enthält, muss in französischer Sprache abgefasst sein. Eine Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen kann beigelegt werden.“ (Art. 9.II LT)

„Diese Bestimmungen gelten nicht für Schriftstücke, die aus dem Ausland kommen oder für Ausländer bestimmt sind.“ (Art. 9.II LT)

„Tarifvereinbarungen und -verträge sowie Unternehmens- oder Betriebsvereinbarungen müssen in französischer Sprache abgefasst sein. Jede in einer Fremdsprache abgefasste Bestimmung ist gegenüber einem Arbeitnehmer, den sie beschweren würde, unwirksam.“ (Art. 9.IV LT)

Wie Artikel 9 LT für Betriebsordnungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bestimmt ähnliches der bereits oben kurz genannte Artikel 10 LT für öffentliche Stellenangebote.

Ein Gesetz, das in Deutschland die deutsche Sprache ganz allgemein für alle Verträge vorschreibt, existiert hierzulande nicht. Verträge, die in Deutschland erfüllt werden sollen, dürfen in jeder beliebigen Sprache verfasst sein. Eine Ausnahme sind gemäß §13 des Handelsgesetzbuches (HGB) Gesellschaftsverträge von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nur in deutscher Sprache abgefasst sein dürfen.

In Deutschland legt ansonsten das Gerichtsverfassungsgesetz deutsch als Gerichtssprache fest (§184 GVG). Die §§185 ff. GVG regeln die Verfahrensweise, wenn an der Verhandlung beteiligte Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In aller Regel

wird ein vereidigter Dolmetscher hinzugezogen, auf den aber verzichtet werden darf, wenn alle Beteiligten der fremden Sprache mächtig sind (§185 GVG). Ähnliches gilt gemäß Beurkundungsgesetz für notarielle Urkunden:

(1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet. (2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist. (§5 BeurkG)

Die Zivilprozessordnung räumt in Deutschland den Streitparteien in Schiedsgerichtsverfahren sogar das Recht ein, die Verfahrenssprache frei zu wählen (§1045 ZPO).

Somit zeigt sich erneut eine relative Wirkungslosigkeit der beiden in diesem Abschnitt behandelten Artikel 8 UJP und Artikel 5 LT. Denn auch ohne Sprachgesetzgebung würde wohl in einem Rechtsstaat kein Richter über einen Vertrag urteilen, dessen Inhalt er nicht versteht, sondern auf jeden Fall eine amtliche oder amtlich beglaubigte Übersetzung verlangen.

6.3.9. Unterricht an Schulen und Hochschulen:

Art. 9 UJP ⇔ Art. 1; 11; 6 LT

Der Artikel 9 UJP bestimmt Polnisch zur Sprache in Unterricht, Prüfungen und Diplomarbeiten sowohl an öffentlichen als auch an nichtöffentlichen Schulen aller Typen, staatlichen wie nichtstaatlichen Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, soweit Sondervorschriften dies nicht anders bestimmen. Selbiges bestimmt die LT für die französische Sprache zunächst kurz in seinem Artikel 1:

„Sie ist die Sprache, die im Unterricht [...] zu verwenden ist.“ (Art. 1 LT)

Ausführlicher wird Artikel 11:

„Französisch ist die Sprache, die im Unterricht, bei Prüfungen und Auswahlverfahren sowie bei Doktorarbeiten und Abhandlungen in öffentlichen und privaten Lehranstalten zu benutzen ist, vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch die Erfordernisse des Unterrichts regionaler oder ausländischer Sprachen und Kulturen gerechtfertigt sind, oder wenn es sich bei den Lehrkräften um außerplanmäßige Professoren oder Gastprofessoren aus dem Ausland handelt.

Ausländische Schulen oder Schulen, die eigens für Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit eröffnet wurden, sowie Lehranstalten, deren Unterricht international ausgerichtet ist, unterliegen nicht dieser Verpflichtung.“ (Art. 11.I LT)

In Absatz II erklärt Artikel 11 LT „die Beherrschung der französischen Sprache und zweier weiterer Sprachen [...] zu den grundlegenden Zielsetzungen des Unterrichts“ (Art. 11.II LT), indem er das Gesetz Nr. 89-486 vom 10. Juli 1989 über die Orientierung des Unterrichtswesens um den entsprechenden Passus ergänzt.

Artikel 6 der französischen LT räumt außerdem den Teilnehmern an in Frankreich von natürlichen oder juristischen Personen organisierten Veranstaltungen, Kolloquien oder Kongressen ausdrücklich das Recht ein, sich in französischer Sprache auszudrücken. Zudem verpflichtet der Artikel 6 die Veranstalter, alle an die Teilnehmer verteilten Programmunterlagen in französischer Sprache zu verfassen. Alle weiteren Arbeitsunterlagen und Arbeitsberichte müssen mindestens eine Zusammenfassung in französisch enthalten. Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen indes Veranstaltungen, Kolloquien und Konferenzen, die nur für Ausländer bestimmt sind oder den französischen Außenhandel fördern sollen.

Wieder hat sich gegenüber der Zeit vor Erlass der Sprachgesetze eigentlich nichts geändert. Lehrer und Dozenten an polnischen Schulen und Hochschulen werden im Unterricht weiterhin polnisch sprechen, wie sie das vermutlich auch zuvor schon getan haben. Dass Unterricht, der dem Erlernen einer Fremdsprache dient, größtenteils in dieser Fremdsprache abgehalten werden muss, um effizient zu sein, versteht sich von selbst. Entsprechend ist in Artikel 11 UJP eine entsprechende Ausnahmeregelung für Fremdsprachenunterricht enthalten, ebenso in Frankreich durch die Formulierung

[...] vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch die Erfordernisse des Unterrichts regionaler oder ausländischer Sprachen und Kulturen gerechtfertigt sind [...] (Art. 11.I LT)

In Deutschland existiert ein Bundesgesetz, das die Unterrichtssprache allgemein verbindlich festlegt offenbar nicht. Zumindest ergab die Suchfunktion auf dem Gesetzestextservice des Bundesministeriums für Justiz www.gesetze-im-internet.de mit den Suchbegriffen *Schule*, *Unterricht*, *Unterrichtssprache*, *Sprache* keine entsprechenden Treffer in den Gesetzestexten. Allerdings liegt das Schulwesen in Deutschland in der Hoheit der Bundesländer. Nicht auszuschließen, dass hier einzelne Länder entsprechende Regelungen getroffen haben.

Die Frage der Unterrichtssprache oder der Sprache, in der Prüfungsarbeiten verfasst werden sollen, lässt sich auch nach dem Subsidiaritätsprinzip von den jeweiligen Bildungsinstitutionen vor Ort entscheiden, wie das Beispiel der Prüfungsordnungen an der

Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen zeigt. Dort heißt es beispielsweise in §14.3 der Magisterprüfungsordnung:

„Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf Antrag genehmigen, dass die Magisterarbeit in der Sprache des entsprechenden Prüfungsfaches abgefasst wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.“

Etwas weniger Auswahl an Sprachen beziehungsweise größere Hürden werden Doktoranden der Neuphilologischen Fakultät in Tübingen gestellt, die ihre Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache verfassen wollen. §10.2 der Promotionsordnung bestimmt:

„Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Vorsitzende kann zulassen, dass sie in englischer oder französischer Sprache geschrieben wird. Andere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Bei weniger verbreiteten Sprachen kann dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.“

Habilitanden wird die Auswahl an Sprachen schließlich ganz verwehrt, denn schließlich sollen sie nach ihrer Habilitation in der Lage sein, als Professoren an deutschen Universitäten zu lehren. Ohne Ausnahmen zu nennen, heißt es daher in §8.1 der Habilitationsordnung:

„[...] Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache verfasst sein. [...]“

Es bedarf also nicht unbedingt einer zentralistischen Regelung, sondern kann durchaus sinnvoll erscheinen, die nötigen Bestimmungen entsprechend den für den jeweiligen Unterricht oder die jeweilige Prüfung objektiv bestehenden Anforderungen und Notwendigkeiten vor Ort durch diejenigen Personen und Gremien treffen zu lassen, die die Prüfungen abnehmen und akademischen Grade verleihen.

6.3.10. Öffentliche Aufschriften und Mitteilungen:

Art. 10 UJP ⇔ Art. 3; 4 LT

Nach Artikel 10.1 UJP müssen Aufschriften und Informationen in öffentlichen Ämtern, Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln in polnischer Sprache sein. Der zweite Absatz des Artikels erlaubt in bestimmten Fällen

und Grenzen, die durch eine Verordnung des zuständigen Ministers für öffentliche Verwaltung festgelegt sind, zusätzlich fremdsprachige Übersetzungen anzubringen.

Gleiches gilt nach Artikel 3 LT für Frankreich:

„Jede auf offener Straße, in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel angebrachte Aufschrift oder Anzeige bzw. gemachte Mitteilung, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dient, muss in französischer Sprache verfasst sein.“ (Art. 3 LT)

Im weiteren Wortlaut droht Artikel 3 LT Strafen für Verstöße gegen diese Bestimmung an. Je nach Ausmaß eines Verstoßes kann dem Beschuldigten sogar die Genehmigung zur Nutzung des betreffenden Gegenstandes entzogen werden.

Nahtlos schließen die Bestimmungen des Artikel 4 LT daran an, wonach zusätzliche fremdsprachige Übersetzungen zu öffentlichen Informationen gemäß Artikel 3 möglich sind. Dies muss dann jedoch in mindestens zwei Fremdsprachen geschehen, wobei Lesbarkeit oder Hörbarkeit sowie Verständlichkeit der französischen Fassung nicht darunter leiden dürfen. Rein fremdsprachige Aufschriften sind nur im internationalen Transport und nur gemäß den in einer Verordnung des Staatsrates (*Conseil d'Etat*) festgelegten Bedingungen.

Sichtbare Veränderungen in der täglichen Praxis dürfte das Inkrafttreten des Artikel 10 UJP kaum hervorgerufen haben, aus denselben Gründen wie bereits weiter oben im Abschnitt über den sinnverwandten Artikel 5 UJP ausgeführt.

6.3.11. Ausnahmefälle:

Art. 11 UJP ⇔ diverse Art. LT

Der Artikel 11 UJP setzt diejenigen Fälle fest, für die die Bestimmungen der vorangegangenen Artikel 5 bis 7 sowie 9 und 10 nicht gelten sollen. Von der aufhebenden Wirkung dieses Artikels ausgenommen ist Artikel 8 über die Verträge im privaten Rechtsverkehr.

Die Ausnahmefälle nach Artikel 11 UJP sind:

„Eigennamen, fremdsprachige Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und Computersoftware mit Ausnahme von deren Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Lehr- und Forschungstätigkeiten von Hochschulen, Schulen und Klassen mit einer Fremd-

sprache als Unterrichtssprache oder zweisprachigen Sprachlehrerkollegien, sowie der Unterricht anderer Fächer, soweit dies mit Sondervorschriften übereinstimmt, Wissenschaftliches und künstlerisches Schaffen, gebräuchliche wissenschaftliche und technische Terminologie, Markenzeichen, Handelsbezeichnungen und Bezeichnungen des Ursprungs von Waren und Dienstleistungen.“ (Art. 11 UJP)

Auf einen gesonderten Artikel für Ausnahmefälle haben die französischen Gesetzgeber in der Loi Toubon verzichtet. Etwaige Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen wurden in die jeweiligen Artikel des Gesetzes integriert.

Dieser Artikel 11 UJP ist nicht zuletzt auch das Ergebnis der politischen Diskussion in Parlament und Öffentlichkeit nach Bekanntwerden der Gesetzesvorlage. Dank der in Artikel 11 UJP formulierten Ausnahmen darf das Rasierwasser *Old Spice* – um das Bonmot des Sejm-Abgeordneten Jerzy Osiatyński nochmals aufzugreifen – in Polen weiterhin unter diesem englischen Markennamen verkauft werden. Allerdings muss als Produktbezeichnung polnisch *ptyn po goleniu* anstatt oder neben *after shave* auf der Flasche stehen.

Dank Artikel 11 UJP darf die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in Polen weiterhin in deutscher, die *New York Times* in englischer Sprache verkauft werden. Polnische Wissenschaftler und Techniker brauchen sich für gebräuchliche Fachbegriffe fremdsprachlicher Herkunft keine polnischen Bezeichnungen einfallen lassen. Ebenso dürfen polnische Künstler fremdsprachliche Wörter in ihre Gemälde pinseln. Und nicht zuletzt dürfen Produkte mit fremdsprachlicher Handelsbezeichnung oder Bezeichnungen des Ursprungs, wie etwa griechischer *Feta*, französischer *Bordeaux*, holländischer *Gouda* oder italienischer *Bardolino*, weiterhin ohne Übersetzung unter diesen, den Verbrauchern geläufigen Bezeichnungen angeboten werden. Somit vermeidet Artikel 11 UJP zwar einerseits eine Groteske, zieht den Artikeln des Abschnitts 2 UJP aber andererseits eine ganze Reihe scharfer Zähne, macht aus dem Tiger so letztendlich den sprichwörtlichen Bettvorleger und liefert gar die Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes, wenn etwa fremdsprachige Werbeslogans oder Produktbezeichnungen als Markenname geschützt werden, wie dies Sony mit der Bezeichnung *Walkman* tat.

6.4. Abschnitt 3 UJP: Der Rat der Polnischen Sprache und dessen Zuständigkeiten

Bereits mit dem Gesetz über die polnische Akademie der Wissenschaften vom 25. April 1997 wurde der „Rat der Polnischen Sprache“ (*Rada Języka Polskiego*), im Folgenden „Rat“ genannt, aus der Taufe gehoben. Dieser Abschnitt weist dem Rat neue Aufgaben und Funktionen zu, bestimmt die Bedingungen unter denen er aktiv wird. Er erhält sozusagen die Rolle des Hüters der polnischen Sprache.

In Frankreich fungiert als Hüterin der Sprache die bereits 1635 von Kardinal Richelieu gegründete und bereits erwähnte Académie Française. In der Loi Toubon wird die Académie Française jedoch nicht erwähnt.

6.4.12. Rolle des Rates der Polnischen Sprache:

Art. 12 UJP ⇔ ---

Mit Artikel 12 UJP erhält dieser Rat die Rolle des Gutachters und Beraters im Bereich des Sprachgebrauchs der polnischen Sprache zugewiesen. Alle zwei Jahre hat der Rat den beiden Parlamentskammern Sejm und Senat einen Bericht über den Stand der Sprachpflege nach Artikel 3 UJP vorzulegen.

6.4.13. Grundsätzliche Aufgaben des Rates der Polnischen Sprache:

Art. 13 UJP ⇔ Art. 22 LT

Wie die Académie Française für die französische Sprache, so hat auch der Rat der Polnischen Sprache die Aufgabe, in der polnischen Sprache die Rechtschreibung und Zeichensetzung festzulegen, sowie in der Öffentlichkeit Gutachten über den Gebrauch der polnischen Sprache in der öffentlichen Tätigkeit und im Rechtsverkehr abzugeben (Art. 13.1 UJP). Derselbe Absatz legt fest, wodurch der Rat in dieser Weise tätig werden soll. Es geschieht dies entweder auf Antrag des Kultusministers, des Ministers für Bildung und Erziehung, des Präsidenten der Polnischen Akademie der Wissenschaften. Auch auf eigene Initiative hin kann der Rat tätig werden.

Der Rat fungiert des Weiteren für wissenschaftliche Gesellschaften, Künstlerverbände und Hochschulen auf deren Anfrage hin als Berater in Fragen des Sprachgebrauchs (Art. 13.2 UJP).

Ogleich in Frankreich die Académie Française als „Hüterin der Sprache“ fungiert, ist es hier die Regierung selbst, die nach Artikel 22 LT der Nationalversammlung jährlich im September einen Bericht über die Ausführung der LT und der Bestimmungen internationaler Übereinkommen den Gebrauch der französischen Sprache in internationalen Organisationen zu erstatten hat.

6.4.14. Zusätzliche Aufgaben des Rates der polnischen Sprache:

Art. 14 UJP ⇔ ---

Die in Artikel 4 aufgeführten Staatsorgane, Gebietskörperschaften, Behörden, Ämter, alle Organisationen die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Berufsorganisationen und Berufsgenossenschaften erhalten durch diesen Artikel ebenso das Recht, sich in Zweifelsfällen des Sprachgebrauchs vom Rat der polnischen Sprache beraten zu lassen.

Mit einem zweiten Absatz werden Hersteller, Importeure und Vertreiber von Waren und Dienstleistungen berechtigt, und wohl damit indirekt auch aufgefordert, sich dafür vom Rat der polnischen Sprache die korrekte polnische Bezeichnung erfinden und angeben zu lassen, wenn es für das betreffende Produkt zuvor keine entsprechende polnische Bezeichnung gab. Solche Neologismen auf Bestellung liefert ebenso wie in Polen der Rat der polnischen Sprache auch die Académie Française in Frankreich.

Insgesamt kann man daher feststellen, dass sich die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rats der polnischen Sprache und der Académie Française im Wesentlichen gleichen.

6.5. Abschnitt 4 UJP: Bußgeldvorschriften

Dieser Abschnitt der UJP umfasst nur einen einzigen Artikel, den Artikel 15, der die maximale Höhe und Nutznießer von Bußgeldern sowie die ihnen zu Grunde liegenden Verstöße gegen die UJP festlegt.

6.5.15. Verfahren bei Gesetzesverstößen:

Art. 15 UJP ⇔ Art. 3; 15; (16 - 19) LT

Mit bis zu 100.000 polnischen Złoty (rund 25.000 Euro) zu Gunsten des „Fonds zur Förderung des Schaffens“ können Verstöße gegen die UJP geahndet werden (Art. 15.2 UJP). Das Bußgeld wird fällig, wenn jemand...

„[...] im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen ausschließlich fremdsprachige Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen, Angebote, Werbung, Bedienungsanleitungen, Informationen über die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen ohne polnische Sprachfassung gebraucht [...]“ (Art. 15.1 UJP)

Bußgelder werden von der französischen LT hingegen nicht genannt. Allerdings verfügt Artikel 3 LT, wie im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen betreffend durch Drittbenuzter auf öffentlich-rechtlichem Eigentum angebrachte Aufschriften, Mitteilungen und Anzeigen verfahren werden soll. Demnach hat der Benutzer in durch den öffentlich-rechtlichen Eigentümer gesetzter Frist Abhilfe zu schaffen, anderenfalls könnte ihm die Genehmigung zur Nutzung des betreffenden Gegenstandes (beispielsweise ein öffentliches Verkehrsmittel) entzogen werden.

Artikel 15 LT macht die Gewährung von staatlichen Subventionen von der Einhaltung des Sprachgesetzes abhängig. Schlimmstenfalls könnte sogar die Rückzahlung der Subventionen teilweise oder in voller Höhe fällig werden, nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Mit der Überwachung der in der LT getroffenen Bestimmungen betraut Artikel 16 LT neben den normalen Strafverfolgungsbehörden und der Kriminalpolizei außerdem die Beamten, die auch die Einhaltung der Verbraucherschutzbestimmungen überwachen. Somit darf das französische Pendant zum deutschen Wirtschaftskontrolldienst Käse nicht nur beschlagnahmen, wenn er schimmelt, und Staubsauger nicht nur, wenn das Netzkabel schlecht isoliert ist, sondern das *Corpus Delicti* auch dann einziehen, wenn seine Verpackung ausschließlich fremdsprachig beschriftet ist. Wer die genannten Beamten an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindert, macht sich strafbar (Art. 17 LT). Gemäß Artikel 18 LT muss ein Protokoll erstellt und binnen fünf Tagen dem Staatsanwalt übermittelt werden, falls Verstöße gegen die zur Ausführung der LT geltenden Bestimmungen vorkommen sollten. Sollte es zu einem Strafprozess wegen eines Verstoßes gegen die LT kommen, sind eingetragene Vereine, deren satzungsgemäßes Ziel die Verteidigung der französischen Sprache ist, berechtigt, als Nebenkläger aufzutreten (Art. 19 LT).

Mögen die Beamten in Polen und Frankreich die Einhaltung des Sprachgesetzes auf Käsepackungen, Plakatwänden, in den Medien und auf Schildern in der U-Bahn zwar

kontrollieren und Verstöße ahnden können, auf den privaten Sprachgebrauch der Menschen zu Hause, auf dem Sportplatz, auf dem Schulhof oder in der Fabrikhalle haben sie sicher keinen Zugriff.

6.6. Abschnitt 5 UJP: Änderungen in den geltenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Der letzte Abschnitt der UJP enthält einige Änderungen bereits bestehender Gesetze und Richtlinien sowie als Schlussbestimmung eine Frist, nach deren Ablauf die UJP in Kraft treten soll.

6.6.16. Änderungen des Presserechts:

Art. 16 UJP ⇔ --

Artikel 16 UJP ändert das seit einem Gesetz vom 26. Januar 1984 – also schon in der Zeit der kommunistischen Herrschaft – bestehende, jedoch seither vielfach geänderte Presserecht. Es ergänzt insbesondere einige Absätze, in denen die Presse verpflichtet wird, für die Sprachrichtigkeit Sorge zu tragen und den Gebrauch von Vulgarismen zu vermeiden.

6.6.17. Änderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes:

Art. 17 UJP ⇔ Art. 12 UJP

Mit Artikel 17 UJP wird das Rundfunk- und Fernsehgesetz vom 29. Dezember 1992 um Absätze ergänzt, in denen den Sendern dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, wie der Presse in Artikel 16 UJP. Zudem werden die Sender durch Artikel 17 mit der „Verbreitung des Wissens um die polnische Sprache“ betraut.

Für Literatur und Film gilt die Verpflichtung Vulgarismen zu vermeiden indes nicht. In der politischen Diskussion hatte sich eine Mehrheit gebildet, die dies als übermäßige Beschneidung künstlerischer Freiheit ansah. Zumal scheinen Kraftausdrücke in Literatur und Film mitunter angebracht. Wenn etwa eine Geschichte im Rotlichtmilieu oder im Gefängnis spielt, würde eine noble und feine Ausdrucksweise kaum passend wirken. Ob es einer solchen Anti-Vulgarismus-Verpflichtung für Presse, Rundfunk und Fernsehen überhaupt bedurfte, erscheint mir ein wenig zweifelhaft. Die Nachrichtenredaktionen sind ohnehin bestrebt, Seriosität auszustrahlen, damit ihre Programme und Informatio-

nen von den Lesern, Hörern und Zuschauern ernst genommen werden. Somit lässt diese Regelung in der Praxis kaum sichtbare Veränderungen erwarten. Ein Blick nach Deutschland scheint diese Vermutung zu bestätigen. Obgleich hier kein Sprachgesetz besteht, das der Presse vulgäre Ausdrucksweise verbietet, bedienen Zeitungen, Radio und Fernsehen sich ihrer in informativen Programmen nicht, um Leser und Publikum, ihre Kundschaft, nicht zu vergraulen.

Auch die französische LT greift mit einigen Änderungen ins Medienrecht ein. So fügt der Artikel 12 einige neue Absätze in das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Telekommunikationsfreiheit (die so genannte *Loi Léotard*) ein. So müssen Rundfunk- und Fernsehanstalten nach Artikel 12.1 der LT fortan alle Sendungen und Werbungen in französischer Sprache ausstrahlen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind „Kinofilme und audiovisuelle Werke in Originalfassung“; eine Ausnahme, die das Unterlaufen dieser Regelung denkbar erscheinen lässt. Denn beispielsweise könnten im Ausland und für ausländische Produkte in fremder Sprache produzierte Werbespots unter Berufung auf die Ausnahme für „Originalfassungen“ in der Fremdsprache gesendet werden. Um dies zu überprüfen, wäre das Verfahren französischer Behörden sowie die Rechtsprechung französischer Gerichte in solchen Fällen zu untersuchen.

Ein weiterer Absatz in Artikel 12 LT nimmt von oben genannter Regelung des weiteren Musikstücke aus, deren Text teilweise oder ganz in fremder Sprache abgefasst ist. Somit dürfen die Franzosen weiterhin den Originalstücken der Beatles im Radio lauschen, dürfen „She loves you, yeah yeah yeah“ statt eine Fassung „Elle t’aime, ouiih ouiih ouiih“ mitsingen. Allerdings verfügt die oben bereits genannte *Loi Léotard*, dass der Text von mindestens 40 Prozent der im französischen Radio ausgestrahlten Musikstücke in französischer Sprache oder einer in Frankreich beheimateten regionalen Sprache sein müssen.⁴ Dieser Artikel bestimmt außerdem ein Mindestmaß an neuen französischen Produktionen je Sendestunde, um Nachwuchskünstler aus Frankreich zu fördern. Ähnliche Regeln hat auch das französische Fernsehen zu beachten: 60 Prozent der Sendungen,

⁴ Gesetz 86-1067 vom 30.09.1986 „Loi Léotard“, Art. 28 in der geänderten Fassung vom 2. August 2000

insbesondere zur besten Sendezeit, müssen europäischen Ursprungs und 40 Prozent der Sendungen müssen original in französischer Sprache sein.⁵

Praktisch erscheint auch die in Artikel 12.3 LT eingeräumte weitere Ausnahme von Artikel 12.1 LT, dass Sendungen die dem Erlernen einer Fremdsprache dienen, auch in der Fremdsprache ausgestrahlt werden dürfen, ebenso die Übertragung „kultischer Veranstaltungen“, womit wohl in erster Linie Gottesdienste gemeint sein dürften. Dass aber auch „Programme, Teile von Programmen oder darin enthaltene Werbungen, die für eine vollständige Ausstrahlung in einer Fremdsprache bestimmt sind“, von Artikel 12.1 LT ausgenommen werden, könnte sich bei etwas freierer Auslegung des Gesetzes als Schlupfloch erweisen. Auch hier bedürfte es einer näheren Untersuchung, wie französische Behörden und französische Gerichte in Zweifelsfällen verfahren und urteilen. Zu guter Letzt verfügt der fünfte Absatz des Artikels 12 noch, dass bei Sendungen gemäß Artikel 12.1, die von einer fremdsprachigen Übersetzung begleitet werden, die französische Fassung ebenso leserlich, hörbar oder verständlich sein muss, wie die fremdsprachigen Fassungen.

Im deutschen Fernsehen laufen dagegen *Talk-Shows* und *Doku-Soaps*. Komiker und Komödianten sind mittlerweile unter der Bezeichnung *Comedians* unterwegs. Und wenn es im TV etwas zu lachen gibt, nennt man das entsprechend *Comedy*. Selbst in Deutschland von Deutschen Sendern produzierte Sendungen haben englische Namen: „*Big Brother*“ läuft als *Reality-Soap* beim Privatsender RTL. Das öffentlich-rechtliche ZDF sendet eine lustige Familienserie mit dem Titel „*girl friends*“, wohlgemerkt kein Produkt aus Übersee, sondern eine Eigenproduktion des ZDF mit deutschen Schauspielern und deutschen Schauplätzen. Die tägliche Musiksending am Nachmittag beim Radiosender SWR3 des öffentlich-rechtlichen Südwestrundfunks nennt sich „*Highline*“. Und im Sommer veranstaltet SWR3 jährlich ein großes Popkonzert „*Arena of Sound*“. Der private deutsche Fernsehsender SAT.1 ist nicht nur Produzent der Sendung „*Star-Search*“, sondern macht zudem mit dem Werbespruch „*Powered by emotion*“ auf sich aufmerksam. Hätte man sich hier nicht auch einen deutschsprachigen *Slogan* einfallen lassen können? Zugegeben: Die etwas freie Übersetzung „*Kraft durch Freude*“ wäre aus historischen Gründen zu Recht nicht gesellschaftsfähig und die etwas wörtlichere Übertra-

⁵ Gesetz 86-1067 vom 30.09.1986 „Loi Léotard“, Art. 27 in der geänderten Fassung vom 2. August 2000

gung „*Gestärkt vom Gefühl*“ klingt auch recht gestelzt und holprig. Ironie beiseite: Das Beispiel Deutschlands zeigt, dass diese in Frankreich geltende Regelung durchaus Auswirkungen auf die Praxis hat. Mit Einführung einer äquivalenten gesetzlichen Regelung in Deutschland müssten die genannten Sendungen entweder umbenannt werden bzw. wären unter Beachtung des Grundsatzes „*lex retro non agit*“ fremdsprachige Slogans und fremdsprachige Titel für künftigen Sendungen ausgeschlossen.

6.6.18. Aufhebung früherer gesetzlicher Regelungen:

Art. 18 UJP ⇔ Art. 23; 24 LT

Dieser Artikel des polnischen Sprachgesetzes setzt das Dekret vom 30. November 1946 über die Staatssprache und die Amtssprache der Regierungs- und selbstverwalteten Verwaltungsorgane außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der Loi Toubon verliert gemäß Artikel 24 LT das Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975 („Loi Bas/Lauriol“) über den Gebrauch der französischen Sprache seine Gültigkeit. Verzögert wurde seinerzeit lediglich die Aufhebung der Artikel 1 bis 3 des Sprachgesetzes von 1975, da die ihnen entsprechenden Artikel 2, 3 und 4 der Loi Toubon gemäß Artikel 23 LT erst dann in Kraft treten konnten, nachdem der Staatsrat in einer Rechtsverordnung die Zuwiderhandlungen gegen diese Artikel näher definiert hatte. Mit Inkrafttreten der Artikel 3, 4 LT (spätestens zwölf Monate nach Verkündung der LT) sowie Artikel 2 LT sechs Monate später, verloren dann auch die Artikel 1 bis 3 des Loi Bas/Lauriol ihre Gültigkeit.

6.6.19. Inkrafttreten des Gesetzes:

Art. 19 UJP ⇔ Art. 24 LT

Als letzter Artikel des polnischen Sprachgesetzes verfügt der Artikel 19 dessen Inkrafttreten sechs Monate nach seiner Verkündung, so dass es seit dem 8. Mai 2000 Gültigkeit besitzt.

Die französische Loi Toubon hingegen trat gemäß ihrem Artikel 24 unmittelbar am Tag der Verkündung im *Journal Officiel*, dem 4. August 1994, in Kraft.

7. Sprachgesetzgebung in anderen europäischen Ländern

Wie stehen nun die Sprachgesetze Frankreichs und Polens im internationalen Vergleich da? Außer in Frankreich und Polen existieren Gesetze zum Schutz der Sprache auch in Belgien, Estland, Irland, Litauen, Lettland, Mazedonien, Norwegen, Ungarn und der Slowakei (Perdeus 2004: 3). Auch die Europäische Union hat die Sprache(n) betreffende Beschlüsse gefasst. Auffällig, dass gerade die Staaten mit bekanntermaßen großen verschiedenensprachigen Bevölkerungsgruppen Spanien (Kastilianisch/Spanisch, Katalanisch, Galizisch und Baskisch) und die Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) keine Sprachgesetze besitzen. Bei meinen Recherchen gelang es mir lediglich, Informationen über die Sprachgesetze der Slowakei, Lettlands, Finnlands und Ungarns aufzutreiben. Des Weiteren stieß ich im Internet auf Informationen aus dem Jahr 2002 über ein neueres Sprachgesetz in Rumänien, das damals beschlossen war, von dem mir jedoch nicht bekannt ist, ob es tatsächlich in Kraft getreten ist. Die Gesetzestexte selbst lagen mir leider nur aus der Slowakei sowie Lettland vor, mit denen ich daher beginnen will.

7.1. Slowakei

Das slowakische Staatssprachegesetz datiert vom 15. November 1995, wurde also nur knapp drei Jahre nach der Trennung von Tschechien und damit der Erlangung der staatlichen Eigenständigkeit der Slowaken am 1. Januar 1993 erlassen. Es besteht aus 13 Artikeln (§§) sowie einer vorangestellten Präambel. Die Präambel stellt die slowakische Sprache auf die oberste Stufe der nationalen Werteskala, indem es sie nicht nur als eines der wichtigsten, sondern als das wichtigste Merkmal der Identität des slowakischen Volkes bezeichnet. Nach der Präambel ist die Sprache das wertvollste Element des kulturellen Erbes des slowakischen Volkes und nicht nur „ein“, sondern „der“ Ausdruck der Souveränität des slowakischen Volkes. (Hošková 1996: 180)

§1 enthält „Einführungsbestimmungen“, die die slowakische Sprache zur Staatssprache auf dem Territorium der Slowakischen Republik erklärt (§1.1) und ihr Vorrang vor den sonstigen Sprachen, die in der Slowakei benutzt werden, einräumt (§1.2). Absatz drei des §1 nimmt liturgische Sprachen vom Geltungsbereich des Staatssprachegesetz aus. Ihren Gebrauch sollen die Vorschriften der Kirchen und religiösen Gemeinschaften re-

geln. Gleiches gilt gemäß §1.4 für die Sprachen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen, deren Benutzung durch Sondergesetze geregelt werden.

§2.1 verpflichtet den Staat zur Entwicklung und Erforschung der Nationalsprache – eine bloße Selbstverständlichkeit, wie Hošková (1996: 182) zurecht findet – und zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen im Bildungswesen, so dass jeder Staatsbürger die slovakische Sprache in Wort und Schrift beherrschen kann. §2.3 erklärt jeden „Eingriff in die kodifizierte Form der Staatssprache im Widerspruch zu den ihr innewohnenden Entwicklungstendenzen für unzulässig“. Die kodifizierte Form der Staatssprache wird nach §2.2 vom Kultusministerium verkündet. Fraglich bleibt nun allerdings, ob der slovakische Gesetzgeber das Aufnehmen von Fremdwörtern, was ja eine natürliche Eigenschaft aller Sprachen ist, als eine auch der slovakischen Sprache innewohnenden Entwicklungstendenz betrachtet.

§3 enthält vorwiegend den Staat sowie dessen Organe und Gebietskörperschaften verpflichtende Bestimmungen. Sie sollen bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die slovakische Sprache verwenden. Vom Bürger werden „angemessene Kenntnisse der Staatssprache in Wort und Schrift“ verlangt (§3.1), um in ein Arbeitsverhältnis in staatlichen Institutionen aufgenommen werden zu können. Schriftliche Eingaben an staatliche Organe hat der Bürger in der Staatssprache vorzulegen (§3.5). Die Gemeindechroniken müssen nun auf slovakisch geführt werden (§3.3). Eventuelle Fassungen einer Gemeindechronik in anderen Sprachen, so behauptet und verfügt der Gesetzgeber gar, seien lediglich Übersetzungen aus dem Slovakischen (§3.3).

Der das Schulwesen betreffende Abschnitt (§4) deckt sich im Wesentlichen mit dem Schulgesetz von 1984, 1990 und 1994, wonach den Bürgern der ungarischen, deutschen, polnischen, tschechischen und ukrainischen (ruthenischen) Nationalität das Recht auf Bildung in ihrer eigenen Sprache in ihren Interessen angemessenem Umfang garantiert wird. Grundsatz bleibt nach wie vor, dass der Unterricht des Slovakischen an allen Grund- und Mittelschulen obligatorisch ist, der nichtslovakische Unterricht sich nach den Sondervorschriften richtet (Hošková 1996: 182). Ursprünglich hatte die slovakische Regierung zudem angestrebt, an Grundschulen mit ungarischer Unterrichtssprache etliche Fächer alternativ in slovakischer Sprache unterrichten zu lassen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch am Widerstand der ungarisch sprechenden Bevölkerung. (Hošková 1996: 182)

§5 regelt die „Benutzung der Staatssprache in den Masseninformationsmedien, während kultureller Veranstaltungen und öffentlicher Versammlungen“. Er verlangt, dass die Rundfunk- und Fernsehsendungen auf dem ganzen Gebiet der Slowakischen Republik in der Staatssprache erfolgen müssen, ausgenommen Sendungen für das Ausland und Musiksendungen mit Originaltexten. Ausgenommen sind auch „anderssprachige“ Sendungen, die mit slovakischen Untertiteln versehen sind oder „die Ansprüche der grundlegenden Verständlichkeit“ erfüllen (§5.1a). Darunter sei wohl das für Slowaken leicht verständliche Tschechische zu verstehen, vermutet Hošková (1996: 184). Ausnahme von der Ausnahme sind jedoch Sendungen für Kinder bis zwölf Jahren, die in jedem Fall slovakisch synchronisiert werden müssen (§5.2). Hošková (1996: 184) betont, dass es ehemalige Bürger der Tschechoslowakei gewohnt waren, Kindersendungen in beiden Sprachen zu empfangen. Für sie sei die Regelung nur begreiflich mit Hinsicht auf die Beibehaltung der „Reinheit“ der Muttersprache, die für Kinder frei „fremder“ Einflüsse bleiben solle. Die Benutzung der Sprachen der ethnischen Minderheiten werde durch die Sondervorschriften geregelt (§5.1c). Auch die Ansager, Moderatoren und Redakteure der TV- und Rundfunksender sind verpflichtet in den Sendungen die Staatssprache zu benutzen (§5.3). Dies gilt selbst für regionale und lokale Sender. Zu Recht stellt Hošková die Frage, wie die Regelung des §5.4 umgesetzt werden soll, wonach andere Sprachen vor oder nach der Ausstrahlung bestimmter Sendungen benutzt werden dürfen. Denn wie solle kontrolliert werden, ob sich eine bestimmte Aussage in einer anderen Sprache noch auf eine Sendung bezogen oder schon die Grenze zu einem eigenen Programm überschritten hat? Und wie werde die Schwere einer solchen Ordnungswidrigkeit gemessen? (Hošková 1996: 184)

Eine ähnliche Regelung gilt auch für jegliche kulturelle Veranstaltungen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen sowie gastierender ausländischer Künstler. Deren begleitende Moderation hat „zuerst in der Staatssprache zu erfolgen“ (§5.7). Kulturelle und erzieherisch-pädagogische Veranstaltungen dürfen außer in der Staatssprache auch „in einer anderen Sprache“ stattfinden, „falls sie die Ansprüche der grundlegenden Verständlichkeit aus dem Gesichtspunkt der Staatssprache erfüllen“ (§5.7). Letztere Formulierung dürfte vermutlich auf das Tschechische bezogen sein.

Unklar bleibt dabei der Unterschied zwischen den beiden im Gesetzestext verwendeten Termini audiovisuelle Werke betreffend. Mit „anderssprachig“ (*inojazyčné*) könnten

Werke in tschechischer Sprache gemeint sein, vermutet Hošková (1996: 183), mit „fremdsprachig“ (*cudzojazyčné*) Werke in allen übrigen Sprachen, ohne allerdings diese Vermutung näher zu begründen. Wichtig wäre eine Klärung der beiden Begriffe schon auf Grund der recht hohen Bußgeldsummen von bis zu 500.000 Slowakischen Kronen (zirka 12.500 Euro), die für Übertretungen gegen das Staatssprachengesetz auferlegt werden können (§10). Gegen die Vermutung Hoškovás spricht allerdings die Verwendung des Begriffes „anderssprachig“ in §5.6 in einem Kontext, der einen Bezug allein auf das Tschechische wenig sinnvoll erscheinen lässt: In der Staatssprache sind demnach gelegentliche Druckschriften zu verfassen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Darunter fallen unter anderem Kataloge und Programmhefte von Galerien, Museen, Kinos, Theatern und anderen kulturellen Veranstaltungen. Sie können aber „anderssprachige“ Übersetzungen enthalten (§5.6). Warum aber nur Übersetzungen in tschechischer, nicht aber in irgendeiner anderen Sprache? Und warum verwendet der Gesetzgeber dann nicht die Formulierung „tschechisch“ *expressis verbis*? Viel plausibler als die Vermutung Hoškovás erscheint mir deshalb die Annahme, dass der slowakische Gesetzgeber „anderssprachig“ (*inojazyčné*) und „fremdsprachig“ (*cudzojazyčné*) synonym gebrauchte, zumal eine Definition der beiden Termini im Gesetzestext fehlt.

Der slowakischen Sprache haben sich auch Militär, Polizei, Vollzugsbeamte und sonstige bewaffnete Einheiten der Slowakischen Republik sowie die Feuerwehr im Dienstverkehr zu bedienen, mit Ausnahme der Kommunikation im internationalen Flugverkehr und bei internationalen Aktivitäten. (§6). Gleiches gilt bei Gericht (§7.1), wo Verfahren und Schriftverkehr ebenfalls in der Staatssprache zu führen sind. Die aus den Sondervorschriften hervorgehenden Rechte der ethnischen Minderheiten und Ausländer, die des Slowakischen nicht mächtig sind, bleiben davon jedoch unberührt (§7.2).

§8 regelt die „Benutzung der Staatssprache in der Wirtschaft, bei Dienstleistungen und im Gesundheitswesen“. Die Bezeichnung in slowakischer Sprache ist für alle in der Slowakei angebotenen Produkte, egal ob inländischer Herkunft oder importiert verbindlich. Ebenso müssen beigefügte Gebrauchsanweisungen, Garantiebedingungen und sonstige Informationen für die Verbraucher in slowakischer Sprache verfasst sein (§8.1). Die Staatssprache muss auch bei allen schriftlichen Rechtsakten im arbeitsrechtlichen Verhältnis oder analogen Arbeitsverhältnissen (§8.2) sowie bei finanziellen und technischen

Dokumentationen, Satzungen von Vereinen, Parteien und Handelsgesellschaften (§8.3) verwendet werden.

Seltsam mutet die Regelung an, wonach nicht nur alle Amtsgeschäfte der medizinischen Einrichtungen in slovakischer Sprache zu führen sind (§8.4), sondern das Personal zudem verpflichtet ist, mit den Patienten schriftlich wie mündlich ausschließlich auf slovakisch zu verkehren, sofern diese der Staatssprache mächtig sind. Dies würde wohl bedeuten, dass – entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt – ein in der Slowakei praktizierender englischer Arzt sich mit einem englischen Patienten auf slovakisch zu unterhalten hat, selbst wenn sich beide in ihrer Muttersprache weit besser verständigen könnten. Aber welcher zufällige Zeuge würde tatsächlich den Aufwand betreiben, ein solches Vergehen anzuzeigen? Und wer sollte das staatlicherseits kontrollieren?

Die Aufsicht über die Einhaltung des Staatssprachegesetzes obliegt dem Kultusministerium (§9), das die Verantwortlichen auf den Verstoß aufmerksam macht, gegebenenfalls die Behebung des rechtswidrigen Zustandes verlangt oder gar Bußgelder gemäß des in §10 festgelegten Bußgeldkataloges verhängt.

Etwas überraschend ist dann aber die Regelung des §11.1 („Schluss- und Übergangsbestimmungen“), wonach „eingelebte fremdsprachige Benennungen, fachmännische Ausdrücke oder die Benennungen neuer Erscheinungen, für die es in der Staatssprache bisher keinen gleichwertigen Ausdruck gibt“, von dem Gesetz nicht berührt werden. Sind es doch normalerweise gerade solche Entlehnungen neueren Datums, die Politiker veranlassen, ein Gesetz zum Schutz der eigenen Sprache auf den Weg zu bringen. Möglicherweise könnten hier aber auch Bezeichnungen typischer Spezialitäten wie *Feta*, *Bordeaux*, *Gouda* oder *Bardolino* gemeint sein. Die weiteren Absätze des §11 sowie die abschließenden §12 und §13 regeln lediglich noch Verantwortlichkeiten, die Aufhebung eines älteren Gesetzes die Amtssprache betreffend sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatssprachegesetzes.

Beim Überblick über das slovakische Staatssprachegesetz hat sich gezeigt, dass dieses Gesetz weniger zum Ziel hat, das Eindringen von Fremdwörtern in die slovakische Sprache zu verhindern, wie dies in Frankreich und Polen der Fall ist. Vielmehr soll das Staatssprachegesetz offenbar den Gebrauch der slovakischen Sprache im öffentlichen Leben gegenüber den Sprachen der in der Slowakei lebenden ethnischen Minderheiten, insbesondere wohl der ungarischen, ausdehnen. Inwieweit die Europäische Union nach

dem Beitritt der Slowakei eine Änderung des Gesetzes im Sinne gestärkter Minderheitenrechte verlangen wird, bleibt abzuwarten. In Lettland jedenfalls wurde, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, das Staatssprachengesetz auf entsprechende Kritik hin entschärft.

7.2. Lettland

Sehr viel toleranter geht das „Gesetz über die Staatssprache“ der Republik Lettland vom 9. Dezember 1999 mit den Sprachen von ethnischen Minderheiten um. Eines der fünf Ziele des lettischen Staatssprachengesetzes ist ausdrücklich...

„die Einbeziehung der Vertreter von Minderheiten in die Gesellschaft Lettlands unter Berücksichtigung ihres Rechts, die Muttersprache oder eine andere Sprache zu benutzen“ (Art. 1.4).

Die weiteren vier Ziele sind...

„die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der lettischen Sprache“ (Art. 1.1),

„die Bewahrung des kulturgeschichtlichen Erbes des lettischen Volkes“ (Art. 1.2),

„das Recht, die lettische Sprache in jedem Lebensbereich auf dem ganzen Territorium Lettlands frei zu benutzen“ (Art. 1.3),

„die Vergrößerung des Einflusses der lettischen Sprache im Kulturraum Lettlands durch Förderung einer rascheren Integration der Gesellschaft“ (Art. 1.5).

Beinahe sind die Letten selbst Minderheit im eigenen Land. Denn nach der Volkszählung im Jahr 1997 waren gerade einmal 55,3 Prozent der Bevölkerung Letten, die „russischsprachige“ Bevölkerung machte 39,4 Prozent aus. 1,8 Prozent waren Polen, dazu 1,3 Prozent Litauer und 2,2 Prozent „andere“. Noch 1935 hatten die Letten drei Viertel der Bevölkerung ausgemacht. Doch mit dem Verlust der staatlichen Unabhängigkeit im zweiten Weltkrieg begannen Jahrzehnte, in denen Letten zu Hunderttausenden von den sowjetischen Machthabern in Moskau umgesiedelt wurden oder in den Westen flüchteten. Gleichzeitig ließ die UdSSR-Regierung 700.000 vorwiegend russisch sprechende Sowjetbürger in Lettland ansiedeln. In der Hauptstadt Riga machen die Letten 1997 sogar nur 38,5 Prozent der Bevölkerung aus. (Henning 2000: 107)

So erklärt das Gesetz zwar die lettische Sprache zur Staatssprache (Art. 3.1) und räumt jedem Bürger Lettlands das Recht, sich in der Staatssprache mit Institutionen jedweder

Art zu verständigen (Art. 3.2). Gleichzeitig aber bezieht sich der Gesetzestext ausdrücklich...

„nicht auf den Sprachgebrauch im Rahmen der nichtoffiziellen Verständigung unter den Einwohnern Lettlands, der inneren Verständigung nationaler und ethnischer Gruppen sowie bei Gottesdiensten religiöser Organisationen, Zeremonien, Ritualen und religiösen Verrichtungen anderer Art“ (Art. 2.3).

Bemerkenswert sind auch die folgenden Regelungen:

„Der Staat stellt die Entwicklung der lettischen Zeichensprache und ihren Gebrauch bei der Verständigung mit gehörlosen Menschen sicher.“ (Art. 3.3)

„Der Staat stellt die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der lettgallischen Schriftsprache als geschichtlicher Unterart der lettischen Sprache sicher.“ (Art. 3.4)

„Der Staat stellt die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der livischen Sprache als Sprache der Ureinwohner (der Autochthonen) sicher.“ (Art. 4)

Alle anderen Sprachen, die in der Republik Lettland benutzt werden, sind mit Ausnahme der livischen Sprache⁶ im Sinne des Staatssprachegesetzes Fremdsprachen. (Art. 5)

Das Gesetz verlangt von Staatsbediensteten, Beschäftigten im öffentlichen Dienst und privater Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben ihrer Tätigkeit angemessene Kenntnisse in der Staatssprache (Art. 6). Zwar werden Behörden, Gerichte und Unternehmen in überwiegend staatlichem Eigentum oder mit staatlichen Funktionen verpflichtet, in Sitzungen und Zusammenkünften die lettische Sprache zu verwenden. Es bleibt aber Spielraum. Wenn der jeweilige Veranstalter den Gebrauch einer Fremdsprache für notwendig erachtet, steht dem nichts entgegen, solange er eine Übersetzung in die Staatssprache sicherstellt. Bei allen anderen Zusammenkünften außerhalb des staatlichen Bereiches muss die Übersetzung nur auf Verlangen mindestens eines Teilnehmers sichergestellt werden (Art. 7). Obligatorisch ist die lettische Sprache indes in der Buchführung und bei an staatliche Stellen einzureichenden Dokumentationen, Jahresberichten etc. für

⁶ Die Liven, ein finno-ugrisches Volk und eng verwandt mit den Esten, lebten im Mittelalter in Kur- und Livland, dem sie seinen Namen gaben. Sie wurden allmählich von den Letten verdrängt bzw. assimiliert und stellen heute mit etwa 200 Personen (1995) eine der kleinsten und die einzige staatlich anerkannte autochthone Minderheit Lettlands dar. Sie leben heute in einem gesetzlich geschützten Lebens- und Kulturraum (Reservat) an der Nordwest- und Nordküste Kurlands unter der livischen Bezeichnung „Livod rand“ (Henning: Übersetzung des lettischen Staatssprachegesetzes; in: Monatshefte für osteuropäisches Recht 2/2000; S. 120)

alle Unternehmen (Art. 8). Dass staatliche Behörden verpflichtet sind, Dokumente in lettischer Sprache anzunehmen (Art. 10.1) ist wohl als selbstverständlich anzusehen. Fremdsprachigen Dokumenten muss in den meisten Fällen eine notariell beglaubigte Übersetzung beigelegt werden (Art. 10.3), nicht jedoch in eiligen Fällen, etwa medizinische Notfälle, Verbrechen, Bränden oder Unfällen (Art. 10.2) sowie bei fremdsprachigen Dokumenten aus dem Ausland (Art. 10.4). Die Staatssprache ist in Lettland, anders als in der Slowakei, nicht zwingend obligatorisch bei Veranstaltungen. Auf Veranstaltungen staatlicher Institutionen muss in aller Regel lediglich eine Übersetzung in lettische Sprache gewährleistet sein (Art. 11); eine Pflicht, von der in bestimmten Fällen sogar befreit werden kann. Die Veranstaltung selbst muss vorbehaltlich an anderer Stelle gesetzlich geregelter Ausnahmen einen lettischsprachigen Titel tragen (Art. 18.3). Lettisch ist die Sprache der Streitkräfte außer bei internationalen Operationen (Art. 12). Gerichtsverfahren werden in lettischer Sprache geführt. Das Recht, bei Gericht eine Fremdsprache zu benutzen, regeln die Gerichtsordnung sowie Gesetze der Prozessordnung (Art. 13). Dieses Konzept gilt auch für Bildung (Art. 14) und Erwerb akademischer Grade (Art. 15). In der Regel ist die lettische Sprache zu benutzen, und jeder Bürger hat dazu das Recht. Dennoch sind Fremdsprachen nicht verboten, solange wie im Fall von Diplomarbeiten, Dissertationen etc. eine Übersetzung oder wenigstens Zusammenfassung auf lettisch beigelegt wird und die entsprechenden Prüfungsgremien zustimmen.

Die Sendesprache der öffentlichen Medien regelt das Gesetz über Radio und Fernsehen (Art. 16). Für Kinofilme, Videos und deren Fragmente verlangt das Gesetz, sie in der Staatssprache zu vertonen, zu übersprechen oder mit lettischen Untertiteln zu versehen, wobei daneben durchaus auch nicht-lettische Untertitel zulässig sind, sofern die lettischen Untertitel an der wichtigsten Stelle stehen (Art. 17). Bezeichnungen für Orte, Veranstaltungen, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Unternehmen sind jedoch in der Staatssprache zu bilden. Modalitäten hierfür werden vom Ministerkabinett bestimmt (Art. 18).

Artikel 19 lockert das seit 1927 gültige Namensrecht, das die lettische phonetische Schreibweise für alle Vor- und Familiennamen vorschrieb. Aus Georg Schütze wurde damals Juris Šice und aus Jakob von zur Mühlen wurde Jēkabs Mīlens, was seinerzeit Missverständnisse im Schriftverkehr und bei Personendokumenten hervorrief und von

den Minderheiten als scharfer Eingriff in ihre Rechte empfunden wurde (Henning 2000: 105 f.). Nach dem Staatssprachegesetz von 1999 ist auf Wunsch der Betroffenen unter Verwendung des lateinischen Alphabets auch die historische Form des Namens in Pass oder Geburtsurkunde einzutragen (Art. 19). Stempel, Siegel und Formulare staatlicher Stellen dürfen mehrsprachig sein, jedoch muss die lettische Fassung vorhanden sein, an der wichtigsten Stelle stehen und mindestens ebenso groß sein, wie der fremdsprachige Text (Art. 20).

In gleicher Weise gilt die Regelung des Artikels 20 auch für öffentliche Kundmachungen, Aufschriften und Informationen, Etiketten und Aufschriften von in Lettland angebotener Ware, gleichgültig, ob in Lettland erzeugt oder importiert. Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente und technische Daten müssen mindestens auch in lettischer Fassung beiliegen. Die Regelung entspricht somit der Rechtslage in Polen und Frankreich, wie wir sie bei der Untersuchung der dortigen Sprachgesetze gesehen haben. Aus Lettland ins Ausland exportierte Ware ist von der Regelung nicht betroffen (Art. 21). Artikel 22 verlangt eine einheitliche Terminologie in spezieller Unterrichtsliteratur, in technischer und buchhalterischer Dokumentation. Bildung und Benutzung der Termini regelt die Terminologiekommission der Akademie der Wissenschaften Lettlands. Offenbar handelt es sich um ein Konzept der „Neologismen auf Bestellung“, wie wir es bereits aus den Sprachgesetzen Polens und Frankreichs kennen. Auf eine Darlegung der übrigen Artikel 23 bis 26 möchte ich an dieser Stelle verzichten, da sie ausschließlich Modalitäten und Zuständigkeiten regeln, die in diesem Zusammenhang von geringem Interesse sind.

Im Vergleich mit dem slovakischen Staatssprachegesetz fällt auf, dass die lettischen Gesetzgeber in erster Linie dem Prinzip „Recht auf Benutzung der Staatssprache“ folgen, und dies bei großer Toleranz des Nebeneinanders mit fremden Sprachen. In der Slowakei gilt demgegenüber zumeist die „Pflicht zur Benutzung der Staatssprache“, die andere Sprachen allenfalls zu dulden scheint. Ursprünglich sollte das lettische Staatssprachegesetz jedoch deutlich schärfere Regelungen enthalten, die den Gebrauch der lettischen auch in der Privatwirtschaft zwingend machten. Dies stieß auf heftige Kritik von Seiten Russlands, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des Ostseerates des Europäischen Parlamentes und des Europarates. Vor allem um die Integration in die EU nicht zu gefährden, wurde das Gesetz schließlich in revi-

dierter Fassung am 9. Dezember 1999 – einen Tag vor Beginn des EU-Gipfels von Helsinki – verabschiedet und trat am 1. Januar 2000 in Kraft. (Henning 2000: 114 f.)

7.3. Finnland

Finnland ist immer mehrsprachig gewesen und wurde über die Jahrhunderte aus mehreren Richtungen und von mehreren Völkern besiedelt. Die Sprachfrage war lange kein Thema. Zu der Zeit, als Sprache und Nationalität in Finnland als wichtig befunden wurden, also bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, waren Finnisch und Schwedisch zahlenmäßig von Bedeutung. Politisch standen beide im Widerspruch zum Russischen, das ja im Namen der Reichseinheit – Finnland gehörte bis zum Ersten Weltkrieg zum russischen Zarenreich – als Verwaltungssprache verwendet wurde (Saramo 2003: o.S.).

Bei der Entstehung der finnischen Republik war der Grundsatz der Gleichstellung der finnischen und schwedischen Sprachen bereits durchgesetzt. Erstaunlich schnell, wenn man bedenkt, dass Finnisch erst ab ungefähr 1840 als moderne Schriftsprache entstand. Juho Kusti Paasikivi (1870-1956; schwedisch Johan Gustav Hellsten), finnischer Staatspräsident von 1946 bis 1956, etwa gab in seinen finnischsprachigen Tagebüchern juristische und administrative Begriffe stets mit schwedischen Wörtern wieder, da er die finnischen Entsprechungen nicht kannte (Saramo 2003: o.S.).

Das finnische Parlament verabschiedete im Februar 2003 ein neues Sprachgesetz, das Anfang 2004 in Kraft trat. Das bis dahin geltende Sprachgesetz stammte von 1922. Das neue Gesetz ist hauptsächlich eine Neufassung und Modernisierung des alten Gesetzes. Die juristischen Grundsätze von 1922 blieben unverändert (Saramo 2003: o.S.).

Die Grundlagen des Sprachgesetzes sind nach Saramo (2003: o.S.) dreierlei:

1. das Recht jedes Bürgers, seine „Muttersprache“ (immer nur eine!) zu wählen;
2. die Einteilung Finnlands in Kommunen (Gemeinden und Städte). Für jede Kommune wird alle zehn Jahre durch Volkszählung festgestellt, ob die Kommune einsprachig finnisch, einsprachig schwedisch oder zweisprachig, mit finnischer oder schwedischer Mehrheit, ist. Diese Einteilung kann jeder auf den Landstraßen durch die Beschilderung nachvollziehen. Obere Behörden, wie zum Beispiel die Provinzverwaltungen, sind einsprachig, wenn alle Kommunen der

Provinz oder des Bezirks einsprachig sind. Sonst sind sie zweisprachig, wie auch die Zentralverwaltung.

3. Die dritte Säule des Gesetzes bilden die detaillierten Vorschriften über die Sprachkenntnisse, die von öffentlich Angestellten gefordert werden. Von Beamten werden immer vollständige Kenntnisse der Sprache der Bevölkerungsmehrheit im jeweiligen Bezirk verlangt. In der Minderheitssprache werden gute oder ausreichende Kenntnisse gefordert. Bei sonstigen Angestellten, beispielsweise Krankenpflegern, Polizisten usw. werden „ausreichende“ Kenntnisse verlangt. Die Sprachkenntnisse werden durch Studiendiplome oder Sprachprüfungen bescheinigt.

Die Gesetzesnovelle von 2003 beinhaltet nach Saramo (2003: o.S.) zwei Änderungen von größerer Bedeutung:

1. Der Begriff einer Behörde wird so ausgeweitet, dass auch andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, vom Sprachgesetz betroffen sind. Dies ist erforderlich, da traditionell öffentliche Aufgaben – z.B. die Post – heute zunehmend von privaten oder halbprivaten Trägern übernommen werden.
2. Prinzipiell wichtig ist die Einführung eines subjektiven Rechts auf Bedienung in der eigenen Sprache – Finnisch oder, in der Praxis, Schwedisch. Dieses Recht hat allerdings deklarativen Charakter – einklagbar ist es nicht.

Saramo (2003: o.S.) kritisiert einige Schwächen des Sprachgesetzes, die weitgehend mit dem Prüfungssystem zusammenhängen. Eine Prüfung über „ausreichende“ Sprachkenntnisse garantiere nicht, dass ein Beamter wirklich mit komplizierteren Fragen von Einzelpersonen zurechtkomme. Keine Prüfung garantiere, dass der Beamte die Sprache auch anwenden will. Eine weitere Schwäche liege darin, dass das Sprachgesetz den altingesessenen Bewohnern einer Kommune dann keinen Schutz biete, wenn die Sprachverhältnisse sich z.B. durch Migration verändern. Der Aufbau einer Industrie in einer kleinen Kommune bedeutet häufig, dass die ehemalige Mehrheitsbevölkerung zur Minorität werde, für die öffentliche Dienstleistungen in der eigenen Sprache nicht mehr gesichert seien. Nach Einschätzung Saramos sei das finnische System zwar in der Theorie vorbildlich. Ob es auch in der Praxis so ist, hält Saramo für diskussionswürdig.

Ohne Zweifel hat das finnische Sprachgesetz im Vergleich zu vielen Sprachgesetzen anderer Staaten einen ganz besonderen Charakter. Sein oberstes Ziel ist nicht der Schutz der Landessprache gegenüber anderen Sprachen, sondern das geregelte Miteinander der finnischsprachigen Bevölkerungsmehrheit und der schwedischsprachigen Minderheit. Während sich anderen Orts Minderheiten durch Sprachgesetze gefährdet sehen – siehe die Proteste der ungarischen Minderheit in der Slowakei gegen das dortige Sprachgesetz – erfährt die Minderheit mit schwedischer Muttersprache in Finnland durch das Sprachgesetz eine Stärkung. Und das, obwohl die schwedischsprachigen Bürger nur sechs Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen (Friberg 2003: o.S.).

Dieses zahlenmäßig deutliche Verhältnis ist für Ralf Friberg einer der Gründe, warum das neue Sprachgesetz vom Februar 2003 an der Wirklichkeit in Finnland nichts ändern werde. In der Realität werde die Verwirklichung der gesetzlich garantierten Bürgerrechte unter anderem auch daran scheitern, dass deren Einhaltung von niemandem überprüft werden könne, und „spontane sprachliche Dienstleistungen“ aus Mangel an Sprachkenntnissen unzureichend seien, im Zweifelsfall die meisten Schwedischsprachigen Finnisch beherrschten und nicht auf der zeitaufwendigen und umständlichen „Bedienung in der eigenen Sprache“ bestünden, die modernen Kommunikationsmittel – insbesondere das Internet – vorwiegend auf Finnisch genutzt und gefüttert würden, die Sprache der öffentlichen Verwaltung juristisch geprägt sei, und es nur wenige Juristen mit ausreichenden Schwedischkenntnissen gebe (Friberg 2003: o.S.).

Ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Aspekt sei die Misere des Schwedisch-Unterrichts an den finnischen Schulen (Friberg 2003: o.S.). Schwedisch („Zwangsschwedisch“, wie man auf Finnisch sage) sei zwar als zweite Landessprache obligatorisches Prüfungsfach im Abitur, habe jedoch den Status wie das Russische im finnischen Großfürstentum des 19. und beginnenden 20. Jahrhundert oder wie in den „sozialistischen Ländern“ zwischen 1945 und 1990. Weitgehend hänge die schulische Misere des Schwedischen auch mit Mängeln in der Pädagogik und Didaktik dieses Faches zusammen. Schwedisch habe – obwohl für die finnische Außenwirtschaft und die berufliche Laufbahn von erheblicher Bedeutung – nicht den Status einer „Weltsprache“, daher gelte es als Verschwendung, in den Erwerb besondere Energie und Zeit zu investieren. Die Sprachprüfung für den öffentlichen Dienst sei minimalistisch, kritisiert Friberg, die Kenntnisse der öffentlichen Bediensteten entsprechend schlecht. Durch Bevölkerungs-

wanderung seien ursprünglich schwedischsprachige Teile insbesondere der Städte Helsingfors, Esbo, Vanda und Kyrkslätt sind mittlerweile sprachlich gemischte bzw. finnischsprachig dominierte Gegenden (letzte schwedischsprachige „Bastion“: Ekenäs).

7.4. Ungarn

In Ungarn ist seit 2003 das „Gesetz über die ungarischsprachige Veröffentlichung von Wirtschaftsreklamen und Ladenschildbeschriftungen sowie gewisser Mitteilungen von öffentlichem Interesse“ voll in Kraft, zu dem mir leider lediglich ein Zeitungsartikel der Wiener Presse vom 19. Januar 2003 von Ferdinand Hennerbichler vorlag. Demnach müssen Werbeflächen und Ladenschilder nun auch ungarisch beschriftet werden. 2001 wurde dieses Sprachgesetz vom ungarischen Parlament verabschiedet, trat im Februar 2002 erstmals und nach Ablauf von Schonfristen im Januar 2003 voll in Kraft. Alle Unternehmen in Ungarn müssen seither bei Werbung, Logos und Firmen-Informationen Fremdwörter wortgetreu oder sinngemäß in gleicher Größe und in gleichem Umfang ins Ungarische übersetzen und anbringen. Ausgenommen sind nur international eingetragene Handelsmarken und deren geschützte, meist englische oder deutsche Slogans. Die offizielle Begründung für das neue Sprachgesetz war, dass jeder Ungar ein Recht auf freien Zugang zu Information habe. Dieses sei „durch fremdsprachige Einflüsse nicht gewährleistet“. Daher müsse dem durch verordnete Übersetzungen ins Ungarische Abhilfe geschaffen werden. Ungarische Medien kritisierten das neue Sprachgesetz scharf, machten sich zum Teil darüber lustig. Davonkommen würden die Multis mit international geschützten Marken und Slogans. Das Gesetz treffe letztendlich nur ungarische Gastwirte und Ladenbesitzer, sollten sie sich weigern, neben Logos wie „Pub“, „Shop“ oder „Outlet“ auch die ungarische Entsprechung in gleicher Größe anzubringen. Einige Zeitungen gaben Tipps, „Disco“ mit „Plattenreithalle“ oder „Peepshow“ mit „Guckanstalt“ zu übersetzen. (Hennerbichler 2003: o.S.)

Für die Überwachung der Einhaltung dieser ungarischen Auszeichnungspflicht sind die Verbraucherschutzbehörden zuständig. Sie können Geldbußen verhängen, die nicht limitiert sind. In strittigen Fragen über den Stand der Einbürgerung ausländischer Wirtschafts-Fremdwörter hat ein vom Institut für Linguistik an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufenes Gremium das letzte Wort. Es fungiert quasi als eine Art oberste Fremdsprachen-Polizei des Landes. Kommunen können Firmen, die

gegen das neue Sprachgesetz verstoßen, bis zu 90 Tage schließen. Bei weiterem Widersetzen kann selbst die Lizenz entzogen werden. (Hennerbichler 2003: o.S.)

Es war nicht der erste Versuch der ungarischen Obrigkeit, die Fremdwörterflut in der Selbstdarstellung der Wirtschaft einzudämmen, und vor allem gegen führende Sprachen Westeuropas wie das Englische vorzugehen. Bereits in den achtziger Jahren hatte ein Erlass des Handelsministeriums die Namensgebung der gerade zu jener Zeit zahlreich entstandenen privaten Geschäfte und Gaststätten streng reglementiert. Mit mäßigem Erfolg. Die kleinen „Jeans Shops“ und „Boutiquen“ in den Budapester Hauseingängen florierten dennoch weiter. Schwer getroffen wurde damals lediglich eine staatliche Gemüseladenkette, die sich von „Frutta Porta“ auf „Vitamin Porta“ umtaufen und eine komplette Werbekampagne im Millionenwert wieder einstampfen musste. Der Erlass des Handelsministeriums wurde zwar seither nie widerrufen, aber das Ministerium selbst nach der Wende aufgelöst. 1989 schrieb eine Verordnung über die Evidenz von Firmen vor, in erster Linie ungarische beziehungsweise magyarisierte Wörter zu verwenden. 1997 verschärfte ein neues Firmengesetz diese Vorschrift noch. Wörtlich hieß es: „Im Firmennamen sind, bis auf das Leitwort, nur ungarische Wörter, entsprechend den Regeln der ungarischen Orthographie anzuwenden.“ Durchführungsbestimmungen gewährten vorübergehend Schonfrist. (Hennerbichler 2003: o.S.)

Inwieweit das Gesetz seither tatsächlich exekutiert und kontrolliert wird oder einer damals von der Wirtschaft angestrebten Überprüfung auf Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht der EU (Hennerbichler 2003: o.S.) standhält, entzieht sich leider meiner Kenntnis.

7.5. Rumänien

Fremdwörter aus der rumänischen Sprache entfernen will offenbar auch ein Sprachgesetz in Rumänien, zu dem ebenfalls in der Wiener Presse (2. November 2002) ein Artikel von Ferdinand Hennerbichler erschien. Unternehmen sollen durch das damals bereits beschlossene Gesetz gezwungen werden, ausländische Firmennamen, Fachausdrücke und Werbung in rumänische Wörter zu übersetzen. Initiator war der Parlamentsabgeordnete und Linguist George Pruteanu, der mit dem Gesetz die rumänische Sprache schützen wollte. Pruteanu argumentierte, 80 Prozent der 22 Millionen Rumänen würden ausländische Fachausdrücke nicht verstehen. Wenn die Entwicklung so weitergehe, dro-

he das Rumänische überhaupt aussterben. Wer sich nicht an die neuen Vorschriften hält, kann mit einem Bußgeld von bis zu 1400 Euro bestraft werden. Bei einem Durchschnittseinkommen der Bevölkerung von 170 Euro monatlich ein stolzer Betrag. (Hennerbichler 2002: o.S.)

Dem Sprachgesetz zufolge darf in Rumänien unter anderem kein „Hamburger“ oder „Mac“ mehr verkauft, sondern muss in „ein mit Faschiertem belegtes Weißbrot aus Hamburg“ auf Rumänisch umgetauft werden. Journalisten dürfen nicht mehr von einem „Summit“, sondern nur noch von einem „Treffen auf höchster Ebene“ berichten. Und Computergeschäfte können keine „Laptops“ mehr verkaufen, sondern nur noch „einen Apparat zum oben draufstellen“. Die Regelung rief heftige Proteste hervor. Die Wirtschaft beklagte unnötige Kosten und unverständliche Schikanen. Die Unterhaltungsindustrie kritisierte es als absurd, bei allen öffentlichen Ereignissen wie politischen Veranstaltungen, Popkonzerten, Festivals oder auch im Fernsehen ausschließlich rumänische Ausdrücke erzwingen zu wollen. Für manche Fremdwörter gebe es gar keine rumänischen Synonyme. Ausnahmen gelten nur für geschützte Handelsmarken. Die rumänische Presse schrieb damals von einer bizarren Sprachpolizei und einem Indiz, dass Rumänien nicht wirklich bereit sei, sich in das neue, vielsprachige Europa zu integrieren. Karikaturisten verrissen das Gesetz als hinterwäldlerisch. Kritiker appellierten an Präsident Ion Iliescu, das Gesetz nicht zu unterschreiben (Hennerbichler 2002: o.S.). Da ich abgesehen von dem Artikel Hennerbichlers keine weiteren Berichte und Informationen über das Gesetz ausfindig machen konnte, entzieht sich meiner Kenntnis, ob es letztlich in Kraft getreten ist.

7.6. Sprachpolitik der Europäischen Union

Im September 1998 beschloss eine EU-Konferenz in Wien die „Wiener Deklaration über die Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel- und Osteuropa“ (in: Ohnheiser 1999: 505-507), die Grundsätze der EU-Politik in Fragen der Kultur, Sprache, Religion, Medien, Gesellschaft und Politik proklamiert. Im Abschnitt „Sprache“ heißt es hier:

1. Sprache ist nicht allein Kommunikationsmittel, sondern zugleich wesentlicher Ausdruck von Identität und Kultur. Jegliche Ideologie und Politik, die von unterschiedlicher Wertigkeit einzelner Sprachen ausgeht, ist entschieden zurückzu-

weisen. Im Sinne der Normen der EU ist die Gleichberechtigung aller Sprachen sicherzustellen.

2. Eine der wichtigsten Aufgaben Europas in den nächsten Jahren ist die Gewährleistung von Chancengleichheit aller Sprachgemeinschaften. Hierbei ist insbesondere auf die praktische Umsetzung bereits bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen – in öffentlicher Verwaltung, Justiz und Schulwesen – zu achten.
3. Das Bewusstsein über den Wert wenig verbreiteter Sprachen muss europaweit entwickelt und gefördert werden.
4. Zur Förderung der interkulturellen Verständigung ist verstärkt Mehrsprachigkeit zu propagieren und zu verwirklichen. Die Förderung des Fremdsprachenunterrichts, insbesondere von Nachbarsprachen, sollte aktiv betrieben werden.
5. Die Übersetzung und Publikation wichtiger wissenschaftlicher und literarischer Veröffentlichungen auch aus weniger verbreiteten Sprachen ist zu fördern.
6. Angesichts des steigenden Bedarfs an qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern ist dafür Sorge zu tragen, dass in allen europäischen Staaten reguläre Übersetzer- und Dolmetscherstudiengänge auf Hochschulebene einzurichten sind.
7. Wegen der zentralen Bedeutung der Terminologie für die Fachkommunikation, im Informationswesen sowie beim Wissens- und Technologietransfer ist der Aufbau von Terminologiezentren erforderlich.

Meines Erachtens hilft es den „kleinen“ und „ganz kleinen“ Sprachen in der EU wie etwa Slowenisch oder Sorbisch eher wenig, wenn gefördert wird, dass deren Sprecher verstärkt Unterricht in den „großen“ Sprachen wie etwa Englisch oder Französisch erhalten. Nur wenn sich insbesondere auch umgekehrt die Sprecher der „großen“ Sprachen für die „kleinen“ Sprachen begeistern lassen, kann die „Wiener Deklaration“ mit Leben erfüllt werden.

Immerhin gab es bereits vor ihrer Osterweiterung innerhalb der Europäischen Union rund 50 Sprachgemeinschaften, die nicht eine der offiziellen Landessprachen verwenden, wie Dónall Ó Riagáin, Generalsekretär des „Europäischen Büros für Sprachen mit kleinem Verbreitungsgebiet“ („European Bureau For Lesser Used Languages“) mit Sitz in Irland, Ende 1998 in einem Zeitungsinterview erklärte (Tiroler Tageszeitung vom 19./20.12.1998: S.10; in: Ohnheiser 1999: 509-511). Mit der EU-Osterweiterung von 2004 würde sich diese Zahl mindestens verdoppeln, so die damalige Schätzung von Ó

Riagáin. Allein in Kroatien gebe es rund 16, in Rumänien 23 Minderheitensprachen. Vermutlich rund die Hälfte aller dieser Sprachen sei mittelfristig vom Aussterben bedroht. Eine Folge der Globalisierung, aber auch der Politik in den jeweiligen Staaten, so Ó Riagáin:

„Allein beim Gang auf ein Postamt ist man logischerweise genötigt, jene Sprache zu sprechen, die offiziell anerkannt ist. Das [...] drängt Minderheitensprachen in bestimmte nicht öffentliche Bereiche ab und fördert Minderwertigkeitsgefühle.“

Ó Riagáin macht auch auf eine von ihm beobachtete Entwicklung aufmerksam, die es seiner Meinung in früheren Jahrhunderten so nicht gegeben habe:

„Jeder Organismus durchläuft einen natürlichen Lebenszyklus – das gilt auch für Sprachen. Nehmen wir nur das Beispiel Latein: Bestimmt haben die römischen Legionäre in Portugal vor 2000 Jahren einen anderen lateinischen Dialekt gesprochen als die Römer in Rom. Beides aber war Latein, das auf Grund sich verändernder politischer Gegebenheiten dennoch verschwunden ist bzw. sich in mehrere verschiedene romanische Sprachen aufgeteilt hat. Heutzutage, denke ich, dass man vor allem bei Dialekten eine Tendenz zur Nivellierung beobachten kann, dass Dialekte immer weniger stark akzentuiert vorhanden sind. [...] Selbst im Englischen ist – vor allem unter dem Einfluss der Massenmedien – eine starke Standardisierung festzustellen. Auch deutlich ausgeprägte Sprachen sind gezwungen, Wörter- und Grammatikbücher zu vereinheitlichen, um im 21. Jahrhundert zu überleben.“

Die Europäische Union versucht dem gegenzusteuern. Am 21. November 1996 verabschiedete der Rat der Europäischen Union ein „Mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft“⁷ (in: Ohnheiser 1999: 493-503), dessen Ziel es ist, sprachliche Barrieren ohne Einheitssprache zu überwinden. In der Präambel des Programms – allein sie umfasst 24 Punkte – wird die sprachliche Vielfalt ausdrücklich als wichtig für die Gemeinschaft bezeichnet. Es folgen acht Artikel sowie drei zum Teil sehr umfangreiche Anhänge.

Artikel 1 formuliert die Ziele des Programms. Gefördert werden sollen

⁷ Veröffentlicht unter dem Kürzel 96-1664/EG im Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe Nr. L 306/40-48 vom 28.11.1996

- die Sensibilisierung und Unterstützung für mehrsprachige Dienste in der Gemeinschaft, bei denen sprachbezogene Technologien, Ressourcen und Normen verwendet werden,
- die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Sprachindustrien,
- die Senkung der Kosten der Informationsübertragung zwischen Sprachen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen,
- ein Beitrag zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft.

Den Ausdruck „mehrsprachige Dienste“ erklärt der Artikel 1 als „Dienste, die die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen der Gemeinschaft ermöglichen“, den Ausdruck „Sprachindustrien“ als die „Unternehmen, Einrichtungen und Fachkräfte, die einsprachige oder mehrsprachige Dienste in Bereichen wie Informationsabruf, Übersetzung, Sprachverarbeitung und elektronische Wörterbücher erbringen oder ermöglichen.“

Das Programm war auf drei Jahre angelegt und mit einem finanziellen Bezugsrahmen von 15 Millionen ECU ausgestattet (Art. 3). Durchführung und Koordinierung des Programms oblag der EU-Kommission in Brüssel (Art. 4).

Ihre Sprach(en)politik der vergangenen Jahre legt die Europäische Union auf ihren eigenen Internetseiten⁸ dar. Schon wer das Internet-Portal betritt, dem begegnet Sprachenvielfalt. Die Willkommenseite eröffnet die Möglichkeiten, die weiteren Seiten in 20 verschiedenen Sprachen zu lesen. Wer sich bis zur deutschsprachigen Unterseite über die Sprachpolitik der EU⁹ durchklickt, erfährt den ***Aktionsplan der Europäischen Kommission für Sprachenlernen und Sprachenvielfalt***:

Am 13. Dezember 2001, am Ende des Europäischen Jahres der Sprachen, nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Sprachenlernens empfohlen wurden. Zwei Monate später, am 14. Februar 2002, genehmigte der Rat (Bildung und Jugend) eine Entschlie-

⁸ <http://europa.eu.int>

⁹ http://europa.eu.int/comm/education/policies/lang/policy/index_de.html

bung¹⁰, in der er die Europäische Kommission ersuchte, Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Sprachenlernens zu unterbreiten.

Bei Vorbereitung ihres Aktionsplans¹¹ führte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation durch, in die die übrigen europäischen Institutionen, die zuständigen nationalen Ministerien, ein breites Spektrum von Organisationen, die die Bürgergesellschaft repräsentieren, und die breite Öffentlichkeit einbezogen waren. Diese Konsultation entsprach dem allgemeinen Konzept der Kommission, interessierte Kreise in den Entscheidungsprozess einzubinden und eine größere Verantwortlichkeit sicherzustellen.

Grundlage der Konsultation war das *Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt – Konsultation*¹², das im November 2002 veröffentlicht wurde. Es sollte sowohl interessierte Organisationen als auch Einzelpersonen anregen, ihre Ansichten zu einer Reihe von darin angesprochenen Schlüsselthemen und insbesondere zu sieben strategischen Fragen zu äußern. Es gingen mehr als 300 fundierte Reaktionen auf die Konsultation ein. [...] Die Antworten wurden von einem unabhängigen Beratungsgremium analysiert¹³. Der Konsultationsprozess wurde abgeschlossen mit einer Konferenz, die am 10. April 2003 in Brüssel stattfand¹⁴.

Am 27. Juli 2003 genehmigte die Europäische Kommission den Aktionsplan¹⁵ zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt. Dieser Aktionsplan unterbreitet konkrete Vorschläge für 45 Maßnahmen, die im Zeitraum 2004-2006 in drei Schlüsselbereichen durchgeführt werden sollen:

Erstens sollen im Bereich des zentralen Ziels allen Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile des Fremdspracherwerbs ein Leben lang zugute kommen; zweitens ist die Qualität des Fremdsprachenunterrichts auf allen Stufen zu verbessern; und drittens wäre in Europa ein Umfeld zu schaffen, das wirklich sprachenfreundlich ist.

¹⁰ http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_050/c_05020020223de00010002.pdf

¹¹ http://europa.eu.int/comm/education/doc/official/keydoc/actlang/act_lang_de.pdf

¹² http://europa.eu.int/comm/education/policies/lang/policy/consult_de.html

¹³ Abschlussbericht: http://europa.eu.int/comm/education/policies/lang/policy/elc_de.pdf

¹⁴ Konferenzbericht (englisch): http://europa.eu.int/comm/education/policies/lang/policy/conference/index_en.html

¹⁵ http://europa.eu.int/comm/education/doc/official/keydoc/actlang/act_lang_de.pdf

Der Aktionsplan sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die im Zeitraum 2004-2006 auf europäischer Ebene zu treffen sind. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die von den lokalen, regionalen und nationalen Behörden unternommenen Initiativen zu unterstützen. Zusammen stellen die vorgeschlagenen und von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen einen großen Fortschritt bei der Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt dar.

Die EU unterhält des Weiteren verschiedene Förderprogramme. Die „Lingua-Aktion“ und das „Sokrates-Programm“ erleichtern die Kooperation von Institutionen verschiedener Länder, um innovative Materialien für das Sprachenlernen zu erarbeiten. Die „Comenius-Aktion“ fördert Sprachaustauschbesuche zwischen Schulen und Lehrerfortbildung mit mehreren Millionen Euro jährlich. Im Bereich der Berufsbildung vergibt das „Leonardo-da-Vinci-Programm“ Fördergelder für multinationale Projekte. Das „Erasmus-Programm“ als Teil des Programms „Sokrates II“ unterstützt den Austausch von Studenten und Dozenten sowie verschiedene internationale Aktivitäten im Hochschulbereich. Während also in den Nationalstaaten verschiedentlich Sprachgesetze versuchen, die Aufnahme fremdsprachlicher Wörter einzudämmen, fördert die Europäische Union mit großem Aufwand die Mehrsprachigkeit der EU-Bürger und leistet damit natürlich auch Entlehnungen von Wörtern zwischen den Sprachen Vorschub¹⁶.

8. Wirkung der Sprachgesetze in der Realität

Eine umfassende Untersuchung, inwieweit das polnische Sprachgesetz die Realität in Polen tatsächlich beeinflusst und verändert hat, steht noch aus. Dabei wäre zu untersuchen, ob sich in den polnischen Supermärkten und Warenhäusern heute noch Produkte mit ausschließlich fremdsprachlicher Bezeichnung finden (hier ist wohlgerne nicht der Markenname gemeint), oder ob sich umgekehrt Produkte finden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter ausschließlich fremdsprachlicher, jetzt aber unter polnischer Bezeichnung angeboten werden. Es wäre zu untersuchen, ob Produkten heute eine polnischsprachige Gebrauchsanweisung beiliegt, denen zuvor eine solche fehlte. Es wäre zu untersuchen, ob sich in den Radio- und TV-Programmen oder in Verträgen signifikante Veränderungen ergeben haben. Die Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung

¹⁶ vgl. Kap. 2

würden wohl in der Erhebung der Daten bestehen. Zumindest dann, wenn sich heute eine gesetzeskonforme Praxis zeigen sollte, wäre es zum Vergleich notwendig die Realität vor dem Inkrafttreten der UJP zu kennen. Es wäre also – um bei dem bereits mehrfach strapazierten Rasierwasser-Beispiel zu bleiben – festzustellen, ob ein Rasierwasser, das heute unter der polnischen Bezeichnung *plyn po goleniu* verkauft wird, nicht schon vor Inkrafttreten des Sprachgesetzes so verkauft wurde, oder damals tatsächlich noch als *after shave* im Supermarktregal stand.

Leider stand mir während der Arbeit an der vorliegenden Magisterarbeit weder ein polnischer Supermarkt zur Verfügung, noch Produkte aus einem solchen. Und schon gar nicht solche Produkte aus der Zeit vor 1999. Somit war es nicht möglich, hier wenigstens stichprobenhaft Indizien auf die Wirkung des polnischen Sprachgesetzes zu ermitteln. Was mir dagegen zur Verfügung stand, war polnische und französische Presse sowie das Internet, wenn auch nur aus der Zeit nach Inkrafttreten beider Gesetze. Sie ermöglichten zumindest die stichprobenhafte Suche nach Beispielen, die den Regelungen des polnischen und des französischen Sprachgesetzes entgegenstehen. Ich möchte mich dabei allerdings auf den Bereich der Werbung, insbesondere die dabei verwendeten Slogans, beschränken, für die beide Sprachgesetze die jeweilige Landessprache verlangt.

8.1. Werbung im Internet

Trotz der gesetzlichen Vorgaben operieren eine ganze Reihe internationaler Konzerne in Polen mit englischen Werbebotschaften, wie Besuche auf deren polnischen Internetseiten zeigten. So gewinnt Nokia seine polnischen Kunden mit dem Slogan „*connecting people*“ (siehe www.nokia.pl), den der finnische Elektronikkonzern auch in Deutschland und anderen europäischen Ländern verwendet.

Uneinheitlich ist die Strategie von McDonald's, der den deutschen Markt auch ohne Sprachgesetz schon seit Jahren in deutscher Sprache bewirbt. „*Wo man gern isst, weil man gut isst...*“ oder „*McDonald's ist einfach gut*“ waren nur zwei der Slogans, mit denen McDonald's in den vergangenen Jahren deutsche Kunden zu gewinnen suchte. Aktueller McDonald's-Slogan in Deutschland ist „*Ich liebe es!*“. In Frankreich rührt McDonald's mit „*Ce tout ce que j'aime!*“ die Werbetrommel, wie ein Besuch auf der Frankreich-Homepage des Konzerns zeigt. Dagegen begrüßen die Homepages des Fast-Food-Konzerns trotz geltender Sprachgesetze für Polen, Rumänien und die Slowakei mit

der englischen Fassung des Slogans: „*I'm lovin' it!*“. Der englische Slogan findet Verwendung ebenso in Tschechien, Italien und Spanien.¹⁷

Auch ohne gesetzliche Vorschrift scheinen andere Unternehmen verfolgen Reklamebotschaften in der jeweiligen Landessprache für wirksamer zu halten und betreiben den entsprechenden Aufwand. Gutes Beispiel ist hier der deutsche Automobilhersteller BMW, der offenbar in ganz Europa in den jeweiligen Landessprachen um Kundschaft wirbt: Deutschland: „*Freude am Fahren*“; Frankreich: „*Le plaisir de conduire*“; Polen: „*Radość z jazdy*“; Tschechien: „*Radost z jízdy*“; Slowakei: „*Radost' z jazdy*“; Spanien: „*¿Te gusta conducir?*“; Italien: „*Piacere di guidare*“; Rumänien: „*Plăcerea de a conduce*“. In Großbritannien wirbt BMW derzeit mit „*The Ultimate Driving Machine*“, auf der internationalen BMW-Homepage ist der englische Slogan „*Sheer Driving Pleasure*“ in Gebrauch.¹⁸

Bereits weiter oben erwähnte ich die Werbung von Sony. Besuche auf deren Homepages förderten folgendes Bild zutage: In Deutschland wirbt der japanische Konzern auf englisch mit „*You make it a Sony*“. Auch den Spaniern, Italienern und Rumänen traut Sony zu, dass sie diesen englischen Slogan verstehen. In Frankreich wird der englische Slogan mit einer klein gedruckten französischen Übersetzung am Rand ergänzt, auf die ein Sternchen verweist: „*You make it a Sony** **Avec vous c'est un Sony*“. Diese Praxis ist in Frankreich allgemein bei jedweder gedruckter Werbung in fremder Sprache festzustellen, seien es Plakatwände oder Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften. Die Sony-Webseiten für die westslavischen Staaten begrüßen dagegen ausschließlich mit Werbebotschaften in den Landessprachen: „*Dzięki Tobie będzie to Sony*“ in Polen, „*Díki vám je to Sony*“ in Tschechien, „*Vy tvoríte Sony*“ in der Slowakei.

Renault verfolgt eine ähnliche Strategie. In Polen lautet der Werbeslogan „*Sztuka tworzenia samochodów*“, in der Slowakei „*Tvorca automobilov*“. Auch in Spanien („*Creemos automóviles*“) und Italien („*Creatori di Automobili*“) verwendet Renault die jeweilige Landessprache. Der französischsprachige Slogan „*Créateur d'automobiles*“, mit

¹⁷ vgl. Internetseiten www.mcdonalds.de; www.mcdonalds.fr; www.mcdonalds.pl; www.mcdonalds.ro; www.mcdonalds.sk; www.mcdonalds.cz; www.mcdonalds.it; www.mcdonalds.es

¹⁸ vgl. Internetseiten www.bmw.de; www.bmw.fr; www.bmw.pl; www.bmw.cz; www.bmw.sk; www.bmw.es; www.bmw.ro; www.bmw.co.uk; www.bmw.com

dem der Automobilkonzern in seinem Heimatland Frankreich wirbt, findet daneben auch in Deutschland sowie Rumänien Anwendung.

Es bietet sich also ein uneinheitliches Bild mit nicht allzu viel Aussagekraft. In Frankreich muss auf Grund des Sprachgesetzes von 1994, der Loi Toubon, grundsätzlich auf französisch oder zumindest zuzüglich französischer Übersetzung geworben werden, woran sich die Unternehmen offensichtlich halten. Dass Unternehmen wie Nokia oder Lufthansa auf ihrer jeweiligen Frankreich-Homepage mit englischen Werbeslogans aufwarten, will ich nicht überbewerten. Ich halte es durchaus für wahrscheinlich, dass die betreffenden Firmen im französischen Fernsehen, Radio, in der französischen Presse oder auf Plakaten in Frankreich zumindest eine französische Übersetzung beifügen. Ansonsten scheint es eine Frage der jeweiligen Unternehmensstrategie zu sein, in welcher Sprache in welchem Land Reklame gemacht wird. Möglicherweise spielt auch eine Rolle, inwieweit das Management der Unternehmen einer breiten Bevölkerung oder ihrer Zielgruppe innerhalb der Bevölkerung in den jeweiligen Ländern entsprechende Fremdsprachenkenntnisse zutraut. Das könnte erklären, warum Renault und Sony in den meisten Ländern Osteuropas, wo bis zur Öffnung des eisernen Vorhangs Russisch die bevorzugt unterrichtete Fremdsprache war, die jeweilige Landessprache verwenden, jedoch nicht in Deutschland und im Fall von Sony auch nicht in anderen westlichen Ländern.

8.2. Werbung in den Print-Medien

Untersucht habe ich hier das zahlenmäßige Verhältnis von fremdsprachiger und landessprachiger Werbung in verschiedenen Wochenillustrierten und Magazinen in Polen und Frankreich. Und schließlich wollte ich noch den Blick nach Deutschland richten, da hier kein Sprachgesetz existiert, das die deutsche Sprache für Werbebotschaften vorschreibt. Für diese Untersuchung, die allenfalls als Stichprobe angesehen werden kann, bediente ich mich folgender Medien:

Für Polen:

Życie na gorąco

wöchentlich erscheinende Boulevard-Illustrierte,
Ausgabe 32/2004 vom 5. August 2004

FORUM – najciekawsze artykuły z prasy światowej

wöchentlich erscheinendes Magazin,

Ausgabe 31/2004; Woche vom 2. bis 8. August 2004

Newsweek Polska

wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin,

Ausgabe 32/2004 vom 8. August 2004

Für Frankreich:**L'Express international**

wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin,

Ausgabe Nr. 2770; Woche vom 2. bis 8. August 2004

Public

wöchentlich erscheinende Boulevard-Illustrierte mit TV-Programm,

Ausgabe Nr. 55; Woche vom 2. bis 8. August 2004

Le Figaro magazine

wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin,

Ausgabe Nr. 1241 vom 7. August 2004 – internationale Edition

Für Deutschland:**Funk Uhr**

wöchentlich erscheinende Illustrierte mit TV-Programm,

Ausgabe 38/2004; Woche vom 18. bis 24. September 2004

Der Spiegel

wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin,

Ausgabe 38/2004 vom 13. September 2004

Stern

wöchentlich erscheinendes Magazin,

Ausgabe 39/2004 vom 16. September 2004

Für wöchentlich erscheinende Magazine und Illustrierte dieser Art entschied ich mich, da ich in ihnen eine besonders große Anzahl von Werbeanzeigen zu finden erwartete. Die vorgefundenen Werbeanzeigen habe ich in nachfolgende vier Kategorien eingeteilt:

(A) in fremder Sprache für Produkte inländischer Unternehmen

(B) in fremder Sprache für Produkte ausländischer Unternehmen

(C) in der Landessprache für Produkte ausländischer Unternehmen

(D) in der Landessprache für Produkte inländischer Unternehmen

Als Orientierung dienten dabei die zentralen Werbeslogans, wobei hierin auch eine große Schwierigkeit liegt. Ist es nun englischsprachige oder deutschsprachige Werbung, wenn etwa der schwedische Automobilhersteller Saab auf einer ganzseitigen Anzeige (Der Spiegel 38/2004, S. 87) seinen Firmenslogan „*move your mind*“ winzig klein im Eck unter das Firmenemblem druckt, während groß oben auf der Seite der Schriftzug „*Unser neuer Diesel. Serienmäßig turbogeladen und partikelgefiltert.*“ prangt? Ich neige hier auf Grund des eklatanten Größenverhältnisses zu „deutschsprachig“. Aber was, wenn Renault (Der Spiegel 38/2004, S. 78) seinen Firmenslogan „*créateur d'automobiles*“ zentral oben auf die Seite setzt, ansonsten die Vorzüge des neuen Modells aber in nicht wesentlich kleinerer Schrift in deutscher Sprache preist? Hier neige ich zu „fremdsprachig“. Und wie ist der Slogan des schweizerischen Logistikunternehmens DHL, einer Tochter der Deutschen Post AG, „*Mehr Leidenschaft für Speed.*“ (Der Spiegel 38/2004, S. 100) zu werten? Ich entschied mich für „fremdsprachig“, da es gerade auch solche Fälle sind, gegen die sich Sprachgesetze wie in Frankreich und Polen wenden. In der Regel rechnete ich solche Grenzfälle der Kategorie „fremdsprachig“ zu, wenn der fremdsprachige Textanteil nicht äußerst unauffällig in der Anzeige platziert war. Bei der Auswertung wurden alle in den Magazinen zu findenden Werbeanzeigen berücksichtigt, nicht jedoch „doppelte“, also mehrfache Werbung für dasselbe Produkt oder Unternehmen in ein und demselben Magazin. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Polen					
	(A)	(B)	(C)	(D)	Summe
Życie na gorąco	0	0	0	17	17
Forum	0	1	2	4	7
Newsweek Polska	0	1	4	19	24
Summe	0	2	6	40	48

Frankreich					
	(A)	(B)	(C)	(D)	Summe
L'Express internat.	0	0	0	2	2
Public	0	1	5	9	15
Le Figaro magazine	0	0	1	7	8
Summe	0	1	6	18	25

Deutschland					
	(A)	(B)	(C)	(D)	Summe
Funk Uhr	0	0	0	14	14
Der Spiegel	2	10	21	47	80
Stern	6	10	19	53	88
Summe	9	20	40	112	182

Wie sich zeigt, ist der Anteil fremdsprachiger Werbung in den Magazinen vergleichsweise gering. Vor allem inländische Unternehmen bedienen sich fremdsprachiger Werbebotschaften (Kategorie **A**) eher selten. In den polnischen und französischen Magazinen ist dafür kein Beleg zu finden. In den deutschen Magazinen gibt es derer sieben: Smart (Automobile), Continental (Autoreifen), Lufthansa (Luftfahrtgesellschaft), Pro7 (Fernsehsender), Air Berlin (Luftfahrtgesellschaft). Sie sind allesamt im „Stern“ zu finden, dazu zwei Belege im „Spiegel“: Beck's (Brauerei) und erneut die Lufthansa. Bei insgesamt 182 Anzeigen in allen drei deutschen Magazinen, machen die acht Fälle der Kategorie **A** jedoch nur etwa vier Prozent aus. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass dabei in sieben Fällen nur der eigentliche Werbeslogan des Unternehmens in englischer Sprache formuliert ist. Die in den Anzeigen enthaltenen Informationen über das Produkt selbst – vor allem bei technischen Produkten – sind dagegen ausnahmslos in deutscher Sprache. Ein in dieser Kategorie gezählter Slogan von Opel (Automobile, Deutschland) ist deutsch, enthielt lediglich das englische Wort „beautycase“. Dies relativiert die ermittelten Zahlen ein weiteres Mal.

Auf dem zahlenmäßig zweitletzten Platz der Statistik finden sich in allen drei Ländern die Werbeanzeigen in fremder Sprache von ausländischen Unternehmen (Kategorie **B**). In den polnischen Magazinen gibt es zwei Belege, einmal in der „Newsweek Polska“-Ausgabe (S. 16) und in der „Forum“-Ausgabe (S. 66). Allerdings handelt es sich beide

Male um dieselbe Anzeige, in der der Handy-Produzent Motorola aufzeigt, wie das polnische Sprachgesetz zu umgehen ist. Seinen Slogan „*Motorola – Intelligence everywhere*“ hat das Unternehmen als „Trademark“ schützen lassen, wie am dahinter folgenden Kürzel „TM“ in der Anzeige zu erkennen ist. Damit gilt der Slogan als Markenname und ist gemäß Artikel 11 UJP von der Pflicht zur polnischen Sprache befreit. In den französischen Zeitschriften fand sich für Kategorie **B** nur ein einziger Beleg. Auf Seite 31 der vorliegenden „Public“-Ausgabe wirbt Siemens mit dem Slogan *designed for life*. Der ist indes mit einem Sternchen versehen, das auf die französische Übersetzung *le design à vivre* am rechten Seitenrand verweist. Die aber ist so winzig klein gedruckt, dass sie wohl kaum jemand lesen wird. Zahlreicher sind zwar die Belege für Kategorie **B** zwar in den deutschen Magazinen, je zehn finden sich im „Stern“ und im „Spiegel“. Mehr als elf Prozent aller 181 Anzeigen sind aber auch dies nicht. Der Kürze halber nur die Beispiele aus der „Stern“-Ausgabe. Hier werben mit englischen Slogans die nicht-deutschen Unternehmen Marc O’Polo (Bekleidung, Schweden), TomTom (Navigationssysteme, Niederlande), Honda (Automobile, Japan), Volvo (Automobile, Schweden), Kia (Automobile, Korea), Fanta (Limonade, USA) und Absolut Vodka (Wodka, Schweden). Mit englischer Werbebotschaft „*finest walking shoes*“ überrascht – sozusagen ausgerechnet aus dem Mutterland der Sprachgesetzgebung – der französische Schuhproduzent Mephisto. Die beiden einzigen Belege (die „Spiegel“-Ausgabe eingeschlossen), bei denen nicht nur der Slogan, sondern die gesamte Anzeige in englischer Sprache ist, stammen von Jack Daniels (Whisky, USA) und Alfex (Uhren, Schweiz).

Wie die Auswertung zeigt, ist die überwiegende Zahl der Werbeslogans ausschließlich in der jeweiligen Landessprache: 46 von 48 Anzeigen (96 Prozent) in den polnischen Magazinen sind auf polnisch, 24 von 25 Anzeigen (96 Prozent) in den französischen Magazinen auf französisch. Und auf deutsch sind immerhin noch 153 von 181 Anzeigen (85 Prozent) in den deutschen Magazinen, die keinem Sprachgesetz unterliegen. Zu viele also, um sie noch einzeln aufzählen zu können. Dennoch möchte ich einige herausgreifen. Werbung in der polnischen Sprache für Produkte ausländischer Unternehmen (Kategorie **C**) machen in den polnischen Magazinen beispielsweise Nivea (Kosmetik/Körperpflege, Deutschland) Ford (Automobile, Deutschland/USA) und die Billig-Fluglinie „easyJet.com“ mit Sitz in der Schweiz. In Frankreich gehören zum Beispiel Kellogg’s (Nahrungsmittel, USA) und Swatch (Uhren, Schweiz) zu jenen Firmen, die

sich der französischen Sprache bedienen, ohne wie Siemens (siehe oben) auf die „Englisch-mit-Sternchen-Übersetzung-Lösung“ auszuweichen. Beispiele für ausländische Firmen, die sich für die deutschen Zeitschriften haben deutschsprachige Slogans einfallen lassen, sind Peugeot (Automobile, Frankreich) und der japanische Konkurrent Mazda, der für seinen neuen Kleinwagen mit „*Mazda2 – mein Klein und Alles*“ Käufer lockt. Saeco (Kaffeemaschinen, Italien) hat „*Ideen aus Leidenschaft*“ und bei Toyota (Automobilie, Japan) ist das neue Modell „*aufregend gut*“. Auffällig ist, dass die Luftfahrtgesellschaften Turkish Airlines aus der Türkei (Stern 39/2004, S. 159) mit „*Unser Lächeln erwartet sie*“, Singapore Airlines aus Singapur (Stern 39/2004, S. 68) mit „*Ihre Nr. 1*“, sowie die französische Air France „*wo der Himmel am schönsten ist*“ (Der Spiegel 38/2004, S. 25) deutschsprachige Slogans verwenden, wohingegen die deutschen Fluggesellschaften Lufthansa „*There’s no better way to fly*“ (Stern 39/2004, S. 160) und Air Berlin „*We fly Europe*“ (Stern 39/2004, S. 214) sich auch in Deutschland lieber auf die englische Sprache verlassen.

Den Löwenanteil der Werbeanzeigen machen in den untersuchten Zeitschriften aller drei Länder die Anzeigen inländischer Firmen mit ausschließlich landessprachlichem Text (Kategorie **D**) aus: in den polnischen Magazinen 40 von 48 (83 Prozent); in den französischen Magazinen 18 von 25 (72 Prozent); in den deutschen Magazinen 112 von 181 (62 Prozent).

8.3. Einschätzung der Ergebnisse

Die Stichproben in Internet und Print-Medien zeigen eines. Der Bereich der Werbung ist offenbar bei Weitem nicht sprachlich so überfremdet, wie viele glauben machen wollen. In den gedruckten Medien werben zirka zwei Drittel bis drei Viertel der Reklame in der Landessprache und für inländische Unternehmen. Allerdings muss auch angemerkt werden, dass Gegenbeispiele, wo inländische Unternehmen sich fremder Sprache bedienen (Kategorie **A**), nur in den deutschen Magazinen zu finden waren – auch wenn sie hier nur vier Prozent aller Anzeigen (8 unter 181) ausmachten. Möglicherweise könnte das Fehlen solcher Beispiele in den Medien Frankreichs und Polens tatsächlich den geltenden Sprachgesetzen geschuldet sein. Für alle drei Länder gilt jedoch: In dem Bestreben, ihre Zielgruppen in den jeweiligen Ländern zu erreichen, scheut die überwiegende Zahl

der ausländischen Unternehmen den Aufwand nicht, treffende Slogans in der jeweiligen Landessprache zu ersinnen.

Es drängt sich der Eindruck auf, die Sprachgesetze Frankreichs und Polens hätten das Ziel einen Missstand zu beseitigen, der offenbar gar nicht in dem Maße existierte – hypothetisch davon ausgehend, dass die Realität in Frankreich und Polen vor Erlass der Sprachgesetze der heutigen Realität in Deutschland entsprochen habe und ohne Sprachgesetze genauso auch heute entsprechen würde. Zweifel scheinen auch angebracht, inwieweit die beiden Sprachgesetze überhaupt in der Lage sind, dieses Ziel zu erreichen. Wie sich zeigte, sind die Regelungen leicht zu umgehen. In Frankreich, indem man mit dicken Lettern auf englisch wirbt, die französische Übersetzung dazu unauffällig an den Rand setzt. In Polen, indem man den englischsprachigen Slogan einfach als Markenzeichen eintragen lässt.

9. Erfolgsaussichten der Sprachgesetze

Die Chancen, dass die Kreierung spracheigener Begriffe für jeden fremdsprachlichen Begriff unter den Sprechern allgemeine Akzeptanz findet, schätzt Anke Levinsteinmann (2002: 196) als äußerst gering ein und nennt dafür auch plausible Gründe. Durch die Internationalisierung der Medien erreiche das Fremdwort jeweils rasch einen hohen Bekanntheitsgrad, sei dadurch der spracheigenen Variante immer um ein oder mehrere Schritte voraus. Die Verwendung des Fremdworts sei zudem ökonomischer. Zusätzliche Assoziationen, die außerhalb des bezeichneten Begriffes liegen, würden dadurch vermieden, während spracheigene Benennungen unter Umständen mit der fremdsprachlichen Bezeichnung nicht absolut synonym seien. Und nicht zuletzt bleibe dennoch die Notwendigkeit, das Fremdwort zu erlernen. Denn aus Fachsprachen werde es kaum zu verbannen sein, ebenso wie die Nutzung von Internet und anderer globalisierter Medien die Kenntnis der Originalbezeichnung unvermeidbar mache (Levinsteinmann 2002: 196). Dies gelte zumal, da die polnische Sprache nach Auffassung Levinsteinmanns (2002: 197) unter allen slavischen Sprachen diejenige sei, die sich bislang gegenüber fremden Einflüssen am leichtesten zugänglich gezeigt habe.

Die Einschätzung Levinsteinmanns wird auch gestützt dadurch, dass das polnische Parlament gut vier Jahre nach seinem Inkrafttreten und nach „vielen Irritationen und Unsicherheiten“ (Perdeus 2004: 12), bereits Änderungen des Sprachgesetzes verab-

schiedet hat, die einige Regelungen des Sprachgesetzes abgeschwächt haben. Notwendig wurde die Novellierung, um das Sprachgesetz für den EU-Beitritt Polens in Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaftsverträge (EGV) zu bringen. Im Widerspruch stand das Gesetz mit den Artikeln 28 ff. EGV, die jegliche Einschränkungen im Warenverkehr verbieten, mit den Artikeln 39 ff. EGV, die den Personenverkehr betreffen, sowie mit den Artikeln 49 ff. EGV, die jegliche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit verbieten.¹⁹

Die Änderungen betreffen das Vertragsrecht nach Artikel 7 und 8 UJP. Gemäß neuer Fassung des Artikels 7 muss die polnische Sprache nur noch im Rechtsverkehr mit Konsumenten sowie bei der Ausführung von Vorschriften aus dem Arbeitsrecht verwendet werden, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Konsument oder die Person, welche Arbeit ausführt, ihren Wohnsitz in der Republik Polen.
2. Der Vertrag soll auf dem Territorium der Republik Polen ausgeführt werden.

In Artikel 8 wurden Ausnahmen eingeführt, die eine weitere Lockerung der bisherigen Regelungen bedeuten. So lautet Art. 8.3 UJP in der neuen Fassung:

„Der Arbeitsvertrag oder ein anderes in Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht stehendes Dokument, sowie ein Vertrag, dessen eine Seite ein Konsument ist, können auf Antrag des Beschäftigten oder Verbrauchers, der Staatsangehöriger eines anderen Landes der Europäischen Union als der Republik Polen ist, in fremder Sprache ausgestellt werden.“

Sogar wenn der Arbeitgeber Staatsangehöriger eines anderen Landes der EU ist oder dort seinen Sitz hat, ist jetzt die Ausfertigung eines Arbeitsvertrages in fremder Sprache möglich. Zuvor war wohlgemerkt die polnische Sprache im Rechtsverkehr obligatorisch, wenn auch nur einer der Vertragspartner polnisches Rechtssubjekt – natürliche Person mit Wohnsitz, Rechtsperson oder Organschaft mit Sitz in Polen – war. Die Neufassung des Sprachgesetzes eröffnet auch die Möglichkeit, eine fremdsprachige Version neben der polnischen Fassung eines Vertrages zu erstellen. Sollte die nach wie vor be-

¹⁹ Merkblatt „Änderungen bezüglich der Anforderungen der Anwendung der polnischen Sprache im Wirtschaftsleben“ (ohne Datum) auf den Internetseiten der deutsch-polnischen Handelskammer: http://www.ihk.pl/de/Merkblatt_DE.pdf

stehende Pflicht, den Vertrag in polnischer Sprache auszufertigen, verletzt werden, und sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, so ist eine Beweisführung vor Gericht nicht zulässig, was gegenüber der früheren Version des Gesetzes keine Veränderung ist.²⁰

Die Tatsache, dass das Gesetz über die polnische Sprache künftig nicht mehr den gesamten Rechtsverkehr, sondern nur noch den Rechtsverkehr gegenüber Verbrauchern sowie den Abschluss von Arbeitsverträgen regelt, erleichtere Perdeus (2004: 13) zufolge den Wirtschaftsverkehr Polens mit dem Ausland erheblich.

10. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Schon bei der Analyse der einzelnen Artikel zeigte sich, dass ein großer Teil der Artikel sowohl in der Ustawa o Języku Polskim als auch in der Loi Toubon entweder von rein proklamatorischem Charakter sind, oder aber bloße Selbstverständlichkeiten zur bindenden Regel erklären, was letztendlich keine signifikanten Änderungen in der Praxis bedeuten dürfte. Bestes Beispiel sind die Mitteilungen an öffentlichen Plätzen, die auch ohne Sprachgesetz wohl kaum in ausschließlich fremder Sprache angebracht würden. Das Beispiel der Prüfungsordnungen an der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen²¹ zeigte auch, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sehr wohl in der Lage sind, für die jeweiligen Fälle die notwendigen Regelungen zu treffen.

Das Bestreben, Fremdwörter zu eliminieren oder ihr Eindringen in den Wortschatz von vornherein zu unterbinden, lässt sich nicht nur aus den von Levin-Steinmann genannten Gründen nur schwer realisieren. In einer Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften auf der ganzen Welt kommuniziert, die Informationen binnen Sekunden rund um den Erdball schickt, und die sich desgleichen Informationen von überall auf dem Globus in ebenso kurzer Zeit besorgen kann, scheint es nicht vorstellbar, dass sich Sprachen voneinander völlig isolieren. Der von den Bildungspolitikern in den europäischen Nationen forcierte Fremdsprachenunterricht tut dazu ein übriges. War es für die vor dem Zweiten Weltkrieg geborene Generation noch eher die Ausnahme, in der Schule eine Fremdspra-

²⁰ Merkblatt „Änderungen bezüglich der Anforderungen der Anwendung der polnischen Sprache im Wirtschaftsleben“ (ohne Datum) auf den Internetseiten der deutsch-polnischen Handelskammer: http://www.ihk.pl/de/Merkblatt_DE.pdf

²¹ vgl. Kap. 6.3.9

che zu lernen, so werden die jüngeren Generationen während ihrer Schulzeit zunehmend mit Fremdsprachenunterricht konfrontiert. Mindestens eine, häufig mehr Fremdsprachen zu erlernen, ist heutzutage im Baden-Württembergischen Schulsystem die Regel. Somit steigt die Zahl der mehrsprachigen Individuen, die sich natürlich nach Herzenslust aus fremdem Wortschatz bedienen können und dies auch tun, sei es aus Pragmatismus oder als bloße Modeerscheinung. Mit einem Niedergang der eigenen Sprache aber rechne ich dabei nicht, weder für das Deutsche, noch für das Polnische oder Französische. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Entlehnungen im Laufe der Zeit in die eigene Sprache assimiliert werden, so wie dies in den vergangenen Jahrhunderten bereits mit einer immensen Zahl von Entlehnungen aus vielen Sprachen, dem Lateinischen zuvorderst, geschehen ist. Mag das polnische Sprachgesetz zwar erreichen, dass auf einer in Polen verkauften Flasche Rasierwasser die Bezeichnung *płyn po goleniu* steht. Es wird dennoch nicht verhindern können, dass Sprecher im privaten Bereich die Bezeichnung *after shave* verwenden, wenn ihnen dies praktisch, angemessen oder ökonomisch erscheint. Das Sprachgesetz schließt ja noch nicht einmal aus, dass die englische Bezeichnung zusätzlich zur polnischen auf der Flasche steht und somit einer breiten Bevölkerung bekannt wird.

Wie die Stichprobe im Bereich der Werbung erbrachte, ist der Anteil fremdsprachiger Werbetexte in Deutschland (ohne Sprachgesetz) zwar höher als in Frankreich und Polen. Doch gemessen an der Gesamtheit der untersuchten Werbung ist er in allen drei Ländern gering. Ich werte dies als Indiz nicht für die geringe Wirksamkeit der Gesetze in diesem Punkt. Bei einem Anteil von weit über 50 Prozent fremdsprachiger Werbetexte wären diesbezügliche gesetzliche Regelungen aller Wahrscheinlichkeit in der Lage, diese auf ein Minimum zu reduzieren. Doch nicht nur scheint es nach Auswertung der Stichproben, als hätte es die entsprechenden Missstände nicht in dem Maße gegeben. Vielmehr eröffnen die Paragraphen in den Sprachgesetzen Polens und Frankreichs einfachste Wege, die Regelung zu umgehen.

Eine Quotierung von Musikprogrammen in Fernsehen und Radio, wie in Frankreich praktiziert, würde dem internationalen Markt sicherlich nicht schaden. Allerdings ist in Deutschland während der vergangenen zehn Jahre auch ohne gesetzliche Regelung eine spürbare Zunahme deutschsprachiger Musik und eine Zunahme der Zahl erfolgreicher deutschsprachiger Künstler in den Popmusik-Programmen zu bemerken. Dies hat mei-

nes Erachtens seine Ursachen in erster Linie in der künstlerischen Qualität, die in eben diesem Maße gestiegen ist. Musiker wie Laith Al Dean, Xavier Naidoo, Herbert Grönemeyer und Yvonne Catterfeld oder Bands wie „Pur“, „Die Fantastischen Vier“, „Söhne Mannheims“, „Wir sind Helden“, „Wolfsheim“ begeistern die jugendliche Generation mit nicht selten gesellschaftskritischen und anspruchsvollen deutschen Texten. Sie haben – auch ohne gesetzliche Unterstützung – den ihnen gebührenden Platz in den Radio- und TV-Programmen. Dies ist für mich ein Zeichen, dass sich unabhängig von politischem Druck letztlich doch die Qualität durchsetzt, nicht zuletzt auch durch die Auslese der Musikredakteure in den Sendeanstalten. In den deutschen Verkaufshitlisten vom 27. September 2004²² sind sieben deutschsprachige Stücke zu finden: „Amerika“ von der Gruppe „Rammstein“ (2. Platz), „Perfekte Welle“ von Juli (7.), „Willkommen“ von „Rosenstolz“ (8.), „Lebt denn der alte Holzmichl noch“ von „de Randfichten“ (9.), „Ich bin die Sehnsucht in dir“ von „Die Toten Hosen“ (11.), „Wir sind wir“ von Paul van Dyk (16.) sowie das zumindest teilweise deutschsprachige „Space Taxi“ von Stefan Raab (15.). Dazwischen finden sich in der mitnichten nur britische und amerikanische Künstler, sondern beispielsweise das Trio „O-Zone“ aus Moldawien mit dem rumänischen Lied „Dragostea din tei“ (5. Platz), die englisch singende Band „The Rasmus“ aus Finnland belegt Rang 20, auf Platz zehn stehen die vier ebenfalls auf englisch singenden Rock-Ladys „Vanilla Ninja“ aus Estland. Die Spitzenposition der Single-Charts nimmt das spanischsprachige Lied „Obsesión“ der Band „Aventura“ ein, deren Heimatland mir nicht bekannt ist. Ein eindrucksvolleres Beispiel für die Präsenz deutschsprachiger Musik und ebenso für die internationale Vielfalt in den deutschen Medien auch ohne gesetzliche Quote kann es wohl kaum geben. Dass namhafte deutsche Musiker, darunter Reinhard Mey, Herbert Grönemeyer und „Die Fantastischen Vier“, zu Beginn der Messe „Popkomm“ in Berlin am 29. September 2004 in Fernsehinterviews dennoch eine solche Quote fordern und für nötig halten, hat wohl auch finanzielle Interessen zum Hintergrund.

Den Mitarbeitern von Presse, Rundfunk und Fernsehen mag ich auch zubilligen, ihrer Verantwortung bezüglich sprachlichem Stil aus freien Stücken nachzukommen, wie folgender Fall zeigt: Im Sommer 2004 war im Radio (in Deutschland wie international)

²² Quelle: Internetseiten der Handelskette für Unterhaltungselektronik „Saturn“: (www.saturn.de): <http://musiclineservice.saturn.de/de/charts/single>

täglich mehrmals ein Titel des Musikers „Eamon“ mit dem Titel (und der mehrfach wiederkehrenden Textzeile) „Fuck you!“ zu hören. Eine Reihe von Sendern in Deutschland, darunter der Südwestrundfunk (SWR), entschieden sich, das Wort „Fuck“ (und weitere in dem Stück vorkommenden vulgären Ausdrücke) akustisch zu „retuschieren“, so dass nur noch ein „Fffff“ zu hören war.

Wirkung indes kann ein Sprachgesetz nach polnischem und französischem Vorbild offenbar auf die Benennung von TV- und Radioprogrammen haben. Diesen Eindruck vermittelt zumindest die auffällige Häufigkeit von englischen Titeln für Radio- und Fernsehsendungen aus deutscher Produktionen. Nicht nur Wirksamkeit, sondern auch eine gewisse Berechtigung, vielleicht sogar Notwendigkeit, mag ich den die Produkthaftung betreffenden Regelungen zubilligen. In der Tat muss es für den Verbraucher in Polen nicht ohne Weiteres hinnehmbar sein, wenn komplizierten technischen Geräten weder Bedienungsanleitung noch Garantiebedingungen in polnischer Sprache beiliegen. Gleiches gilt für jedes andere Produkt, das ohne Gebrauchsanweisung oder Spielanleitung nicht zu bedienen wäre, oder dessen Bedienung dann sogar mit Gefahr verbunden wäre. Allerdings wäre es auch möglich, derlei gesetzliche Regelungen mittels einiger weniger Paragraphen oder Absätze in einem „Produkthaftungsgesetz“ oder vergleichbarem Gesetzeswerk festzulegen. Ein eigenes Sprachgesetz bräuchte es dafür nicht.

Die Frage, in welcher Sprache Unterricht und Prüfungen an Schulen oder Hochschulen stattzufinden haben oder stattfinden können, kann meines Erachtens subsidiär von den jeweiligen Bildungseinrichtungen oder Prüfungsgremien geregelt werden, die ohnehin den besseren Einblick haben. Eine zentralistische Regelung braucht es dafür nicht. In aller Regel werden sich die Institutionen für die jeweilige Landessprache entscheiden. Und mit welcher sachlichen Begründung sollte einem Examenskandidaten verwehrt werden, seine Diplomarbeit in einer fremden Sprache anzufertigen, wenn dies seinen Berufschancen auf einem internationalen Arbeitsmarkt zuträglich wäre.

Die Möglichkeiten, auf die Realität einzuwirken, sind für Sprachgesetze nach dem Muster Frankreichs und Polens also recht gering, so dass die Frage erlaubt sein muss, ob denn der Nutzen überhaupt den Aufwand lohnt. Ich sehe allenfalls die Möglichkeit, dass die der Verabschiedung eines solchen Gesetzes vorangehende öffentliche Diskussion ein sprachliches Bewusstsein auch bei jenen schärfen könnte, die Fragen der Sprache zuvor

eher gleichgültig gegenüberstanden. Ist das Gesetz aber einmal in Kraft, verebbt wohl auch die Diskussion.

Probleme bereiten die Sprachgesetze durch Widersprüche zur Sprachpolitik der Europäischen Union. Dies wurde auch am Beispiel des Staatssprachgesetzes der Republik Lettland deutlich, das auf internationale Kritik auch aus den Gremien der EU hin letztlich in einer deutlich revidierten und abgeschwächten Fassung vom lettischen Parlament verabschiedet wurde. Es wurde auch am Beispiel des slovakischen Staatssprachgesetzes deutlich, das die Rechte sprachlicher Minderheiten in der Slowakei – insbesondere die ungarisch sprechende Bevölkerung protestierte vehement – beschneidet, während die Sprachpolitik der EU gerade umgekehrt bestrebt ist, Minderheiten zu stärken. Und nicht zuletzt wird dies auch am Beispiel Polens deutlich, das mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sein Sprachgesetz in einigen Punkten gezwungenermaßen geändert und damit abgeschwächt hat.

So bleibt abschließend festzuhalten:

Sprachgesetze nach dem Muster Polens und Frankreichs haben nur sehr geringe Wirkung auf die Praxis. Allzu oft lassen sie sich mit einfachen juristischen Winkelzügen umgehen. Wenn es darum geht, Fremdwörter zu eliminieren, erreichen die Sprachgesetze insbesondere den privaten Bereich fast gar nicht. Es besteht die Gefahr, dass sie den wirtschaftlichen Austausch mit dem Ausland behindern oder Ausländer ohne entsprechende Sprachkenntnisse unangemessen benachteiligen. Manche Regelungen in den Sprachgesetzen erweisen mitunter als unpragmatisch, wenn nicht gar internationalem Recht oder internationalen Abkommen wie den EU-Verträgen widersprechend. Nur die den Verbraucherschutz betreffenden Paragraphen sind in der Lage, die gewünschte Wirkung zu entfalten, ohne dass dabei unangemessene Nachteile für Ausländer entstehen.

Bibliografie

Literaturverzeichnis

- **Cudak, Romuald; Tambor, Jolanta** (1995): *O języku „komputerowców“*; in: *Język polski* 3; S. 197-204.
- **Bister-Broosen, Helga** (1992): *Sprachgesetzgebung in Frankreich*; in: *Sprachreport* 4/92, Mannheim; S. 13-14
- **Falter, Christina** (1991): *Sprachgesetzgebung in Frankreich*; in: *Sprachreport* 4/91, Mannheim; S. 1-3
- **Friberg, Ralf** (2003): *Die schwedische Sprache in Finnland*; Beitrag zum Seminar „Minderheiten in Europa“ des Goethe-Instituts Helsinki im April 2003; veröffentlicht im Internet: <http://www.goethe.de/ne/hel/progr/wort/decsdset.htm>
(Friberg ist Journalist, Politiker und Diplomat; war u.a. finnischer Botschafter in Griechenland und Dänemark)
- **Grybosiowa, Antonina** (2001): *Modern Polish?*; in: *Poradnik Językowy* 8; S. 70-73
- **Gutschmidt, Karl** (1995): *Struktur, Substanz und Normen slavischer Gegenwartssprachen*; in: *Zeitschrift für Slawistik* 4; S. 382-287
- **Hennerbichler, Ferdinand** (2002): *Sprachhüter soll Mac, Laptop verbannen*; in: *Wiener Presse*, Ausgabe vom 02.11.2002
- **Hennerbichler, Ferdinand** (2003): *Wenn aus der Disco eine Plattenreithalle und aus der Peepshow eine Guckanstalt wird*; in: *Wiener Presse*, Ausgabe vom 19.01.2003
- **Henning, Detlef** (2000): *Sprachenpolitik und Sprachgesetzgebung der Republik Lettland*; in: *Monatshefte für osteuropäisches Recht* 2/2000; Hamburg; S. 103-115
- **Hořková, Mahulena** (1996): *Das slowakische Staatssprachgesetz vom 15. November 1995*; in: *Monatshefte für osteuropäisches Recht* 3/1996; Hamburg; S. 177-186
- **Jansen, Andrea** (2003): *Sprachpolitik*; Internetseiten zur Sprachpolitik in Frankreich unter www.sprachpolitik.de; Neuss
- **Kriegelstein, Heidi** (2003): *Die ustawa o języku polskim (1999) – Richtlinie für polnische Jugendzeitschriften?*; Arbeit zum Seminar „Jak mówi młodzież? Gruppensprachen, Soziolekte und Konversation“; Kosta, Peter; Universität Potsdam; veröffentlicht im Internet unter: <http://www.uni-potsdam.de/u/slavistik/wsw/seminararbeiten.htm>
- **Levin-Steinmann, Anke** (2002): *Überlegungen zum Sinn und den Erfolgsaussichten des Ustawa o języku polskim*; in: Daiber, Thomas (ed.): *Linguistische Beiträge zur Slavistik – IX. JungslavistInnen-Treffen, Halle, Wittenberg 2000*; Reihe *Specimina Philologiae Slavicae* Band 135; München; S. 193-214
- **Lipczuk, Ryszard** (2001): *Der Fremdwortpurismus in Deutschland und Polen an der Jahrtausendwende*; in: *Akten des Linguistischen Kolloquiums in Ljubljana (September 2001)*; veröffentlicht im Internet: <http://germ.ger.univ.szczecin.pl/~lipczuk/Ljubljana%20Ref.htm>
- **Majcherek, Janusz** (1999): *Obrona przed obrońcami*; in: *Rzeczpospolita*, Ausgabe vom 22.07.1999
- **Ohnheiser, Ingeborg** (ed., 1999): *Sprachen in Europa – Sprachsituation und Sprachpolitik in europäischen Ländern*; Innsbruck
- **Oksaar, Els** (1995): *Zur Verteidigung einer Sprache gegen das Fremde. Sozio- und psycholinguistische Überlegungen*; in: Trabandt, Jürgen: *Die Herausforderung durch die fremde Sprache*; Berlin; S. 19-33

- **Ożóg, Kazimierz** (1995): *Kilka uwag o języku reklamy radiowej i telewizyjnej*; in: *Język polski 4-5*; S. 273-279.
- **Perdeus, Monika** (2004): *Gesetz über die polnische Sprache*; in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, März 2004; sowie im Internet: <http://www.heuser-collegen.de/images/presse/polnische-sprache.doc>
- **Pisarek, Walery; Rokoszowa, Jolanta** (1996): *Prawne ramy troski o język*; in: **Miodek, Jan** (ed.): *O zagrożeniach i bogactwie polszczyzny*, Wrocław; S. 47-70
- **Rybicka, Halina** (1976): *Losy wyrazów obcych w języku polskim*, Warszawa
- **Saloni, Zygmunt** (1996): *Głos w sprawie prawnej ochrony języka*; in: **Miodek, Jan** (ed.): *O zagrożeniach i bogactwie polszczyzny*, Wrocław; S. 71-83
- **Saramo, Peter** (2003): *Das finnische Sprachgesetz*; Beitrag zum Seminar „Minderheiten in Europa“ des Goethe-Instituts Helsinki im April 2003; veröffentlicht im Internet: <http://www.goethe.de/ne/hel/progr/wort/decsdset.htm>
(Saramo ist Verfassungsjurist mit Schwedisch als Muttersprache sowie Geschäftsführer des EU-Sekretariats des finnischen Parlaments)
- **Skudrzykowa, Aldona; Urban, Krystyna** (2000): *Mały słownik terminów z zakresu socjolingwistyki i pragmatyki językowej*, Kraków/Warszawa.
- **Walczak, Bogdan** (1995a): *Zarys dziejów języka polskiego*; Poznań
- **Walczak, Bogdan** (1995b): *Norma językowa wobec elementów obcego pochodzenia*; in: **Pisarek, Walery; Zgólkowa, Halina**: *Kultura języka dziś*, Poznań; S. 120-133.

Verzeichnis der Gesetzestexte

Polen

- **Gesetz über die polnische Sprache vom 7. Oktober 1999**; Internetseiten der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer: http://www.ihk.pl/de/gesetz_polnische_sprache.htm (deutsch)
- **Ustawa z dnia 7 października 1999 r. o języku polskim; (Gesetz vom 7. Oktober 1999 über die polnische Sprache)**; Internetseiten des „Rada Języka Polskiego“ („Rat der polnischen Sprache“): <http://www.rjp.pl/?mod=informacje&type=prawna&id=15> (polnisch)

Frankreich

- **Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache „Loi Toubon“**; auf den Internetseiten des Französischen Ministeriums für Kultur und Kommunikation: <http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lois/loi-all.htm> (deutsch); sowie Französische Gesetzestexte im Internet – Service der französischen Regierung: <http://www.legifrance.gouv.fr/>
- **Loi N° 75-1349 du 31 décembre 1975 relative à l'emploi de la langue française „Loi Bas/Lauriol“**; (*Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. August 1975 über den Gebrauch der französischen Sprache „Loi Bas/Lauriol“*); Internetseiten des Französischen Ministeriums für Kultur und Kommunikation: http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lois/archives/31_12_75.htm (französisch)
- **Loi N° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication „Loi Léotard“**; (*Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Telekommunikationsfreiheit „Loi Léotard“*); Französische Gesetzestexte im Internet – Service der französischen Regierung: <http://www.legifrance.gouv.fr/>

Deutschland

- **Bundesgesetze im Internet**; Internetservice des Bundesministerium der Justiz:
<http://www.gesetze-im-internet.de>

Slovakei

- **Gesetz vom 15. November 1995 über die Staatssprache der Slowakischen Republik**; in: *Monatshefte für osteuropäisches Recht 3/1996*; Hamburg; S. 186-192; (aus dem Slowakischen übersetzt von Mahulena Hošková)

Lettland

- **Gesetz vom 9. Dezember 1999 über die Staatssprache**; in: *Monatshefte für osteuropäisches Recht 2/2000*; Hamburg; S. 103-123; (aus dem Lettischen übersetzt von Detlef Henning)

Die vorliegende Magisterarbeit entstand in der Zeit vom 13. April 2004 bis 13. Oktober 2004.

Sie umfasst einschließlich Titelseite, Inhaltsverzeichnis, Bibliografie, Fußnoten und Anhänge:

100	Seiten
32.617	Wörter
211.047	Zeichen ohne Leerzeichen
243.204	Zeichen einschließlich Leerzeichen
827	Absätze
3.714	Zeilen

Anhang A: Gesetz über die polnische Sprache vom 7. Oktober 1999

Internet-Quelle: http://www.ihk.pl/de/gesetz_polnische_sprache.htm
(Webseiten der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer)

(GBl. vom 8. November 1999)

Das Parlament der Republik Polen verabschiedet, in Anbetracht dessen, dass die polnische Sprache das Hauptelement der nationalen Identität und ein nationales Kulturgut ist, im Hinblick auf die historische Erfahrung, als der Kampf der Teilungsmächte und der Besatzer gegen die polnische Sprache ein Instrument der Entnationalisierung war, sich der Notwendigkeit des Schutzes der nationalen Identität im Globalisierungsprozess bewusst, sich dessen bewusst, dass die polnische Kultur ein Beitrag zum Aufbau eines gemeinsamen, kulturell differenzierten Europas ist und dass die Erhaltung dieser Kultur und deren Entwicklung nur durch Schutz der polnischen Sprache möglich ist, sich dessen bewusst, dass dieser Schutz eine Pflicht aller öffentlichen Organe und Institutionen in der Republik Polen sowie deren Staatsbürger ist, dieses Gesetz.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Schutz der polnischen Sprache und deren Gebrauch in der öffentlichen Tätigkeit, sowie im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen.

Art. 2.

Von diesem Gesetz werden nicht berührt:

die Bestimmungen der Gesetze über die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere in bezug auf Sakralhandlungen und Andachtsübungen, die Rechte von nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen.

Art. 3.

1. Der Schutz der polnischen Sprache beruht insbesondere auf:

1) der Sorge um einen richtigen Sprachgebrauch und die Verbesserung der Sprachgewandtheit der Benutzer, sowie auf der Schaffung der Bedingungen für eine richtige Entwicklung der Sprache als Mittel der zwischenmenschlichen Kommunikation, 2) dem Entgegenwirken von Vulgarismen, 3) der Verbreitung des Wissens über die Sprache und deren Rolle in der Kultur, 4) der Verbreitung der Achtung vor Regionalismen und Mundarten, sowie der Vorbeugung von deren Verschwinden, 5) der weltweiten Förderung der polnischen Sprache, 6) der Förderung des Polnischunterrichts im In- und Ausland.

2. Der Schutz der polnischen Sprache obliegt allen öffentlichen Behörden sowie Institutionen und Organisationen, die am öffentlichen Leben teilnehmen.

3. Der zuständige Minister für Bildung und Erziehung bestimmt, durch Verordnung, die Durchführung

von Staatsprüfungen in Polnisch für Ausländer, die eine amtliche Bescheinigung über ihre Polnischkenntnisse erlangen wollen.

Art. 4.

Polnisch ist die Amtssprache für:

1. verfassungsmäßige Staatsorgane,

1) Organe der Gebietskörperschaften und die ihnen unterstehenden Institutionen in dem Bereich, in dem sie öffentliche Aufgaben erfüllen, 2) die öffentliche Hand auf örtlicher Ebene, 3) Einrichtungen, die bestimmte öffentliche Aufgaben erfüllen, 4) Behörden, Institutionen und Ämter, die den in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Organen unterstehen und die Aufgaben dieser Organe ausführen, sowie Staatsorgane von Rechtspersonen in dem Bereich, in dem sie öffentliche Aufgaben ausführen, 5) andere Selbstverwaltungsorgane als Gebietskörperschaften sowie Organe von Massen-, Berufs- und Genossenschaftsorganisationen und anderen Subjekten, die öffentliche Aufgaben ausführen.

Abschnitt 2: Rechtsschutz der polnischen Sprache im öffentlichen Leben

Art. 5.

1. Die Subjekte, die öffentliche Aufgaben auf dem Territorium der Republik Polen ausführen, nehmen alle Amtsgeschäfte in Polnisch vor, soweit Sondervorschriften dies nicht anders bestimmen.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Erklärungen, die den in Art. 4 genannten Organen abgegeben werden.

Art. 6.

Internationale Abkommen, die von der Republik Polen abgeschlossen werden, müssen eine polnische Sprachfassung als Grundlage für deren Auslegung haben, soweit Sondervorschriften dies nicht anders bestimmen.

Art. 7.

1. Die polnische Sprache wird im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen zwischen polnischen Subjekten gebraucht, aber auch dann, wenn nur eine der Parteien ein polnisches Subjekt ist. Dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, Angeboten, Werbung, Bedienungsanleitungen, Informationen über die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist polnisches Subjekt: 1) Jede natürliche Person, die auf dem Territorium der Republik Polen ihren Wohnsitz hat, 2) Jede Rechtsperson oder Organisationseinheit ohne Rechtsfähig-

keit, die auf dem Territorium der Republik Polen tätig ist.

Der Gebrauch von ausschließlich fremdsprachigen Bezeichnungen, mit Ausnahme von Eigennamen, im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen ist verboten.

Fremdsprachige Beschreibungen von Waren und Dienstleistungen sowie fremdsprachige Angebote und Werbung, die in den in Abs. 1 genannten Rechtsverkehr gebracht werden, müssen zugleich eine polnische Sprachfassung haben. Die Kontrolle der Erfüllung der in Abs. 1, 3 und 4 genannten Pflichten obliegt der Handelsinspektion und dem Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz.

Art. 8.

1. Ist eine Partei des Vertrages, der auf dem Territorium der Republik Polen ausgeführt werden soll, ein polnisches Subjekt, so wird der Vertrag in Polnisch erstellt.

2. Der in Polnisch erstellte Vertrag kann eine oder mehrere fremdsprachige Fassungen haben. Ist von den Parteien nichts anderes vereinbart, so bildet die polnische Sprachfassung des Vertrages die Grundlage für dessen Auslegung.

3. Auf die unter Verletzung des Abs. 1 und 2 geschlossenen Verträge gelten Art. 74 § 1 erster Satz und Art. 74 § 2 BGB entsprechend; der in einer Fremdsprache erstellte Vertrag macht die Rechtsgeschäfte nach Art. 74 § 2 BGB nicht glaubhaft.

Art. 9.

Die polnische Sprache ist die Unterrichts-, Prüfungs- und Diplomarbeitssprache an öffentlichen und nicht-öffentlichen Schulen aller Typen, an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen, sowie in Bildungseinrichtungen und anderen Bildungsstätten, soweit Sondervorschriften dies nicht anders bestimmen.

Art. 10.

1. Aufschriften und Informationen in öffentlichen Ämtern und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, werden in Polnisch erstellt.

2. Namen und Texte in Polnisch können in den Fällen und Grenzen, die durch Verordnung des zuständigen Ministers für öffentliche Verwaltung bestimmt sind, mit übersetzten, fremdsprachigen Fassungen versehen werden.

Art. 11.

Die Bestimmungen der Art. 5-7, des Art. 9 und des Art. 10 gelten nicht für:

Eigennamen, fremdsprachige Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und Computersoftware, mit Ausnahme von deren Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Lehr- und Forschungstätigkeiten von Hochschulen, Schulen und Klassen mit einer Fremdsprache als Unterrichtssprache oder zweisprachigen Sprachlehrerkollegien, sowie den Unterricht anderer Fächer, soweit dies mit Sondervorschriften übereinstimmt, Wissenschaftliches und künstlerisches Schaffen, Gebräuchliche wissenschaftliche und technische Terminologie, Markenzeichen, Handelsbezeichnungen

gen und Bezeichnungen des Ursprungs von Waren und Dienstleistungen.

Abschnitt 3: Der Rat der Polnischen Sprache und dessen Zuständigkeiten

Art. 12.

1. Die Gutachter- und Beraterrolle im Bereich des Sprachgebrauchs erfüllt der Rat der Polnische Sprache, im folgenden "Rat" genannt, der als Problemausschuss gemäß Art. 34 des Gesetzes vom 25. April 1997 über die Polnische Akademie der Wissenschaften (GBl. Nr. 75, Ziff. 469 und Nr. 141, Ziff. 943 und von 1999 Nr. 49, Ziff. 484) tätig ist.

Der Rat erstattet dem Sejm und dem Senat mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Sprachpflege nach Art. 3.

Art. 13.

1. Der Rat gibt auf Antrag des zuständigen Kultusministers, des Ministers für Bildung und Erziehung, des Präsidenten der Polnischen Akademie der Wissenschaften oder auf eigene Initiative hin, durch Beschluss, ein Gutachten über den Gebrauch der polnischen Sprache in der öffentlichen Tätigkeit und im Rechtsverkehr ab, sowie bestimmt er die Rechtschreibung und die Zeichensetzung.

2. Wissenschaftliche Gesellschaften, Künstlerverbände und Hochschulen können sich vom Rat in Fragen des Sprachgebrauchs beraten lassen.

Art. 14.

1. Jedes in Art. 4 genannte Organ kann sich in Zweifelsfällen des Sprachgebrauchs bei Amtsgeschäften vom Rat beraten lassen.

2. Der Hersteller, Importeur und Vertreter einer Ware oder Dienstleistung, für die es keine entsprechende polnische Bezeichnung gibt, kann beim Rat beantragen, die richtige sprachliche Form zur Bezeichnung dieser Ware oder Dienstleistung anzugeben.

Abschnitt 4: Bußgeldvorschriften

Art. 15.

1. Wer im Rechtsverkehr auf dem Territorium der Republik Polen ausschließlich fremdsprachige Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen, Angebote, Werbung, Bedienungsanleitungen, Informationen über die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen, Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen ohne polnische Sprachfassung gebraucht, wird mit einer Geldbuße geahndet.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 PLN zugunsten des Fonds zur Förderung des Schaffens, der gemäß Art. 111 des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und die angrenzenden Rechte (GBl. Nr. 24, Ziff. 83 und Nr. 43, Ziff. 170 und von 1997 Nr. 43, Ziff. 272 und Nr. 88, Ziff. 554) gebildet wurde, geahndet werden.

Abschnitt 5:**Änderungen in den geltenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen****Art. 16.**

Im Gesetz vom 26. Januar 1984 „Presserecht“ (GBl. Nr. 5, Ziff. 24, von 1988 Nr. 41, Ziff. 324, von 1989 Nr. 34, Ziff. 187, von 1990 Nr. 29, Ziff. 173, von 1991 Nr. 100, Ziff. 442, von 1996 Nr. 114, Ziff. 542 und von 1997 Nr. 88, Ziff. 554 und Nr. 121, Ziff. 770) wird folgendes geändert:

in Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „für die Sprachrichtigkeit Sorge tragen und den Gebrauch von Vulgarismen vermeiden“;

in Art. 25 wird Abs. 4 um folgenden Zusatz ergänzt: „Er obliegt ihm auch, für die Sprachrichtigkeit von Pressematerialien Sorge zu tragen und Vulgarismen auszumerzen“.

Art. 17.

Das Rundfunk- und Fernsehgesetz vom 29. Dezember 1992 (GBl. von 1993 Nr. 7, Ziff. 34, von 1995

Nr. 66, Ziff. 335 und Nr. 142, Ziff. 701, von 1996 Nr. 106, Ziff. 496 und von 1997 Nr. 88, Ziff. 554 und Nr. 121, Ziff. 770) wird wie folgt geändert:

in Art. 18 wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „5. Die Sender sorgen für die Sprachrichtigkeit ihrer Sendungen und wirken deren Vulgarisierung entgegen“;

in Art. 21 wird Abs. 1 um Nr. 6a mit folgendem Wortlaut ergänzt: „6a) die Verbreitung des Wissens über die polnische Sprache,“.

Art. 18.

Das Dekret vom 30. November 1946 über die Staatssprache und die Amtssprache der Regierungs- und selbstverwalteten Verwaltungsorgane (GBl. Nr. 57, Ziff. 324) tritt außer Kraft.

Art. 19.

Das Gesetz tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Anhang B: Das „Loi Toubon“: GESETZ Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache

*Internet-Quelle: <http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lois/loi-all.htm>
(Webseiten des Französischen Ministeriums für Kultur und Kommunikation)*

Die Nationalversammlung und der Senat haben das folgende Gesetz beschlossen, das aufgrund der Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 94-345 DC vom 29. Juli 1994 mit folgendem Wortlaut vom Staatspräsidenten hiermit verkündet wird :

In dieser Fassung sind die Änderungen, die durch die Entscheidung des Verfassungsrates vom 29. Juli 1994 vorgenommen wurden, sowie die Änderung in Artikel 5 Absatz 2 aufgrund des Gesetzes Nr. 96-597 vom 2. Juli 1996 zur Modernisierung der Finanztätigkeiten berücksichtigt.

Article 1. -

Als Sprache der Republik ist die französische Sprache kraft der Verfassung ein grundlegender Bestandteil der Persönlichkeit und des Kulturerbes Frankreichs.

Sie ist die Sprache, die im Unterricht, bei der Arbeit, beim Austauschverkehr sowie im öffentlichen Dienst zu verwenden ist.

Sie ist das bevorzugte Bindeglied zwischen allen Staaten der Gemeinschaft französischsprachender Völker.

Article 2. -

In der Bezeichnung, dem Angebot, der Aufmachung, der Gebrauchsanweisung oder Bedienungsanleitung, der Beschreibung des Umfangs und den Garantiebedingungen von Gütern, Produkten oder Dienstleistungen sowie in Rechnungen und Quittungen ist die französische Sprache zu benutzen.

Dieselben Bestimmungen kommen bei jeder schriftlichen, gesprochenen oder audiovisuellen Werbung zur Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten allerdings nicht für die Benennung typischer Produkte und Spezialitäten mit ausländischer Herkunftsbezeichnung, die der breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Das Warenzeichenrecht steht dem nicht entgegen, dass die Absätze 1 und 2 dieses Artikels auf die mit dem Markenzeichen eingetragenen Vermerke und Informationen zur Anwendung kommen.

Article 3. -

Jede auf offener Straße, in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel angebrachte Aufschrift oder Anzeige bzw. gemachte Mitteilung, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dient, muss in französischer Sprache verfasst sein.

Wenn die unter Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen verfasste Aufschrift durch einen Drittbenuzter auf einem Gegenstand, der das Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen

Rechtes ist, angebracht wird, muss letztere den Benutzer auffordern, die festgestellte Ordnungswidrigkeit auf eigene Kosten und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist einzustellen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann dem Zuwiderhandelnden unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Verstoßes und ungeachtet der Vertragsklauseln oder der in der ihm erteilten Genehmigung enthaltenen Bestimmungen die Nutzung des Gegenstandes entzogen werden.

Article 4. -

Wenn die in vorstehendem Artikel genannten Aufschriften, Anzeigen oder Mitteilungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von juristischen Personen des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, angebracht bzw. vorgenommen werden, übersetzt werden, müssen mindestens zwei fremdsprachige Fassungen angefertigt werden.

In allen Fällen, in denen die in den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Vermerke, Mitteilungen und Aufschriften durch eine oder mehrere Übersetzungen ergänzt werden, muss die französische Fassung ebenso leserlich, hörbar oder verständlich sein wie die Fassung in den anderen Sprachen.

In einer nach Anhörung des Staatsrates (Conseil d'Etat) erlassenen Rechtsverordnung sind die Fälle und die Bedingungen festgelegt, bei bzw. unter denen im Bereich des internationalen Transports von den Bestimmungen dieses Artikels abgewichen werden kann.

Article 5. -

Unabhängig von Gegenstand und Form sind die Verträge, bei denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, Partner ist, in französischer Sprache abzufassen. Sie dürfen keine fremdsprachigen Ausdrücke oder Begriffe enthalten, wenn ein französischer Ausdruck oder Begriff mit dem gleichen Sinn vorhanden ist, der unter den Bedingungen, die durch die Verordnungen über die Bereicherung der französischen Sprache vorgesehen sind, zugelassen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Industrie- und Handelstätigkeiten verwaltet, von der Bank von Frankreich oder von der Caisse des dépôts et consignations (der Hinterlegungs- und Konsignationskasse) abgeschlossen werden und ausschließlich außerhalb des Staatsgebietes zu erfüllen sind. Für die Ausführung dieses Absatzes gelten als ausschließlich außerhalb Frankreichs ausgeführte

Verträge die Anleihen, die gemäß Artikel 131-4 des Steuergesetzbuches begeben werden, sowie die Verträge über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 96-597 vom 2. Juli 1996 zur Modernisierung der Finanztätigkeiten, deren Ausführung einer ausländischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Die in diesem Artikel genannten Verträge, die mit einem bzw. mehreren ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden, dürfen neben dem französischen Text auch eine bzw. mehrere Fassungen in einer Fremdsprache enthalten, die ebenfalls verbindlich sein können.

Eine Partei eines Vertrages, der unter Nichtbeachtung des ersten Absatzes abgeschlossen worden ist, kann sich nicht auf eine in einer Fremdsprache abgefasste Bestimmung berufen, die die Gegenpartei benachteiligen würde.

Article 6. -

Jeder Teilnehmer an in Frankreich von natürlichen oder juristischen Personen französischer Staatsangehörigkeit organisierten Veranstaltungen, Kolloquien oder Kongressen hat das Recht, sich in französischer Sprache auszudrücken. Die Programmunterlagen, die vor und während der Tagung an die Teilnehmer verteilt werden, müssen in französischer Sprache abgefasst sein und können Übersetzungen in eine oder mehrere Fremdsprachen enthalten.

Wenn im Rahmen einer Veranstaltung, eines Kolloquiums oder eines Kongresses Vorbereitungs- oder Arbeitsunterlagen an die Teilnehmer verteilt werden oder Aufzeichnungen und Arbeitsberichte veröffentlicht werden, muss den in einer Fremdsprache verfassten Texten oder Beiträgen mindestens eine Zusammenfassung in Französisch beigelegt sein.

Diese Bestimmungen gelten weder für Veranstaltungen, Kolloquien oder Konferenzen, die nur für Ausländer bestimmt sind, noch für Veranstaltungen zur Förderung des französischen Außenhandels.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, die mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, die Initiative für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Veranstaltungen ergreift, muss der Einsatz geeigneter Mittel vorgesehen werden, um die Übersetzung durchzuführen.

Article 7. -

Die in einer Fremdsprache verfassten Veröffentlichungen, Zeitschriften und Mitteilungen, die in Frankreich verbreitet werden und von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe betrauten juristischen Person des Privatrechts oder einer juristischen Person des Privatrechts, die eine öffentliche Subvention erhält, stammen, müssen mindestens eine Zusammenfassung in Französisch enthalten.

Article 8. -

Die drei letzten Absätze von Artikel L. 121-1 des Arbeitsgesetzbuchs werden durch vier Absätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag ist in Französisch abzufassen.“

„Wenn die Arbeit, die Gegenstand des Vertrages ist, nur durch einen fremdsprachigen Begriff ohne französische Entsprechung bezeichnet werden kann, muss der Arbeitsvertrag eine Erklärung des fremdsprachigen Begriffs in Französisch enthalten.“

„Wenn der Arbeitnehmer Ausländer ist und der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird, ist der Vertrag auf Ersuchen des Arbeitnehmers in dessen Sprache zu übersetzen. Vor Gericht sind dann beide Texte gleichermaßen verbindlich. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den beiden Texten kann nur der in der Sprache des ausländischen Arbeitnehmers verfasste Text gegen ihn verwandt werden.“

„Der Arbeitgeber kann sich dem Arbeitnehmer gegenüber nicht auf Klauseln eines unter Nichtbeachtung dieses Artikels abgeschlossenen Arbeitsvertrages berufen, die den Arbeitnehmer beschweren würden.“

Article 9. -

I. - Artikel L. 122-35 des Arbeitsgesetzbuchs wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Betriebsordnung ist in Französisch abzufassen. Ihr kann eine Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen beigelegt werden.“

II. - Nach Artikel L. 122-39 des Arbeitsgesetzbuchs wird ein Artikel L. 122-39-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L. 122-39-1. - Jedes Schriftstück, das Verpflichtungen für den Arbeitnehmer oder Bestimmungen, deren Kenntnis für die Ausführung seiner Arbeit erforderlich ist, enthält, muss in französischer Sprache abgefasst sein. Eine Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen kann beigelegt werden.“

„Diese Bestimmungen gelten nicht für Schriftstücke, die aus dem Ausland kommen oder für Ausländer bestimmt sind.“

III. - In Artikel L. 122-37 Absatz 1 und 3 des Arbeitsgesetzbuchs werden die Wörter „Artikel L. 122-34 und L. 122-35“ durch die Wörter „Artikel L. 122-34, L. 122-35 und L. 122-39-1“ ersetzt.

IV. - Nach Artikel L. 132-2 des Arbeitsgesetzbuchs wird ein Artikel L. 132-2-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. L. 132-2-1. - Tarifvereinbarungen und -verträge sowie Unternehmens- oder Betriebsvereinbarungen müssen in französischer Sprache abgefasst sein. Jede in einer Fremdsprache abgefasste Bestimmung ist gegenüber einem Arbeitnehmer, den sie beschweren würde, unwirksam.“

Article 10. -

Artikel L. 311-4 Absatz 3 des Arbeitsgesetzbuchs erhält folgenden Wortlaut:

„3. Ein in einer Fremdsprache abgefasster Text“

„Wenn die angebotene Stelle oder Arbeit nur durch einen fremdsprachigen Begriff ohne französische Entsprechung bezeichnet werden kann, muss der französische Text eine ausreichend genaue Beschrei-

bung enthalten, damit Missverständnisse im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 vermieden werden.“

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze gelten für in Frankreich auszuführende Dienste, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verfassers des Angebots oder des Arbeitgebers, sowie für außerhalb Frankreichs auszuführende Dienste, wenn der Verfasser des Angebotes oder der Arbeitgeber französischer Staatsangehörigkeit ist, selbst wenn die einwandfreie Kenntnis einer Fremdsprache eine der erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt der angebotenen Stelle ist. Direktoren von Veröffentlichungen, die teilweise oder ganz in einer Fremdsprache verfasst werden, können jedoch in Frankreich Arbeitsangebote, die in dieser Sprache abgefasst sind, entgegennehmen.“

Article 11. -

I. – Französisch ist die Sprache, die im Unterricht, bei Prüfungen und Auswahlverfahren sowie bei Doktorarbeiten und Abhandlungen in öffentlichen und privaten Lehranstalten zu benutzen ist, vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch die Erfordernisse des Unterrichts regionaler oder ausländischer Sprachen und Kulturen gerechtfertigt sind, oder wenn es sich bei den Lehrkräften um außerplanmäßige Professoren oder Gastprofessoren aus dem Ausland handelt.

Ausländische Schulen oder Schulen, die eigens für Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit eröffnet wurden, sowie Lehranstalten, deren Unterricht international ausgerichtet ist, unterliegen nicht dieser Verpflichtung.

II. – Nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 89-486 vom 10. Juli 1989 über die Orientierung des Unterrichtswesens wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Beherrschung der französischen Sprache und die Kenntnis zweier weiterer Sprachen gehören zu den grundlegenden Zielsetzungen des Unterrichts.“

Article 12. -

Vor Kapitel I in Titel II des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit wird ein Artikel 20-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 20-1. - Bei allen Sendungen und Werbungen, die von den Rundfunk- und Fernsehanstalten ausgestrahlt werden, ist unabhängig von der Art der Ausstrahlung und Verbreitung und außer bei Kinofilmen und audiovisuellen Werken in Originalfassung die französische Sprache zu verwenden.“

„Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2bis dieses Gesetzes gilt der vorstehende Absatz nicht für Musikwerke, deren Text teilweise oder ganz in einer Fremdsprache abgefasst ist.“

„Die im ersten Absatz vorgesehene Verpflichtung gilt nicht für Programme, Teile von Programmen oder darin enthaltene Werbungen, die für eine vollständige Ausstrahlung in einer Fremdsprache bestimmt sind oder die dem Erlernen einer Sprache dienen, sowie nicht für die Übertragung kultische Veranstaltungen.“

„Wenn die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Sendungen oder Werbungen von Übersetzungen

in Fremdsprachen begleitet werden, muss die französische Fassung ebenso leserlich, hörbar oder verständlich sein wie die Fassungen in der Fremdsprache.“

Article 13. -

Das obengenannte Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 wird wie folgt abgeändert:

I. – Nach Absatz 6 von Ziffer II in Artikel 24 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„- die Achtung der französischen Sprache und die Ausstrahlungskraft der französischsprachigen Gemeinschaft.“

II. – In Artikel 28 wird nach Absatz 4 ein Absatz 4bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4bis. Die Bestimmungen, die die Achtung der französischen Sprache und die Ausstrahlungskraft der französischsprachigen Gemeinschaft sicherstellen sollen;“

III. – In Artikel 33 wird nach Absatz 2 ein Absatz 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2bis. Die Bestimmungen, die die Achtung der französischen Sprache und die Ausstrahlungskraft der französischsprachigen Gemeinschaft sicherstellen sollen;“

Article 14. -

I. – Die Verwendung eines Warenzeichens, einer Handels- oder einer Dienstleistungsmarke mit einem fremdsprachigen Ausdruck oder Begriff ist juristischen Personen des öffentlichen Rechts untersagt, wenn ein französischer Ausdruck oder Begriff mit dem gleichen Sinn vorhanden ist, der unter den Bedingungen, die durch die Verordnungen über die Bereicherung der französischen Sprache vorgesehen sind, zugelassen ist.

Dieses Verbot gilt für juristische Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung einer ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe.

II. – Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Markenzeichen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum ersten Mal verwandt worden sind.

Article 15. -

Die Gewährung von Subventionen jeglicher Art durch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts hängt davon ab, ob die Empfänger die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Subvention zur Folge haben, nachdem dem Betreffenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme geboten worden ist.

Article 16. -

Neben den Strafverfolgungs- und Kriminalpolizeibeamten, die gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung handeln, sind die in Artikel L. 215-1 in den Absätzen 1, 3 und 4 der Verbraucherrechtsvorschriften genannten Beamten befugt, die Verstöße gegen die Bestimmungen der zur Ausführung von Artikel 2 dieses Gesetzes erlassenen Texte zu ermitteln und festzustellen.

Zu diesem Zweck können die Beamten tagsüber in die in Artikel L. 213-4 Absatz 1 dieser Rechtsvorschriften genannten Räume und Fahrzeuge sowie in jene, in denen die in Artikel L. 216-1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, mit Ausnahme derer, die auch zu Wohnzwecken dienen, eindringen. Sie können die Vorlage der Unterlagen verlangen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich sind, Kopien davon erstellen und nach Ladung oder vor Ort die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Belege einholen.

Sie dürfen auch ein Exemplar der beanstandeten Güter oder Produkte unter den Bedingungen entnehmen, die in der nach Anhörung des Staatsrates erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind.

Article 17. -

Jeder, der die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Beamten mittelbar oder unmittelbar an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert oder ihnen nicht alle hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, macht sich im Sinne von Artikel 433-5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches strafbar.

Article 18. -

Verstöße gegen die Bestimmungen der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Texte werden durch Protokolle festgestellt, die bis zur Erbringung des Gegenbeweises maßgebend sind.

Die Protokolle sind bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Erstellung dem Staatsanwalt zu übermitteln.

Eine Kopie ist ebenfalls dem Betroffenen innerhalb der gleichen Frist zuzustellen.

Article 19. -

Nach Artikel 2-13 der Strafprozessordnung wird ein Artikel 2-14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 2-14 - Jeder ordnungsgemäß eingetragene Verein, der satzungsgemäß die Verteidigung der französischen Sprache zum Ziel hat und unter den Bedingungen, die durch nach Anhörung des Staatsrates erlassene Rechtsverordnung festgelegt sind, zugelassen worden ist, kann bei den Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Texte, die zur Ausführung der Artikel 2, 3, 4, 6, 7 und 10 des Gesetzes Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache erlassen wurden, als Nebenkläger auftreten.“

Article 20. -

Das vorliegende Gesetz ist zwingendes Gesetzesrecht. Es gilt für Verträge, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Article 21. -

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über die

Regionalsprachen Frankreichs zur Anwendung und stehen ihrem Gebrauch nicht entgegen.

Article 22. -

Die Regierung hat den Parlamentarischen Versammlungen jedes Jahr vor dem 15. September einen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes und der Bestimmungen internationaler Übereinkommen oder Verträge über den Status der französischen Sprache in den internationalen Organisationen vorzulegen.

Article 23. -

Die Bestimmungen von Artikel 2 treten am Tage der Veröffentlichung der nach Anhörung des Staatsrates erlassenen Rechtsverordnung, in der die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels definiert sind, und spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dieses Gesetzes im Journal Officiel in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes treten sechs Monate nach Inkrafttreten von Artikel 2 in Kraft.

Article 24. -

Das Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975 über den Gebrauch der französischen Sprache wird außer Kraft gesetzt, jedoch mit Ausnahme seiner Artikel 1 bis 3, die bei Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes aufgehoben werden, und dessen Artikel 6, der bei Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Das vorliegende Gesetz wird als Staatsgesetz ausgeführt.

Geschehen zu Paris am 4. August 1994.

François MITTERRAND

Par le Président de la République:

Le Premier ministre, Édouard BALLADUR

Le ministre d'État, ministre de l'intérieur, et de

l'aménagement du territoire, Charles PASQUA

Le ministre d'État, garde des sceaux, ministre de la

justice, Pierre MÉHAIGNERIE

Le ministre des affaires étrangères, Alain JUPPÉ

Le ministre de l'éducation nationale, François

BAYROU

Le ministre de l'économie, Edmond ALPHANDÉRY

Le ministre de l'équipement, des transports et du

tourisme Bernard BOSSON

Le ministre du travail, de l'emploi et de la formation

professionnelle, Michel GIRAUD

Le ministre de la culture et de la francophonie,

Jacques TOUBON

Le ministre du budget, porte-parole du

Gouvernement, Nicolas SARKOZY

Le ministre de l'enseignement supérieur et de la recherche, François FILLON